



**DIHK-Leitlinien
zur Europapolitik
2022**

Inhalt

Binnenmarkt: Europas Herzstück verwirklichen, offene Grenzen bewahren	3
International: Märkte öffnen, Barrieren abbauen, Lieferketten absichern.....	6
Corporate Social Responsibility: Nachhaltiges Wirtschaften unterstützen, Gestaltungsspielräume bewahren	11
EU-Haushalt, NGEU, Wirtschafts- und Währungsunion: Wettbewerbsfähigkeit stärken, Staatsschulden reduzieren.....	16
Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte: Angemessen regulieren, Finanzierung ermöglichen.	20
Steuern: Standortwettbewerb annehmen, Steuern vereinfachen	26
Industrie und Innovation: Technologische Souveränität Europas stärken	30
Mittelstandspolitik: KMU als Basis für Wachstum stärken	36
Energie und Klima: Europäischen Energiemarkt vollenden, Klimaschutz international vorantreiben .	39
Umwelt: Entwicklungserfolge erfordern Augenmaß	43
Verkehr und Mobilität: Wettbewerbsfähigkeit steigern, Integration vorantreiben	48
Regional- und Strukturpolitik: Förderung auf Wirtschaftswachstum in den Regionen konzentrieren.	52
Digitaler Binnenmarkt: Verlässliche Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft 4.0 schaffen	56
Fachkräfte sichern - Alle Potenziale für die Betriebe nutzen	62
Fachkräftesicherung II: Beschäftigung und Integration - Erwerbsbeteiligung steigern, Integration unterstützen	67
Sustainable Finance: Förderung der Transformation der Wirtschaft in der Breite gestalten	72
Besseres Recht: Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung an den Grundsätzen von Klarheit, Einheitlichkeit und Praxisnähe ausrichten	76
Europäisches Wirtschaftsrecht: Regulierung nicht als Selbstzweck, sondern streng zielorientiert und verhältnismäßig einsetzen	82
Datenschutz: Umsetzung vereinfachen, Durchsetzung vereinheitlichen.....	88
Wettbewerbsrecht: Wettbewerb stärken, Fairness fördern.....	91
Medien und Kommunikation: Pressefreiheit stärken, Informationen gewährleisten, Monopole verhindern.....	95

Binnenmarkt: Europas Herzstück verwirklichen, offene Grenzen bewahren

Der Europäische Binnenmarkt ist Herzstück und Antrieb Europas. Er fördert Zusammenhalt und Wohlstand im Inneren der EU und stärkt ihre Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit nach außen. Ihn zu verwirklichen muss daher weiter das primäre Ziel der EU bleiben – auch und gerade in Krisenzeiten, in denen wichtige Errungenschaften auf dem Weg zum EU-Binnenmarkt wieder in Frage gestellt werden.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Offene Grenzen wahren; Einschränkungen des Binnenmarktes vermeiden, verlässliche Krisenmechanismen entwickeln – das Subsidiaritätsprinzip stärken
- Bürokratieabbau und Harmonisierung technischer Standards für einen Dienstleistungs- und Warenverkehr ohne Beschränkungen vorantreiben
- Die digitale Verknüpfung von Verwaltungsverfahren vorantreiben
- Effektiver Investitionsschutz stärkt den Binnenmarkt und nutzt der Nachhaltigkeit

Offene Grenzen wahren; Unvermeidliche Einschränkungen des Binnenmarktes vermeiden, verlässliche Krisenmechanismen entwickeln

Offene Grenzen innerhalb der Europäischen Union bleiben wichtigste Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarkts. Ausnahmsweise notwendige Grenzkontrollen im Schengen-Raum sollten den grenz- überschreitenden Verkehr von Unternehmen möglichst wenig einschränken. Gemeinsames Ziel von Union und Mitgliedstaaten sollte es sein, Diskriminierungen und Beschränkungen für den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr abzubauen. Die hierfür eingesetzte Single Market Enforcement Taskforce (SMET) sollte ergebnisorientiert, transparent und unter Einbindung von Stakeholdern arbeiten.

Die EU ist eine Rechtsunion – der Binnenmarkt kann sich ebenfalls nur durch klare rechtliche Maßgaben entfalten. Die Überfrachtung der wirtschaftlichen Grundfreiheiten mit gesellschaftlichen Zielen wird ganz überwiegend sehr kritisch gesehen, denn auch die bedeutsamen und unstrittigen politischen Ziele der Union gehen der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht automatisch vor, sondern sind mit diesen zum Ausgleich zu bringen.

Der Binnenmarkt wird auch durch Harmonisierungsmaßnahmen verwirklicht. Harmonisierung ist aber kein Selbstzweck: Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten alleine begründen keine Eingriffe in die ausgewogenen nationalen Rechts- und Wirtschaftssysteme, son-

dern sind auf die streng erforderlichen Maßnahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes zu beschränken, insbesondere sind Vorgaben für rein nationale Sachverhalte auch indirekt zu vermeiden: das Subsidiaritätsprinzip bindet die EU und muss mehr Beachtung finden (vgl. Position Besseres Recht).

Wirtschaftskrisen können die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise treffen und unter Umständen Maßnahmen erfordern, die für die Verwirklichung des Binnenmarktes einen Rückschritt bedeuten (Bsp.: Ausnahmsweise erlaubter Eingriff Spaniens und Portugals in den Strommarkt in Form der Gaspreisdeckelung als Reaktion auf die erhebliche Gaspreissteigerung durch den Russland-Ukraine-Krieg). Solche den Binnenmarkt einschränkenden Maßnahmen sollten nur als *ultima ratio* und ausschließlich zeitlich befristet erfolgen dürfen.

Ein Single Market Emergency Instrument kann die Lehren und erfolgreichen Lösungsansätze aus der Pandemiezeit in permanente Mechanismen überführen, die bei neuen Krisen kurzfristig helfen können. Grundsätzlich sollte gelten, dass ein solcher Krisenmechanismus nur in absoluten, klar zu definierenden Krisenfällen aktiviert wird. Ein präventives Monitoring von Wertschöpfungsketten sollte aufgrund des damit für die Unternehmen verbundenen zusätzlichen Aufwandes auf wenige, strategisch besonders wichtige Produkte begrenzt und die Anforderungen an die Daten der Unternehmen möglichst eng definiert und einfach zu erfassen sein. Soweit möglich, sollte dabei auf Freiwilligkeit der Unternehmen gesetzt werden. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist in jedem Fall sicherzustellen.

Bürokratieabbau und Harmonisierung technischer Standards für einen Dienstleistungs- und Warenverkehr ohne Beschränkungen vorantreiben

Der wachsende Umfang an Anzeige-, Melde-, Statistik- und Nachweispflichten kann den Warenverkehr stark einschränken und ist daher möglichst gering zu halten (s. *auch à EuPos22, EU-Wirtschaftsrecht*). Vorgaben für Dienstleistungserbringer, z. B. in Bezug auf Sprachkenntnisse, sollten reduziert werden, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen gerechtfertigt sind. Bürokratische Anforderungen bei der Arbeitnehmerentsendung sind abzubauen.

Zur Förderung des freien Warenverkehrs sollten technische Standards möglichst EU-weit harmonisiert werden, sofern dies noch nicht der Fall ist. Informationen und Verwaltungsverfahren sind online zur Verfügung zu stellen.

Die digitale Verknüpfung von Verwaltungsverfahren vorantreiben

Der Einheitliche Ansprechpartner (EA) sollte europaweit einheitlich ausgestaltet und beworben werden; Verfahren müssen vereinfacht werden. Außerdem muss er rechtlich so ausgestattet sein, dass er alle gründungsrelevanten Prozesse anstoßen und begleiten kann. Der EA sollte ferner die Gewerbebeanmeldung durchführen können. Das Single Digital Gateway ist ein

guter Anfang, wobei sein Nutzen von der Mitarbeit der Mitgliedstaaten abhängt. In der Zukunft sollten möglichst alle Verwaltungsverfahren, die beim grenzüberschreitenden Wirtschaften relevant sind, online durchgeführt werden können, um so Aufwand und Bürokratiekosten zu reduzieren. Auch für die Arbeitnehmerentsendung sollten einheitliche Meldeportale zu Verfügung stehen, die auch auf Englisch ausgefüllt werden können; sie könnten auch digitale Verfahren zur Überprüfung von Mindestlöhnen und -arbeitsbedingungen im jeweiligen Einsatzland vorsehen. Wichtig ist zudem ein Ansprechpartner im Heimatland, der bei der Dienstleistungserbringung im Ausland unterstützt. Neben digitalen Lösungen sollte überdies möglichst auch eine schriftliche, telefonische oder persönliche Verfahrensabwicklung zur Verfügung stehen. Nachhaltigkeit auch durch rechtliche Stabilität - Investitionsschutz wieder stärken.

Effektiver Investitionsschutz stärkt den Binnenmarkt und nutzt der Nachhaltigkeit

Der Binnenmarkt gilt durch die abschließende Rechtskontrolle durch den Europäischen Gerichtshof als vollständig. Dennoch sind einzelne Unternehmen durch Eingriffe entgegen vorherigen staatlichen Zusicherungen in konkreten Rechtsstellungen betroffen - ohne hinreichenden nationalen Rechtsschutz. Dies betrifft besonders die Rechtssicherheit von Investitionen in innovative, langfristige mit hohen Risiken behaftete Projekte, zB auch bei regenerativen Energien. Die erzwungene Beendigung der innereuropäischen Investitionsschutzverträge droht zu einer Investitionszurückhaltung auch in für den green deal zentralen Projekten zu führen. Die EU sollte rasch alternative - und auch für KMU nutzbare - Schutzmechanismen schaffen und Investitionsschutz allgemein wieder als effektives Instrument der Investitionsförderung im Binnenmarkt wie auch international anerkennen. Dazu gehört es, Schiedsverfahren auch im Investitionsschutz als Teil der für Unternehmen notwendigen Rechtssicherheit anzuerkennen.

International: Märkte öffnen, Barrieren abbauen, Lieferketten absichern

Offene Märkte und regelbasierter internationaler Handel sind ein entscheidender Motor für Wohlstand und Beschäftigung in Deutschland, Europa und in der Welt. Die EU-Handelspolitik sollte daher Unternehmen beim Ausbau ihrer Wettbewerbsposition auf den Weltmärkten unterstützen, Protektionismus entgegentreten, Lieferketten durch möglichst multilaterale Regeln absichern und EU-Wirtschaftsinteressen souveräner verteidigen. Die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft und der Abbau von Handelshemmnissen sind vertragliche Ziele der Union: Sie müssen Teil der EU-Handelspolitik bleiben.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Protektionismus entgegentreten, wirtschaftliche Resilienz stärken
- Globale Handelsregeln gestalten und stärken
- Märkte durch EU-Abkommen öffnen und absichern
- Handelsabkommen mittelstandsfreundlich umsetzen
- Doppelstrukturen in der Außenwirtschaftsförderung vermeiden
- EU-Zollrecht modernisieren
- Internationale Abstimmung bei Sanktionen

Protektionismus entgegentreten, wirtschaftliche Resilienz stärken

Die hoch internationalisierte deutsche Wirtschaft ist angewiesen auf ein wirtschaftlich souveränes Europa, das international für offene Märkte sowie gute Regeln für Handel und Investitionen eintritt und den eigenen Markt offenhält. Die Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU zur Abwehr exterritorialer Maßnahmen anderer Länder sollte nach Ansicht der Vielzahl der Betriebe vorangetrieben werden. Auch gilt es, die digitale Souveränität der EU zu stärken. Eine Abschottung der EU und ihrer Handelspartner sowie eine globale wirtschaftliche Entkopplung schränken den deutschen Außenhandel und damit die Geschäftsmöglichkeiten der Unternehmen ein. Dazu ist es aus Sicht der großen Mehrheit der Wirtschaft essenziell, protektionistischen Tendenzen entschlossen entgegenzutreten, die WTO und ihre Nachbarschaftsbeziehungen zu stärken, Investitionen und Logistikketten („Global Gateway“) abzuschließen und mit weiteren Handelsabkommen die Diversifizierung der Handelsbeziehungen auszubauen. Änderungen von Lieferketten sollten in erster Linie unternehmerische Entscheidungen bleiben.

Bei Handelsschutzmaßnahmen gilt es das Interesse der Wirtschaftszweige, die von den importierten Waren abhängen, mit dem berechtigten Schutzinteresse gegen wettbewerbswidrige Praktiken internationaler Handelspartner, die EU-Herstellern schaden, abzuwägen. Grundsätzlich sollten Schutzmaßnahmen daher nur allenfalls gezielt angewandt werden. Wichtig ist bei allen Maßnahmen eine frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Wirtschaft. In diesem Rahmen kann ein neues WTO-konformes EU-Instrument wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen von Drittstaaten unterbinden bzw. abschrecken. Zudem sollte die EU-Marktzugangsstrategie, also die Bekämpfung der Handelshemmnisse bei Handelspartnern, eine Priorität in der EU-Wirtschaftspolitik erfahren.

Globale Handelsregeln gestalten und stärken

Zwei Drittel der außereuropäischen Exporte deutscher Unternehmen beruhen einzig auf WTO-Regeln. Die EU sollte sich daher gegen die Erosion der WTO stark machen. Hierfür ist die rasche Neubesetzung des Berufungsgremiums der WTO-Streitbeilegung und eine WTO-Modernisierung für zeitgemäße und aus Sicht vielen Betriebe faire Subventionsregeln (Industriesubventionen, Subventionen für fossile Energieträger sowie Fischerei) nötig. Ebenfalls rasch sollte ein WTO-Abkommen zur Beseitigung von Hemmnissen für den Gesundheitsgüterhandel vereinbart werden, um die Corona-Krise und gegebenenfalls kommende Gesundheitskrisen global zu bewältigen. Auch eine WTO-Mittelstandsagenda und Abkommen zu E-Commerce, Investitionserleichterungen und Umweltgütern sowie die Ausweitung der Abkommen zur Öffentlichen Beschaffung und Informationstechnologie können den Außenhandel deutscher Unternehmen erleichtern.

Märkte durch EU-Abkommen öffnen und absichern

Eine souveränere EU benötigt enge Wirtschaftspartner. Zur Diversifizierung und Absicherung der Lieferketten der deutschen Wirtschaft sollten aus Sicht vieler Unternehmen die Abkommen mit Mercosur und Mexiko baldmöglichst ratifiziert und mit Indonesien und Indien rasch fertig verhandelt werden. Auch weitere Abkommen mit Südostasien, Lateinamerika, im arabischen Raum und Afrika bieten für viele Unternehmen bedeutende Geschäftschancen. Der Transatlantische Handels- und Technologierat TTC der EU mit den USA kann globale Zukunftsstandards setzen. Auch darüber hinaus sollten aus Sicht der Mehrheit der Wirtschaft transatlantische Handelshemmnisse wie Zölle oder verbleibende Handelsstreitigkeiten abgebaut werden.

Die EU-UK Wirtschaftsbeziehungen werden durch ein wiederkehrendes Infragestellen von bilateralen Vereinbarungen, inklusive des Nordirlandprotokolls und fortschreitenden Auseinanderdriften bei Standards und Normen, zu Lasten auch vieler deutscher Unternehmen beschädigt. Nicht zuletzt angesichts gemeinsamer Wirtschaftsinteressen ist eine positive EU-

UK-Zukunftsaufgabe gefragt: Das Handelsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich (UK) samt Nordirlandprotokoll sollte erhalten und im Bereich Außenpolitik (Sanktionen, Investitions- und Exportkontrollen) ausgebaut, sowie der Beitritt des UK zur PEM-Konvention (Panneuropa-Mittelmeer-Kumulierung) forciert werden. Ebenfalls ist eine engere institutionelle EU-Schweiz-Kooperation, etwa im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums, wirtschaftsstrategisch bedeutsam. Mit Blick auf die gesamte EU-Nachbarschaft gilt – so viele Staaten wie möglich sollten eng an den europäischen Binnenmarkt herangeführt werden. Zudem sollten Rohstoff- und Konnektivitätspartnerschaften gerade zur digitalen und grünen Transformation, aber ohne die Duplizierung etablierter Formate, ausgebaut werden.

Handelsabkommen mittelstandsfreundlich ausgestalten und umsetzen

Handelsabkommen müssen grundsätzlich mittelstandsfreundlich ausgestaltet sein, etwa durch KMU-Kapitel, einfache Ursprungsregeln und Wahlfreiheit beim Nachweis des Präferenzursprungs durch eine Warenverkehrsbescheinigung oder dem Erwerb eines Zollstatus (REX o.ä.). Sie sollten zudem mit tragfähigen Vereinbarungen zu Themen wie Visaerleichterungen ergänzt werden. Viele Unternehmen sehen ansonsten sehr große bürokratische Hindernisse beim Nutzen der Zollvorteile. Damit Handelsabkommen erfolgreich sind, muss die Umsetzung in den jeweiligen Ländern und der EU gelingen. Klare Implementierungszeitpläne aller Seiten unter Einbindung von KMU-Vertretern wie dem Kammernetzwerk sind nötig. Politisches Ziel sollte eine Nutzungsrate der Freihandelsabkommen von mindestens 85 % sein. Der EU-Ursprungsrechner (ROSA) sollte weiter ausgebaut, gerade um kleine und mittelständische Unternehmen bei der Berechnung des präferenziellen Ursprungs zu unterstützen. Um moderne und zukunftssichere Abkommen zu schließen, sollten auch wichtige Themen wie digitaler Handel oder vorteilhafte Zollregeln für Güter mit hohem Dienstleistungsanteil in die Verhandlungen eingebracht werden. Der grenzüberschreitende Fluss von Datenströmen muss gewährleistet sein, Daten und geistiges Eigentum von Unternehmen sollten geschützt sein und europäische Errungenschaften, wie etwa zum Datenschutz, müssen gesichert werden. Häufig sorgt die Verunsicherung über Datensicherheit für das Brachliegen von Geschäftsideen. Gleichzeitig sollten Handelsabkommen nicht von handelsfernen Themen überlagert werden. Auch ein effektiver Investitionsschutz trägt wesentlich zum Erfolg von Handelsabkommen bei. Wichtige Themen wie Nachhaltigkeit, Umweltschutz oder Menschenrechte sollten möglichst global verankert werden (WTO, OECD, G20, G7) um wirksam zu sein und neue Handelskonflikte zu vermeiden. Hierbei sind insbesondere mit Blick auf den geplanten CO₂-Grenzausgleich der EU internationale Zusammenarbeit in der WTO oder einem Klimaclub relevant. Auch die Reform des Allgemeinen Präferenzsystems der EU sollte den Handel mit Entwicklungsländern erleichtern, statt ihn zu erschweren.

Doppelstrukturen in der Außenwirtschaftsförderung vermeiden

Das Netzwerk der Auslandshandelskammern mit 142 Standorten in 92 Ländern weltweit sowie die regional verankerten 79 Industrie- und Handelskammern in Deutschland schaffen internationale Verbindungen und sind kompetente Anknüpfungspunkte für die Wirtschaft vor Ort. Neue EU-Strukturen und Instrumente zur Unterstützung von KMU bei der Internationalisierung wie European Chambers of Commerce müssen eine sinnvolle Ergänzung zu den erprobten Instrumenten und Institutionen der nationalen Außenwirtschaftsförderung sein. Europäische Wirtschaftsdiplomatie kann zur weltweiten Durchsetzung europäischer Wirtschaftsinteressen einen wichtigen Beitrag leisten. Dabei dürfen aber bewährte Strukturen wie die Auslandshandelskammern nicht durch mit EU-Fördergeldern finanzierte Konkurrenz verdrängt werden. Generell gilt: Die EU-Kommission muss das Subsidiaritätsprinzip wahren und die nationalen Institutionen der Außenwirtschaftsförderung frühzeitig und transparent in ihre Vorhaben einbinden. Insbesondere neue Projekte der EU sollten bestehende Strukturen ergänzen und ggf. erweitern, nicht jedoch duplizieren.

Unternehmen bei der Ausgestaltung und Umsetzung des EU-Zollrechts nicht überfordern

Die rechtliche Ausgestaltung des seit Mai 2016 gültigen Unionszollkodex (UZK) durch die EU-Kommission und dessen Umsetzung durch die nationalen Zollverwaltungen droht an vielen Stellen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Unternehmen im Außenwirtschaftsgeschäft nach sich zu ziehen. Teilweise sind nach Ansicht der Betriebe bestehende betriebliche Prozessabläufe bedroht. Die Politik darf die aus Sicht der Wirtschaft wichtigsten Ziele des UZK, nämlich zollrechtliche Verfahrensvereinfachungen zu realisieren und einen EU-einheitlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten, nicht aus den Augen verlieren.

Die Ausgestaltung und Umsetzung des UZK sollte sich rechtlich, zeitlich und mit Blick auf IT-Fragen in erster Linie an den Bedürfnissen der Unternehmen und den Erfordernissen des Warenhandels orientieren. Die von der EU-Kommission erlassenen Zollbestimmungen dürfen nicht zu neuen bürokratischen Hindernissen führen, etwa bei der Beantragung zollrechtlicher Bewilligungen oder bei der Hinterlegung von Sicherheiten für mögliche Zollschulden. Die EU-Kommission muss die Auswirkungen der Gesetzgebung weiterhin beobachten und wenn nötig, weitere praxisnahe Anpassungen, z.B. verbindliche Auskünfte im Bereich der Zollwertermittlung, vornehmen. Schließlich braucht die Wirtschaft nach Ansicht der Mehrheit der Unternehmen auch an der Stelle eine Modernisierung der Handelsregeln, wo (digitale) Dienstleistungen in die Herstellung physischer Produkte einfließen und mit hohen Zollsätzen besteuert werden („Modus 5“). Mit Blick auf strategische Abhängigkeiten der EU ist eine Modernisierung des EU-Zolltarifs sowie des EU-Mechanismus zur Aussetzung wirtschaftsschädlicher Zollhürden etwa im Rohstoffbereich nötig. Auch die Digitalisierung von Zollverfahren und Dokumenten sollte stärker vorangetrieben werden.

Internationale Abstimmung bei Sanktionen

In internationalen politischen Konflikten und Kriegen – wie beispielsweise der russischen Invasion in der Ukraine – sind Sanktionen ein wichtiger Teil des außenpolitischen Instrumentariums der EU. Auch hier gilt für die deutsche Wirtschaft das Primat der Politik. EU-Verordnungen und das deutsche Außenwirtschaftsrecht legen den gesetzlichen Rahmen fest. Die Zahl der weltweit bestehenden Wirtschaftssanktionen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Dabei laufen Sanktionen international nur selten im Gleichklang. Besonders schwierig ist es, wenn Drittstaaten ihre Sanktionsregime mit extraterritorial wirkenden Elementen versehen.

Bevor es zu legislativen Maßnahmen wie dem Rückgriff auf Sanktionen kommt, sollten bei der Entscheidungsfindung explizit die Folgen für die deutsche Wirtschaft berücksichtigt werden. Die Regelungen selbst zudem ausgewogen, präzise formuliert und für die zuständigen Behörden wie auch für die Unternehmen praktisch umsetzbar sein. Weiterhin sollten die von der EU verhängten Sanktionen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit, aber auch auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Auf internationaler Ebene sollten sich die EU und die Bundesregierung um eine enge Abstimmung mit wichtigen Partnern, wie z.B. den USA, bemühen und sich zudem verstärkt gegen extraterritorial wirkende Sanktionsmaßnahmen einsetzen, auch um widersprüchliche Maßgaben und Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft zu vermeiden. Deutsche Unternehmen müssen auch durch eine souveräne EU-Außenwirtschaftspolitik vor der rechtlichen, wie wirtschaftspolitischen Einflussnahme durch Drittstaaten geschützt werden. Für Exporte und Importe, die nach deutschem und europäischem Recht weiterhin erlaubt sind, muss insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und anderer Dienstleistungen möglich bleiben.



Corporate Social Responsibility: Nachhaltiges Wirtschaften unterstützen, Gestaltungsspielräume bewahren

In einer globalisierten Welt und vor dem Hintergrund großer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen ist verantwortungsvolles und nachhaltiges Wirtschaften in der Tradition des Leitbilds der Ehrbaren Kaufleute aktueller denn je. Deutsche Unternehmen üben ihre unternehmerische Verantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) auf vielfältige Weise aus und verbinden wirtschaftlichen Erfolg mit der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und gesellschaftlicher Aspekte. In einer zunehmend digitalen Welt und Gesellschaft gehört hierzu auch der verantwortungsvolle Umgang mit Daten von Mitarbeitenden, Lieferanten oder Kunden sowie mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen, die sich durch die Digitalisierung ergeben, die Corporate Digital Responsibility (CDR). Auch im Ausland tragen deutsche Unternehmen zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besserer Bildung und damit zu Wachstum und Wohlstand bei. Viele Unternehmen leisten durch dieses Engagement sowie die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen zusätzlich einen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen¹.

Grundsätzlich sollte die Politik die Wirtschaft als Partner verstehen, da sich die Herausforderungen der Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Gesellschaft nur gemeinsam lösen lassen. Dabei wird die Transformation nur gelingen, wenn die Regeln praxistauglich sind und den Wirtschaftsstandort langfristig stärken. Dafür sollten die Europäischen Institutionen verlässliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit in Europa schaffen und die notwendigen Freiräume für die Wahrnehmung und Ausgestaltung unternehmensspezifischer Verantwortung lassen. Bei grenzüberschreitenden Themen sollte sie über internationale Ordnungspolitik möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen auf globaler Ebene herstellen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Für gemeinsame Werte werben
- Mehr Unterstützung anbieten, CSR-Kompetenzen fördern, statt Regulierung und Büro-

¹ Die Perspektive der Wirtschaft zur Erreichung der VN-Nachhaltigkeitsziele hat der DIHK in seinem Positionspapier „Die VN-Nachhaltigkeitsziele erreichen – Perspektive der Wirtschaft“ dargestellt, welches im März 2022 vom Vorstand verabschiedet wurde.

kratie

- Komplexität und Aufwand der Nachhaltigkeitsberichterstattung kompatibel gestalten und begrenzen
- Chancen der Digitalisierung für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen
- Öffentliches Auftragswesen nicht überfordern
- Freiwillige Umweltmanagementsysteme anerkennen
- Transparenz im Rohstoffsektor durch praktikable Instrumente schaffen

Für gemeinsame Werte werben

Die deutsche Wirtschaft unterstützt das Ziel der EU-Strategie zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit. Die gemeinsame Anstrengung vieler gesellschaftlicher Akteure für die verantwortungsvolle Gestaltung von Liefer- und Wertschöpfungsketten kann einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie zur nachhaltigen Entwicklung leisten. CSR-Strategien und die Art des Engagements von Unternehmen sind dabei jedoch unterschiedlich. Gelebte Unternehmensverantwortung kann ein Treiber für Innovation sein, Wettbewerbsvorteile schaffen und die Unternehmensmarke stärken. Zudem erwarten Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Investoren, Politik und Gesellschaft, dass Unternehmen gesellschaftliche Veränderungen verantwortungsvoll mitgestalten und sich für gemeinsame demokratische Werte einsetzen. Lieferkettenmanagement, menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse sowie die Verhinderung von Zwangsarbeit stehen stark im Vordergrund der Diskussion. Die tatsächlichen Möglichkeiten der Einflussnahme von Unternehmen auf die Zulieferkette variieren jedoch stark, je nach Unternehmensgröße, -struktur und Marktposition. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben oft nur begrenzten Einfluss und geringe Kontrollmöglichkeiten bei der Einhaltung der Standards vor Ort. Dennoch ist die Einführung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und eine Lieferkettenhaftung für Unternehmen, verbunden mit Klagerechten, auf EU-Ebene in Arbeit. Dies würde jedoch zu erheblicher Rechtsunsicherheit und kaum begrenzbaren Haftungsrisiken führen. Dadurch könnte die von der EU unterstützte Internationalisierung von KMU gefährdet werden. Ein großer Teil der Unternehmen lehnt ein Gesetz auf EU-Ebene daher komplett ab, andere befürworten eine EU-Regelung, um u. a. eine Fragmentierung nationaler Gesetzgebung innerhalb der EU zu verhindern, wobei das EU-Gesetz nicht über das nationale deutsche Gesetz hinaus gehen sollte. Im Sinne einer Verantwortungspartnerschaft müssen nach Ansicht der Unternehmen die Staaten ihre Aufgabe wahrnehmen, Sozial- und Umweltstandards durchzusetzen und Menschenrechte zu schützen, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Diese staatliche Verantwortung darf weder in den Gaststaaten noch von Europa aus auf die Unternehmen über-

tragen werden.

Mehr Unterstützung anbieten, CSR-Kompetenzen fördern, statt Regulierung und Bürokratie

Das Engagement der Unternehmen im Bereich CSR bedarf keiner weiteren zusätzlichen gesetzlichen Regelungen. Der Fokus sollte stattdessen auf Unterstützungsangeboten und der Förderung von CSR-Kompetenzen liegen. Unternehmen sollten durch Informationen sowie Angebote zur Kapazitätsentwicklung und zum Aufbau von Know-how unterstützt werden. Auch Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen sollten darauf ausgerichtet sein, Unternehmen einerseits unverbindliche Hilfestellung zu geben und andererseits Staaten anzuhalten, bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen zu implementieren und durchzusetzen. Dies sollte die EU auch auf UN-Ebene bei der Verhandlung des Entwurfs für ein internationales Abkommen (UN-Treaty) im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigen. Im Rahmen von multilateralen Foren und internationalen Organisationen sollte sich die Europäische Union für eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen einsetzen, um Nachhaltigkeit in Liefer- und Wertschöpfungsketten zu fördern.

Komplexität und Aufwand der Nachhaltigkeitsberichterstattung kompatibel gestalten und begrenzen

Die Anforderungen an Unternehmen über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten, nehmen immer mehr zu: sowohl vom inhaltlichen Umfang als auch dem Anwendungsbereich der betroffenen Unternehmen. Die Überarbeitung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die Einführung der Taxonomie und das geplante EU-Lieferkettengesetz sind hier nur einige Beispiele. Von der Berichtspflicht sind nicht nur große Unternehmen betroffen, sondern durch den Kaskadeneffekt auch kleine und mittlere Unternehmen, die als Zulieferbetriebe zur Erhebung von nicht-finanziellen Informationen – oftmals nach unterschiedlichen Standards und Formaten - aufgefordert werden. Eine Ausweitung der Berichtspflichten z. B. auf die soziale Taxonomie oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten, die mit erheblichem zusätzlichem Aufwand für Dokumentation und Information sowie Kosten für die Erstellung und ggf. Prüfung einherginge, ist aus Sicht des Großteils der Betriebe nicht zielführend und wird nur von wenigen Unternehmen befürwortet. Insbesondere sollte eine Kompatibilität der verschiedensten Pflichten und Standards sichergestellt werden. Bei der Entwicklung von EU-Standards sind dabei klare, verlässliche und der Unternehmensgröße angemessene Rahmenbedingungen und praktikable Standards von Bedeutung. Insbesondere die spezifischen Herausforderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, die als Zulieferbetriebe zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen aufgefordert werden, gilt es zu berücksichtigen.

Chancen der Digitalisierung für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen

Ein Ziel des EU-Aktionsplan 2020-24 ist es, die EU an die Spitze der datengesteuerten Wirtschaft zu bringen. Die Wirtschaft unterstützt dieses Ziel, auch mit Blick darauf, dass digitale Technologien einen Beitrag zur Bewältigung struktureller und ökologischer Herausforderungen in der Wirtschaft leisten können. Die Potentiale, die durch die Vernetzung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit ermöglicht werden, sollten in neuen Gesetzen abwägend mit einbezogen, aber nicht zu einer zwingenden Voraussetzung gemacht werden. Unternehmen sind sich ihrer Corporate Digital Responsibility (CDR) bewusst, die sich aus der Digitalisierung und den damit einhergehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen ergeben.

Öffentliches Auftragswesen nicht überfordern

Öffentliche Auftragsvergabe wird zunehmend an nachhaltiges Wirtschaften der Auftraggeber geknüpft: Öffentliche Aufträge sind mit ihrem Volumen von 15 Prozent des BIP (OECD 2019) in Deutschland ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Mit Beschaffungen kann die öffentliche Hand Innovationen und Nachhaltigkeitsaspekte als strategische Ziele umsetzen. Allerdings wird so die Auftragsvergabe mit zusätzlichen Anforderungen überfrachtet, was gerade KMU benachteiligt. Ein solcher Ansatz ist nach Ansicht der Mehrheit der Unternehmen nur dann mit Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb vereinbar, wenn er auftragsbezogen ist und wenn er vom öffentlichen Auftraggeber auch kontrolliert werden kann. Auch Vergabestellen können die Einhaltung umfassender Bedingungen an den Produktionsprozess und die Zulieferkette bei globalen Wertschöpfungsketten nicht ausreichend kontrollieren. Nach dem „Think small first“-Prinzip der EU dürfen strategische Ziele nicht dazu führen, KMU praktisch von vielen Vergabeverfahren auszuschließen.

Freiwillige Umweltmanagementsysteme anerkennen

Freiwillige Umweltmanagementsysteme befördern einen individuellen, verantwortungsbewussten Ressourceneinsatz. Teilnehmer des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS beispielsweise verpflichten sich, die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorgaben prüfen zu lassen und ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. EMAS ist so für Unternehmen ein Gütesiegel und öffentliches Bekenntnis für eine an Umwelt und Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenskultur.

Das freiwillige, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Engagement sollte außerhalb des öffentlichen Auftragswesens höhere Anerkennung finden, u. a. in Form von Er-

leichterungen bei Dokumentationspflichten.

Transparenz im Rohstoffsektor durch praktikable Instrumente

Pflichten zur Offenlegung der Herkunft von Rohstoffen, wie sie in den USA bestehen (Dodd-Frank-Act) und in der EU diskutiert werden (EU-Chips Act, Due Diligence), bedeuten häufig eine enorme zeitliche und finanzielle Belastung für Unternehmen. Die Erfahrungen mit der EU-Verordnung über Konfliktmineralien zeigen, dass die Berichts- und Prüfpflichten den Rohstoffhandel verkomplizieren und für Rechtsunsicherheiten beim Import sowie praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen innerhalb der Lieferkette zur Folge haben. Unternehmen tragen Verantwortung beim Bezug ihrer Rohstoffe. Sie unterstützen Initiativen zur Verhinderung von Korruption und leisten durch freiwillige Zertifizierungen einen Beitrag zum konfliktfreien Handel mit Rohstoffen. Freiwilligen Zertifizierungen durch Unternehmen zur verantwortungsvollen Rohstoffbeschaffung sollte generell Vorzug vor bürokratischen Nachweispflichten über die Rohstoffherkunft gegeben werden.



EU-Haushalt, NGEU, Wirtschafts- und Währungsunion: Wettbewerbsfähigkeit stärken, Staatsschulden reduzieren

Euro-Schuldenkrise, Flüchtlingskrise, Covid-Pandemie und der russische Krieg in der Ukraine - die EU muss eine Krise nach der nächsten bewältigen. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an das gemeinsame europäische Handeln. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, sollte die EU ihre Resilienz erhöhen. Gleichzeitig will sie Klimaneutralität und Digitalisierung erreichen. Die dazu notwendige Unterstützung der Unternehmen durch Förderprogramme beispielsweise zur Finanzierung von Infrastruktur für die Digitalisierung oder die Herstellung der Energieversorgungssicherheit sollte sich in der Haushalts- und Wirtschaftspolitik widerspiegeln.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Empfehlungen der EU für Investitionen und Wachstum verbindlicher machen
- Schuldenabbau und Wettbewerbsfähigkeit der Nationalstaaten vorantreiben
- Next Generation EU erst evaluieren, ehe über Verlängerung diskutiert wird
- Bei Förderprogrammen kurze Bewilligungsverfahren mit effektiver Erfolgskontrolle verbinden
- Die Einnahmeseite möglichst einfach und transparent gestalten

Empfehlungen der EU für Investitionen und Wachstum verbindlicher machen

Die EU hat auf die Herausforderungen in der Corona-Pandemie mit dem Corona-Wiederaufbauprogramm "Next Generation EU" (NGEU) reagiert. Die darin enthaltene Wiederaufbau- und Resilienzfazilität stellt 723,8 Mrd. EUR (zu jeweiligen Preisen, d. h. die Inflation berücksichtigend) bereit – 385,8 Mrd. EUR an Darlehen und 338 Mrd. EUR an Finanzhilfen – um Investitionen und Reformen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Wie die Corona-Krise erneut gezeigt hat, fehlen einigen Mitgliedstaaten aufgrund anhaltend hoher Verschuldung die finanziellen Reserven, um ihre Wirtschaft in einem solchen Fall zu stützen. Ohne EU-Unterstützung drohen auch vor Ort in Deutschland unverschuldete Insolvenzen und Investitionszurückhaltung von Unternehmen. Da das Geld von der EU am Kapitalmarkt aufgenommen wird, ist es existenziell wichtig, dass es ganz überwiegend investiv eingesetzt

wird. Denn ohne Erträge auf das eingesetzte Kapital, die zu erhöhter Produktivität und final zu Steuereinnahmen führen, würde die Rückzahlung der Kredite zur Belastung für die künftigen Haushalte und damit für die Wirtschaft in der EU.

Es ist im Rahmen von Next Generation EU wichtig, dass die EU-Kommission konsequent die selbst gesetzten Regeln einhält und Gelder nur freigibt, wenn vereinbarte Meilensteine zur Umsetzung der Reformen und Investitionen von den Mitgliedstaaten tatsächlich erreicht wurden und die Wirtschaft hiervon profitieren kann. Das schafft Transparenz, Verbindlichkeit und gibt der EU einen Hebel, nötigenfalls Druck auf die Empfängerstaaten auszuüben. Jeder Plan muss dabei wirksame Lösungen für die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen vorschlagen.

Eine solche Vorgehensweise wäre auch für die sonstigen Auszahlungen aus dem EU-Haushalt überlegenswert. Da die Auszahlungen aus der RRF nur bis 2026 erfolgen, sollte das Europäische Semester dahingehend gestärkt werden, dass auch im Anschluss die reguläre Vergabe von EU-Mitteln wie z.B. aus dem Strukturfonds an die Umsetzung von Reformen oder den Abbau von Schulden gebunden ist. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten europäischen Wirtschaftsraumes gestärkt, was u. a. die Absatzchancen für deutsche Unternehmen und Dienstleister erhöht. Zu solchen Rahmenbedingungen sollten beispielsweise wettbewerbsfähige Steuersätze, kurze Genehmigungsverfahren oder bürokratiearme Regulierung gehören.

Schuldenabbau und Wettbewerbsfähigkeit der Nationalstaaten vorantreiben

Um für stabile Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Eurozone zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten den Fiskalpakt mit den nationalen Schuldenbremsen so bald wie möglich wieder umsetzen und die Konvergenzkriterien von Maastricht (u.a. 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) als Obergrenze für Staatsschulden) einhalten. So kann übermäßige, regelwidrige Verschuldung sanktioniert werden und die Unternehmen können sich auf die Stabilität des Euroraums verlassen.

Next Generation EU erst evaluieren, ehe über eine Verlängerung diskutiert wird

Das Programm Next Generation EU wurde als einmaliges Sonderinstrument zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingeführt. Die mit ihm verbundene nennenswerte Umverteilung von Geldern aus einigen Mitgliedstaaten in andere mag in Anbetracht der anfangs unterschiedlichen Betroffenheit der Mitgliedstaaten von der Corona-Pandemie nachvollziehbar sein. Aus Sicht der deutschen Unternehmen sollte darüber aber bei zukünftigen Krisen neu entschieden werden.

Zusätzliche Umverteilung auf EU-Ebene reduziert regelmäßig Anreize zur Schuldentrückführung auf Ebene der Mitgliedstaaten. Daher müsste Next Generation EU erst nachweisen,

dass die in den Mitgliedstaaten finanzierten Investitionen und Reformen zu Wachstum führen, das zur Schuldentrückführung in den Mitgliedstaaten genutzt wird. Zweitens müsste der Nachweis gelingen, dass die zusätzliche Umverteilung mit einer konsequenteren Schuldentrückführung auf EU-Ebene einhergeht als dies in der Vergangenheit auf Ebene der Mitgliedstaaten der Fall war.

Dadurch beim Mitgliedstaat entstehende Spielräume sind wichtig, um kriselnde Unternehmen auch zukünftig stützen und Arbeitsplätze erhalten zu können. Eine Evaluierung am Ende der Laufzeit von Next Generation EU müsste erst diese Belege erbringen, bevor über eine Verlängerung oder sogar dauerhafte Einrichtung dieser Reformunterstützungs-Fazilität überhaupt diskutiert werden sollte.

Bei Förderprogrammen kurze Bewilligungsverfahren mit effektiver Erfolgskontrolle verbinden

Bei der Überprüfung des Erfolgs von regulären Förderprogrammen steht derzeit vor allem die Frage im Vordergrund, ob die Vergaberegeln eingehalten wurden. Die viel wichtigere Frage, ob mit dem Einsatz der Fördergelder das eigentliche Ziel – die Steigerung der EU-Wettbewerbsfähigkeit – erreicht wird, bekommt nach Einschätzung der beteiligten Unternehmen demgegenüber bisher zu wenig Aufmerksamkeit. Eine unabhängige Evaluierung des Mitteleinsatzes, einschließlich der Verwaltungskosten, ist aber entscheidend für dessen Effektivität und für ein eventuell erforderliches Nachsteuern. Deshalb sollte die EU-Kommission anhand im Vorhinein definierter Kriterien überprüfen, in welchem Ausmaß EU-geförderte Projekte die Wettbewerbsfähigkeit in einem Mitgliedstaat steigern. Die Ergebnisse sollten über die weitere Förderung eines Projektes entscheiden.

Ein effektives Controlling würde sicherstellen, dass man EU-Mittel sparsam und mit dem größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für Unternehmen und Bürger einsetzt. Bei jedem Projekt sollte geprüft werden, in welchem Umfang privates Kapital einbezogen wird (z.B. in Form öffentlich-privater Partnerschaften). Zur schnelleren Umwandlung innovativer Ideen in marktfähige Produkte wären außerdem Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eine mehrfache Nachweisführung gegenüber verschiedenen Stellen (auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU) erscheint unnötig und sollte daher unterbleiben.

Die Einnahmeseite möglichst einfach und transparent gestalten

Der EU-Haushalt finanziert sich aus unterschiedlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten. Als einfach und transparent haben sich dabei die sogenannten BNE-Eigenmittel erwiesen, die anhand des Bruttonationaleinkommens (BNE) eines jeden Mitgliedstaats berechnet werden und unmittelbar dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit widerspiegeln. Grundsätzlich könnten die Finanzmittel, welche die EU ab 2028 braucht, um ihre für die Corona-Hilfen auf-

genommenen Kredite zurückzahlen, auch über die Anhebung der BNE-Eigenmittel aufgebracht werden.

Es gibt allerdings eine Vorentscheidung dafür, den finanziellen Mehrbedarf der EU in der Zukunft durch die Einführung neuer Eigenmittel-Kategorien zu decken. Bereits vorgeschlagen wurden zusätzliche Einnahmen auf Basis des CO₂-Grenzausgleichssystems, auf Basis des reformierten EU-Emissionshandelssystems und in Form eines Prozentsatzes der neuzugewiesenen Gewinne großer und sehr rentabler multinationaler Unternehmen, auf die sich die internationale Staatengemeinschaft im Jahr 2021 geeinigt hatte. Darüber hinaus hat die Kommission weitere Eigenmittel angekündigt: Eine EU-Binnenmarktsteuer sowie eine europäische Finanztransaktionssteuer. Diesen neuen Eigenmittelkategorien ist eines gemeinsam: Sie sind kompliziert – zumindest im Vergleich zu den BNE-Eigenmitteln – und sie bergen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten: Schließlich verteilen sich zum Beispiel große Firmensitze und Wirtschaftsaktivitäten ungleichmäßig über das Gebiet der EU. Und große Finanzplätze gibt es nur in wenigen Mitgliedstaaten. Eine EU-Abgabe, die an die Nutzung des Binnenmarktes anknüpft, würde sogar ein Wesenselement der Europäischen Union kostenpflichtig machen.



Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte: Angemessen regulieren, Finanzierung ermöglichen

Eine wirksame Finanzmarktregulierung, die die Finanzmarktstabilität und somit Planungssicherheit gewährleistet, liegt im Interesse der Wirtschaft. Die Finanzierungsbedingungen der Unternehmen müssen dabei aber immer mit im Fokus stehen. Derzeit vollzieht sich auf europäischer Ebene eine Entwicklung in Richtung einer stärker kapitalmarktbasierter Unternehmensfinanzierung. Das bietet auch der deutschen gewerblichen Wirtschaft dann gute neue Finanzierungsoptionen, wenn eine Vernetzung mit der eher bankbasierten Unternehmensfinanzierung hierzulande gelingt. Die notwendige Transformation hin zur klimaneutralen Produktion im Mittelstand erfordert Finanzierungsvolumina, die nur durch ein kluges Zusammenwirken der bankbasierten Unternehmensfinanzierung mit institutionellen Investoren generiert werden können.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Risiken in der Bankenunion wirksam reduzieren
- Bankenregulierung zielgenauer ausrichten
- Kapitalmarktunion für die Mittelstandsfinanzierung besser nutzbar machen
- Anlegerschutzorientierte Finanzmarktregulierung verhältnismäßiger ausgestalten

Risiken in der Bankenunion wirksam reduzieren

Für eine Bankenunion ohne Fehlanreize: Als drittes Element der Bankenunion neben der gemeinsamen Bankenaufsicht (Single Supervisory Mechanism, SSM) und einem gemeinsamen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) ist ein Europäisches System der Einlagensicherung (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) vorgesehen. Eine glaubwürdige Einlagensicherung verhindert in krisenhaften Situationen einen Einlagenabzug verunsicherter Sparer, der wiederum in der Folge die Finanzierungsmöglichkeiten der kreditgebenden Wirtschaft beeinträchtigt. EDIS droht in seiner derzeit diskutierten Form einer voraussetzungslosen Vergemeinschaftung der dezentralen Einlagensicherungssysteme jedoch Fehlanreize zu schaffen, weil Risiken, die in alleiniger Verantwortung eines Mitgliedstaats entstanden sind, auf alle Mitgliedstaaten umverteilt werden sollen und damit Geldhäuser in Deutschland für Fehlentwicklung in anderen Mitgliedsstaaten geradestehen könnten.

Eine Weiterentwicklung von EDIS muss daher eine geregelte Risikovorsorge sowohl für bestehende als auch für zukünftige Problemkredite einschließen. Gemeinsame Standards auf Basis der Einlagensicherungsrichtlinie (Deposit Guarantee Schemes Directive, DGSD) sorgen nach Ansicht der Branche bereits für eine effektive Risikominderung. Daran anschließend könnte insbesondere ein Verbund mitgliedstaatlicher Einlagensicherungssysteme helfen, einem Einlagenabzug verunsicherter Sparer in einzelnen Mitgliedstaaten entgegenzuwirken und so eine Bankenunion ohne Fehlanreize zulasten des Finanzierungszugangs der Wirtschaft zu schaffen.

Bankenregulierung zielgenauer ausrichten

Die Europäische Kommission hat am 27. Oktober 2021 ein Paket zur umfassenden Überarbeitung der EU-Bankenvorschriften präsentiert. Mit diesen Rechtstexten soll die Basel-III-Finalisierung („Basel IV“) umgesetzt werden, sowie der Fokus auf Nachhaltigkeit und die Aufsichtskonvergenz gerichtet werden. Basel IV soll u.a. sicherstellen, dass interne Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen Risiken in Bankbilanzen korrekt abbilden und die Kreditinstitute für ihre Risiken ausreichend Kapital vorhalten. Außerdem sollen Banken zukünftig Risiken aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) – kurz ESG-Risiken – im Rahmen ihres Risikomanagements systematisch ermitteln, offenlegen und steuern.

In seiner bisherigen Fassung läuft die Umsetzung von Basel IV Gefahr, die Mittelstandsfinanzierung einzuschränken, denn die Kreditvergabe für die Kreditinstitute wird durch regulatorische Vorgaben teurer und weniger attraktiv. Dies verfolgt die Wirtschaft mit erheblicher Unruhe. In der Post-Corona-Zeit und vor dem Hintergrund hoher notwendiger Investitionen in die Transformation der Wirtschaft ist es noch stärker als bisher erforderlich, ausreichend Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen aller Größenklassen, ob kapitalmarktorientiert oder nicht, offenzuhalten.

Eigenkapitalbelastung abmildern

Nach Auslaufen von Übergangsregelungen ab 2030 wird die Eigenkapitalbelastung für Kreditinstitute deutlich höher als aktuell liegen – und damit Kreditvergabespielräume an die Unternehmen einschränken. Dazu kommen zusätzliche Belastungen z. B. durch nationale regulatorische Vorgaben wie sektorale Systemrisikopuffer. Steigende Risikogewichte erhöhen den Anteil des zu unterlegenden Eigenkapitals in jeder Finanzierung. Davon ist die gesamte Bandbreite der Finanzprodukte betroffen, die Unternehmen bei ihren Hausbanken nachfragen, u.a. gewerbliche Immobilienkredite, Derivategeschäft zur Absicherung vor Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken, Spezialfinanzierungen wie Projekt- oder Objektfinanzierungen sowie Leasinggeschäfte. Bei der Umsetzung sollten daher nicht nur die Mindestkapital-

anforderungen betrachtet werden, sondern auch das Zusammenwirken mit anderen mikro- und makroprudenziellen Entwicklungen, die in der Summe zu einer deutlichen Kapitalbelastung und negativen Effekten für die Unternehmensfinanzierung resultieren können. Die Übergangsphasen sollten ausreichend lang sein. Die Auswirkungen der regulatorischen Anforderungen auf die Unternehmensfinanzierung sollten daher nach Ansicht der Wirtschaft laufend evaluieren und bei Bedarf angepasst werden.

Bankinterne Ratings von kleinen und mittleren Unternehmen anerkennen

Wenn Unternehmen mit guter Bonität bankinterne Ratings erhalten, die aufsichtlich anerkannt sind, sollten auch ihre Kredite dauerhaft mit dem grundsätzlich möglichen abgesenkten Betrag angerechnet werden. Ein externes Rating ist im Sinne der Proportionalität für mittelständische Unternehmen nicht sinnvoll und auch ohne zusätzlichen Nutzen.

Vergabe von Beteiligungskapital erleichtern

Basel IV führt mittelfristig durch erhöhte Kapitalanforderungen auch zu einer Verringerung des Potentials für Eigenkapitalfinanzierungen durch die Kreditinstitute. Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente sind jedoch gerade in der Post-Corona-Zeit ein wichtiges Fundament und ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu nachhaltigem Wirtschaften; sie stärken Innovation und neues Unternehmertum. Die Kapitalanforderungen sind in diesem Segment bereits sehr hoch und entsprechen oftmals nicht den deutlich geringeren Risiken. Eine Erhöhung wäre daher nicht angemessen. Nach einer Risikoanalyse sollte vielmehr eine Verringerung der Kapitalanforderungen in Betracht gezogen werden. Damit würde in den Bankbilanzen Kapital für einen stärkeren Einsatz dieser Finanzierungsinstrumente insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen freigesetzt.

Finanzierung des Außenhandels nicht verteuern

Nach Angaben der Welthandelsorganisation sind rund 80 Prozent der international tätigen Unternehmen auf kurzfristige externe Handelsfinanzierung angewiesen. Mit Basel IV werden die Kreditinstitute verpflichtet, auch mehr Kapital für Instrumente der Handelsfinanzierung vorzuhalten. So soll der Umrechnungsfaktor für Erfüllungsgarantien von 20 auf 50 Prozent steigen. Damit verteuert sich diese Form einer risikomindernden Bankbürgschaft erheblich und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der international tätigen Unternehmen. Um die Handelsfinanzierung nicht zu schwächen, sollte auf diese Anhebung verzichtet werden.

Proportionalität durchgehend anwenden

Regionale Kreditinstitute benötigen nicht die gleiche komplexe Regulierung wie international agierende Häuser, ebenso wenig wie Bürgschaftsbanken ohne direktes Kreditgeschäft den Geschäftsbanken gleichzusetzen sind. Eine solche komplexe Regulierung gefährdet vielmehr die langfristige Investitions- ebenso wie die laufende Betriebsmittelfinanzierung insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. Deshalb sollte bei der aufsichtsrechtlichen Praxis der Finanzmarktregulierung die Größe von Instituten stärker berücksichtigt werden. Eine weitere Möglichkeit für eine verhältnismäßigere Regulierung wäre auch die Einführung eines Wahlrechts für die Kreditinstitute, den bisherigen Kreditrisiko-Standard-Ansatz zu nutzen. Dies könnte mit einem Kompensationsfaktor verbunden werden. Einen entsprechenden Prüfauftrag sollte der EU-Gesetzgeber an die Europäische Bankenaufsicht formulieren.

Kapitalmarktunion für die Mittelstandsfinanzierung besser nutzbar machen

Die Europäische Kommission will mit dem neuen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion verstärkt Hindernisse im grenzüberschreitenden Kapitalverkehr beseitigen und einen vereinheitlichten Kapitalmarkt ermöglichen. Dies soll insbesondere den Kapitalmarktzugang von kleinen und mittleren Unternehmen verbessern helfen. Denn der Kapitalbedarf zur wirtschaftlichen Erholung in der Post-Corona-Zeit und angesichts der erheblichen Investitionserfordernisse der privaten Unternehmen im Zuge der nachhaltigen Transformation wird erheblich sein. Die Herausforderungen liegen vor allem in der Schaffung möglichst einheitlicher und standardisierter Regeln, die liquidere Märkte stärken und für die Unternehmen kosteneffizient nutzbar sind.

Die Kapitalmarktunion sollte sich deshalb darauf konzentrieren, die Marktteilnehmer bei ihren Bemühungen um Standardisierung und Transparenz zu unterstützen. Während aus Sicht von Investoren einheitliche Rechnungslegungsstandards und hohe Offenlegungspflichten eine wichtige Rahmenbedingung für einen funktionierenden Kapitalmarkt darstellen, bedeuten dieselben Anforderungen aus Sicht der Emittenten – insbesondere der KMU – hohen Aufwand und hohe Fixkosten. Für diese unterschiedlichen Interessen sollten – auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung des Kapitalmarkts - Kompromisse gefunden werden.

Die europäische Rechnungslegung, die Offenlegung von Unternehmensabschlüssen sowie deren Prüfung ist weitgehend harmonisiert. Diese sollte als Basis der Rechnungslegung vor allem der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit aus Sicht der überwiegenden Anzahl der Unternehmen beibehalten werden. Eine Ausweitung der IAS-Verordnung und damit der verpflichtenden Anwendung der Internationalen Rechnungslegung wird zwar von einigen Marktteilnehmern unterstützt, ist jedoch – aufgrund der unterschiedlichen Nutzung des Kapitalmarkts und im Hinblick auf die mittelbaren

Auswirkungen einer Ausweitung der IAS-Verordnung – derzeit nicht im Interesse der vielen anderen Unternehmen. Insbesondere für KMU-Emittenten bedarf es zudem Erleichterungen. Die Entwicklung von eigenständigen EU-Rechnungslegungsstandards erhöht jedoch nur die Komplexität für verpflichtete Unternehmen und ist der falsche Weg. Die Rechnungslegungsanforderungen müssen verhältnismäßig sein. Die Kapitalmarktunion sollte die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Best-Practice-Lösungen in den Mitgliedstaaten gefunden werden können.

Im Zuge der europaweiten Angleichung von Rechtsvorschriften rücken auch Bezugsrechte in den Fokus. Mehrfachstimmrechte erhöhen zwar für Investoren im Rahmen der Unternehmensfinanzierung die Attraktivität, beseitigen jedoch die Proportionalität von Anteilseigentum und Stimmrechtseinfluss. Bei Aktiengesellschaften sollte nach Sicht der Mehrheit der Unternehmen weiterhin an dem bewährten Grundsatz „ein Anteil - eine Stimme“ festgehalten werden. Der Bedarf, bei Barkapitalerhöhungen Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre auszuschließen wird aus Sicht der Unternehmensfinanzierung geäußert. Dies würde jedoch zu einem gravierenden Nachteil für Bestandsaktionäre führen. Erleichterungen bei Bezugsrechtemissionen könnten durch eine Verkürzung der bisherigen zweiwöchigen Bezugsfrist oder durch die Zuweisung von Bewertungsrügen zum Spruchverfahren erreicht werden.

Anlegerschutzorientierte Finanzmarktregulierung verhältnismäßiger ausgestalten

Im Hinblick auf die Breite und Tiefe der Kapitalmärkte in der Unternehmensfinanzierung ist ein größeres Engagement auch von Privatanlegern wünschenswert. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhaltensregelung – d. h. von Wohlverhaltensregeln, Transparenz- und Dokumentationspflichten, Vorgaben zur Produktentwicklung und zum Vertrieb von Finanzprodukten u. ä. – sollen zu mehr Transparenz auf Handelswegen und -plätzen beitragen. Die entsprechenden regulatorischen Anforderungen an die Beratung zu und Vermittlung von Wertpapieren, Vorsorgeprodukten und Versicherungen machen den Finanzvertrieb jedoch immer aufwändiger und damit kostenintensiver. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Finanzvertrieb systematisch zurückzieht. Damit wird letztlich nach Ansicht der betroffenen Unternehmen ein wesentliches Ziel der Kapitalmarktunion – nämlich die Produktvielfalt für den Konsumenten zu erhöhen – konterkariert.

Die bestehenden Vertriebs- und Produktregulierungsanforderungen sollten daher auf ihre Zweckmäßigkeit und Praxistauglichkeit überprüft werden. Denn der Finanzvertrieb ist von zentraler Bedeutung, um private Ersparnisse für die Finanzierung unternehmerischer Investitionen nutzbar zu machen. Die private Nachfrage nimmt gerade vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsdiskussion zu, trifft jedoch auf eine anlegerschutzorientierte Finanzmarktregulierung, die nicht flexibel genug auf die individuelle Anlegerschutzbedürftigkeit reagiert. Verpflichtende Informationen und Nachweispflichten bei Privatanlegern u. a. zu Kosten, Wertentwicklung und Risiken des jeweiligen Finanzproduktes - sollten einheitlich und ver-

hältnismäßig sein. So könnten Privatanleger mit dem entsprechenden Nachweis von Qualifikationen und Fachwissen z. B. Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden. So könnte die private Finanzierung von Investitionen gestärkt werden.



Steuern: Standortwettbewerb annehmen, Steuern vereinfachen

Die Höhe der Steuerbelastung ist ein wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen und deren Investitionen. (Direkt-) Investitionen sichern Beschäftigung und erhalten den Wohlstand. Es geht dabei nicht allein um die Höhe der Steuersätze und die Festlegung von Bemessungsgrundlagen. Auch eine Begrenzung der Steuerbürokratie hilft, Administrationskosten für Unternehmen und die Verwaltung klein zu halten und so die Wettbewerbsposition der Unternehmen in der EU zu stärken. Wichtig ist darüber hinaus, europäische Unternehmen nicht in ihrem Wettbewerb mit Unternehmen aus anderen Wirtschaftsräumen einseitig zu schwächen. Aus diesem Grund ist die Einführung von Mindeststeuern, Finanztransaktionssteuern oder einer zu engmaschigen Überwachung zum Zweck einer weiteren Begrenzung der Steuerplanung aus Sicht der Mehrheit der Unternehmen keine Option, wenn sie nicht auch die weltweite Konkurrenz mit einbezieht.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- OECD-Maßnahmen gegen Steuervermeidung mit Augenmaß umsetzen
- EU-Mehrwertsteuersystem weiter harmonisieren und transparenter gestalten
- Unternehmenssteuern: Bemessungsgrundlagen vereinheitlichen
- Auf Finanztransaktionssteuer (FTS) verzichten

OECD-Maßnahmen gegen Steuervermeidung ohne zusätzliche Regelungen umsetzen

OECD und EU haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um Gewinnverlagerungen und Steuervermeidung zu begrenzen bzw. zu verhindern (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS). Die Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten, beispielsweise zur Ausweitung steuerlicher Berichtspflichten auf Basis der EU-Amtshilferichtlinie (Directive on Administrative Cooperation, DAC), vollzieht sich mit schneller Schlagzahl: Begonnen im Jahr 2011 steht man nun bei Änderungs-Richtlinie Nummer 7. Nach Banken (über Kundendaten) oder Aufsichtsräten (über ihre Entschädigung) berichten nun Online-Plattformbetreiber und Verwender von Kryptowährungen über ihre Nutzerdaten und Gewinne. Der Gesetzgeber sollte die Wirkungsweise seiner Regeln in der Praxis prüfen, bevor er weitere Berichtspflichten einführt.

Der Wettbewerb zu Unternehmen aus anderen Wirtschaftsräumen wird verzerrt, wenn internationale Verpflichtungen auf europäischer oder nationaler Ebene „übererfüllt“ werden.

Das ist in den vergangenen Jahren gleich zweimal passiert: Aus der Einigung auf internationaler Ebene, Berichte zu den Gewinnen und Unternehmenssteuern für jedes einzelne Tätigkeitsland zwischen den Steuerverwaltungen auszutauschen (DAC 4) wurde in der EU eine Berichtspflicht „gegenüber jedermann“. Und die Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuersparmodellen (DAC 6) soll in Deutschland auch rein nationale Sachverhalte umfassen. In beiden Fällen entstehen für die Unternehmen in Deutschland erhebliche Anpassungskosten und damit Wettbewerbsnachteile. Letzteres lehnt die Wirtschaft mit großer Mehrheit ab.

Die auf internationaler Ebene zwischen 141 Staaten verhandelten Maßnahmen zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Säule 1) und Einführung einer globalen Mindeststeuer (Säule 2) stellen eine grundlegende Neugestaltung der internationalen Steuerarchitektur dar. Die betroffenen Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen – auch, weil die Neuregelungen bei den Unternehmen zu erheblichen administrativen Belastungen führen wird. Umso wichtiger ist es, mit Wirkung für die gesamte EU eine einheitliche und konsistente Umsetzung der internationalen Regelungen zu gewährleisten. Ein solches Vorgehen würde Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zumindest gegenüber ihren EU-Mitwettbewerbern vermeiden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass auf EU-Ebene nur die Maßnahmen umgesetzt werden, die auf internationaler Ebene auch tatsächlich verabschiedet wurden. Weitergehende, die Unternehmen belastende Maßnahmen - im Sinne eines EU-Goldplating – sollten so weit wie möglich vermieden werden. Vielmehr sollten alle international vereinbarten Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um europäische Unternehmen administrativ zu entlasten.

Das Steuerrecht der Europäischen Union sollte die Verwirklichung des Binnenmarktes unterstützen. Widerspruchsfreie und einfache Regelungen helfen dabei, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und den Handel im Binnenmarkt erhöhen. Steuerbemessungsgrundlagen sollten harmonisiert und Steuersätze möglichst auf nationaler Ebene bestimmt werden. Neue verhältnismäßige steuerliche Pflichten für Unternehmen sollten dagegen aus Sicht der Wirtschaft mit Blick auf den stärker werdenden globalen (und innereuropäischen) Wettbewerb, allenfalls international abgestimmt eingeführt werden. Dabei sollten bereits eingeführte Regeln regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und ggf. abgeschafft werden („One in - one out“).

EU-Mehrwertsteuersystem einfacher und transparenter gestalten

Das EU-Mehrwertsteuersystem kennzeichnet noch immer eine Fülle von Ausnahmeregelungen und eine nicht einheitliche Auslegung bestehender Vorschriften durch die Mitgliedstaaten. Beides erschwert es europäischen Unternehmen, sich rechtstreu zu verhalten. So führen beispielsweise selbst kleinste Fehler bei der Erstellung von Rechnungen zu Nachforderungen bis hin zu Sanktionen für den Unternehmer oder zur Versagung des Vorsteueranspruchs.

Zudem sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens (Steuerschuldumkehr) bei Geschäften zwischen Unternehmen nicht EU-weit abgestimmt. Das Fehlen einheitlicher Verfahren erschwert den Unternehmen die korrekte Abführung der Steuer.

Etwa die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten haben bereits digitale Meldesysteme für nationale Umsätze eingeführt bzw. beabsichtigen dies in absehbarer Zeit zu tun. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind bereits jetzt mit unterschiedlichen Systemen und Anforderungen konfrontiert. Gerade für kleine Unternehmen kann dies schnell zu einem Hemmschuh für die Nutzung des Binnenmarktes werden. Deshalb wäre es gut, wenn sich die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten zur Betrugsbekämpfung auf ein Elektronisches Meldesystem einigen oder zumindest die Vielfalt der Systeme reduzieren könnten. Allerdings ist festzuhalten, dass Digitalisierung bei der Bekämpfung des Betrugs unterstützen kann. Kriminelle Energie und die Folgen von Schwarzarbeit oder Insolvenzen lassen sich damit aber nur begrenzt ausgleichen.

Die Effizienz eines neuen elektronischen Melde- und Kontrollsystems für Rechnungen setzt allerdings ein für KMU wie Großunternehmen praktikables und reibungslos funktionierendes System voraus. Es sollte möglichst mit bestehenden Systemen in den Unternehmen kompatibel sein und mit europäischen Lösungen abgestimmt werden. Zudem sollte es zumindest flankiert werden mit der zeitnahen Auswertung durch die Finanzverwaltung sowie Vereinfachungen und Rechtssicherheit für die Unternehmen. Kontrolle und Technik stellen Wirtschaftsteilnehmer und Administration jedoch vor große Aufgaben und Kosten. Daher müssen die Sicherheits- und Effizienzgewinne auch zwischen beiden aufgeteilt werden und nicht nur Erleichterungen für die Steuerverwaltung erreichen.

Der schrittweise Übergang zum Bestimmungslandprinzip sollte den Unternehmen möglichst einfach gemacht werden. Für den grenzüberschreitenden Warenaustausch zwischen Unternehmen würde das z. B. bedeuten, den Kunden aktiv in die Steuererhebung einzubeziehen, etwa indem die Steuerschuld auf ihn übergeht. Im B2C-Bereich kann mit der Einführung des One-Stop-Shop (OSS) zwar teilweise die Registrierung im EU-Ausland vermieden werden. Die abgesenkte Umsatzgrenze, die nunmehr EU-weit gilt, führt dazu, dass deutlich mehr kleine Unternehmen das MwSt-Recht anderer EU-Mitgliedstaaten anwenden müssen als das bisher der Fall war. Die Beschaffung rechtssicherer Informationen über das ausländische Recht ist für KMU häufig sehr aufwändig. Die Nutzung des OSS gleicht den höheren Aufwand und die Steuerrisiken fehlerhafter Anwendung des ausländischen Rechts aus Sicht der Vielzahl der Betriebe nicht adäquat aus. Es sollten rechtsverbindliche Informationen auch zu Ausnahmeregelungen und Verfahrensvorschriften zentral seitens der EU zur Verfügung gestellt werden, um den Unternehmen die Informationsbeschaffung zu erleichtern. Bei Satzänderungen sollten die Informationen frühzeitig vor Inkrafttreten bereitgestellt werden. Die Kommunikation sollte idealerweise in allen EU-Amtssprachen möglich sein.

Unternehmenssteuern: Bemessungsgrundlagen vereinheitlichen

Die Kommission hat angekündigt, im Jahr 2023 Vorschläge für die Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert ("Business in Europe: Framework for Income Taxation" - BEFIT) vorzulegen. Für ein solches Regelwerk besteht ein Bedürfnis bei grenzüberschreitend aktiven Unternehmen. Deshalb sollte sich die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Vorhinein über Ziele und wesentliche Eigenschaften der BEFIT verständigen.

Die Wirtschaft erwartet mehrheitlich u. a. Regeln für die Gewinnabgrenzung von Tochtergesellschaften und Betriebsstätten. Wichtig wären EU-weit einheitliche Standards zur steuerlichen Förderung von privaten Ausgaben für Forschung, Entwicklung oder Innovation. Schließlich wetteifern Staaten heutzutage genau damit um die Ansiedlung von forschenden Unternehmen. Die Standards sollten zusätzliche private FuE-Ausgaben anreizen und damit hohe positive gesamtwirtschaftliche Effekte erzielen. Dabei sollten alle Größenklassen von Unternehmen gefördert werden. Eine schwerpunktmäßige Förderung von KMU könnte durch eine degressiv ausgestaltete Steuergutschrift erreicht werden. Einheitliche Standards gäben forschenden Unternehmen größere Sicherheit hinsichtlich der Vereinbarkeit nationaler Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht – ähnlich den Beihilfeleitlinien für Restrukturierungen oder für Erleichterungen im Bereich Umwelt und Energie.

Für Unternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, sollte BEFIT eine Option sein. Ein Systemwechsel ist für sie mit Nachteilen verbunden, ohne dass sie profitieren würden.

Auf Finanztransaktionssteuer (FTS) verzichten

Die nach wie vor diskutierte Einführung einer Finanztransaktionssteuer – die darüber hinaus als eine künftige Finanzierungsquelle der EU vorgesehen ist („EU-Eigenmittel“) – würde den Wettbewerb zu Unternehmen, die vergleichbare Lasten nicht zu tragen haben, verzerren. Eine FTS würde Absicherungsgeschäfte ebenso wie Altersvorsorgeprodukte verteuern und damit die gewerbliche Wirtschaft erheblich treffen. Zudem würde sie zu einem Abfluss von Kapital in nicht oder weniger regulierte Finanzmärkte – innerhalb oder außerhalb der EU - führen, woraus sich weitreichende Nachteile für die gewerbliche Wirtschaft ergäben. Zur Stabilisierung der weltweiten Finanzmärkte würde die FTS außerdem keinen Beitrag leisten. Eine zielgenaue Regulierung wäre an dieser Stelle das bessere Instrument.

Industrie und Innovation: Technologische Souveränität Europas stärken

Aus Sicht der Wirtschaft sollte die EU in der Industriepolitik innovationsfreundliche Rahmenbedingungen setzen und den fairen Wettbewerb innerhalb der EU und, soweit möglich, global sicherstellen. Insbesondere sollten die EU-Regelungen die Industrie beim Transformationsprozess der Digitalisierung und der Klimaneutralität verbunden mit der Energiewende unterstützen. Hier kann auch die europäische Forschungs- und Innovationspolitik mit technologieoffener und lösungsorientierter Förderung von Innovationen einen wichtigen Beitrag leisten. Darüber hinaus hat die EU-Kommission in einer Analyse festgestellt, dass die EU in strategisch wichtigen Bereichen teilweise einseitige Importabhängigkeiten von Rohstoffen und Technologien gegenüber anderen Ländern hat. In erster Linie sollte es Unternehmen überlassen sein, selbstständig über die Diversifizierung von Lieferanten diese Abhängigkeiten zu reduzieren. Wo dies nicht ausreicht, sollten aus Sicht der Unternehmen vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen in Ausnahmefällen Abhängigkeiten mit staatlicher Unterstützung reduziert werden, beispielsweise durch den Aufbau von eigenen Wertschöpfungsketten in der EU, um zu einer höheren Resilienz der Wertschöpfungsketten europäischer Unternehmen beizutragen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftliche Handeln bestimmen:

- Rahmenbedingungen für die Industrie setzen
- Die Innovationsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft stärken
- Förderung strategischer Wertschöpfungsketten
- Disruptiven Innovationen in der EU zum Durchbruch verhelfen
- Schutz geistigen Eigentums auch in Krisenzeiten garantieren
- European Chips Act richtig ausgestalten

Rahmenbedingungen für die Industrie setzen

Eine Stärkung der Industrie erfordert aus Sicht der Mehrheit der Betriebe einen erleichterten Zugang zu internationalen Märkten und Finanzierungen sowie den konsequenten Abbau von bürokratischen Lasten. Ferner wird mit zunehmender Vernetzung industrieller Anwendungen der unternehmens- und länderübergreifende Datenaustausch stark zunehmen. Gemein-

same Standards für Daten und die IT-Sicherheit sind daher für viele Unternehmen eine wichtige Voraussetzung für neue datengetriebene Geschäftsmodelle. Bei der Weiterentwicklung dieser Geschäftsmodelle müssen dadurch entstehende Chancen immer wieder neu mit Datenschutzanforderungen abgewogen und in Einklang gebracht werden. Insbesondere für KMU sollte überprüft werden, dass die Realisierbarkeit nicht durch zu hohe Aufwände konterkariert wird. Industrieunternehmen benötigen langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Investitionsplanung. Neue ökologische Regelungen, z. B. beim Kreislaufwirtschaftspaket, dem EU-Emissionshandel und bei den erneuerbaren Energien sollten auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gegenüber ihren globalen Konkurrenten im Blick haben bzw. diese stärken und die Investitionsbereitschaft anregen. Vorrang vor einer Verschärfung des EU-Rechts sollte nach Ansicht der Betriebe die bessere und einheitliche Umsetzung bestehenden Rechts in den Mitgliedstaaten haben. Um die Industrieakzeptanz in der Bevölkerung zu fördern, sind mehr Information und ein verstärkter Dialog hilfreich. Das kann helfen, die Bedeutung der Industrie für Wertschöpfung, Wohlstand und Wachstum zu vermitteln. Regionale Bündnisse und Akzeptanzprojekte (wie z.B. die „Lange Nacht der Industrie“ oder auch ein European Industry Day) helfen, Menschen und Industrie zusammenzubringen und Industrieproduktion erleb- und begreifbar zu machen.

Die Innovationsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft stärken

Aus Sicht des überwiegenden Teils der deutschen gewerblichen Wirtschaft sollten die EU und die Mitgliedstaaten ihre Ausgaben zur Förderung von Innovation und Forschung deutlich steigern, um gegenüber anderen Regionen der Welt wettbewerbsfähig zu bleiben. Eine Reihe von Unternehmen bevorzugen auf der anderen Seite statt der Erhöhung der Fördermittel, Steuersenkungen bevorzugen. Die Wahl des Mittels hängt vom konkreten Einzelfall ab. Die europäische Innovationsförderung sollte die nationale Förderung dabei ergänzen und nicht ersetzen. Für mehr Agilität und Flexibilität sind auch geringere bürokratische Anforderungen, schnellere und digitalisierte Förderprozesse und mehr Mut bei den Unterstützungsmöglichkeiten sowie neue Förderformate aus Sicht der Wirtschaft anzuraten. Denn innovative Formate wie Innovations-Challenges, Reallabore, gesteigerte Investitionen in Test- und Validierungsinfrastrukturen wie Pilotfabriken oder Hackathons können zusätzliche Transferpotenziale heben. Darüber hinaus sollte die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft gestärkt werden. Auch die Förderung der Gründungskultur, die Belebung des Wagniskapitalmarkts und die Nutzung von Clusterpotenzialen für die Industrie sind weitere wichtige Hebel zur Stärkung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen.

Zudem kann die Innovationskraft von insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen nur gestärkt werden, wenn die EU ihre Innovationsförderung auch KMU-freundlich gestaltet. Dazu gehören themenoffene Ausschreibungen, bürokratiearme Antragstellung, zweistufige Auswahlverfahren zur Reduktion der hohen Überzeichnung und kurze Fristen

vom Antrag bis zum Förderbescheid. Die frühzeitige Einbindung der gewerblichen Wirtschaft ist ebenfalls wichtig. Das Accelerator Programm des Europäischen Innovationsrates (EIC) kann im Hinblick auf diese Aspekte auch für andere Forschungsförderprogramme als Beispiel dienen, um die innovativsten KMU beim Wachstum zu unterstützen.

Förderung strategischer Wertschöpfungsketten

Grundsätzlich ist aus Sicht der Mehrheit der Unternehmen eine horizontale Industriepolitik zu bevorzugen. Sie schafft gute Rahmenbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer. Der Markt verteilt die knappen Ressourcen am effizientesten. Staatliche Eingriffe können hingegen marktverzerrende Effekte haben. Entscheiden sich jedoch mehrere EU-Mitgliedstaaten für eine vertikale Industriepolitik, indem sie einzelne „strategischer Wertschöpfungsketten“ fördern, so ist eine Koordinierung auf EU-Ebene und eine grenzüberschreitende Bündelung von Ressourcen sinnvoll, anstatt Fördervorhaben in mehreren einzelnen Mitgliedstaaten parallel durchzuführen. Das Instrument der „Important Projects of Common European Interest (IPCEI)“ kann die Verfahren der EU zur Genehmigung der von Mitgliedstaaten geplanten Subventionen für Unternehmen bündeln und straffen. Dies setzt jedoch bei IPCEI zukünftig ein schnelleres und effizienteres Vorgehen und somit straffere Genehmigungsverfahren voraus. Insgesamt sollten sich IPCEI auf Forschung und Entwicklung zum Hervorbringen neuester, marktreifer Technologien konzentrieren oder den Aufbau großer Infrastrukturen unterstützen. Die Einbindung von klein und mittelständischen Unternehmen bei IPCEI sollte entsprechend der Regeln in der neuen IPCEI Mitteilung der EU-Kommission auch in der Praxis gewährleistet werden. Eine grundsätzlich erleichterte Antragstellung sowie eine stärkere Bewerbung von IPCEIs können hierbei hilfreich sein. Der im Rahmen von IPCEIs eingeführte Rückforderungsmechanismus für Fördermittel für den Fall, dass der tatsächliche Erfolg die ursprünglich erwarteten Überschüsse übersteigt, sollte berechenbar und maßvoll ausgestaltet sein.

Die von der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten geplante Ausweitung der Förderung strategischer Wertschöpfungsketten sollte differenziert bewertet werden. Maßnahmen zur Stärkung von mitgliedstaatenübergreifenden Wertschöpfungsketten im vorwettbewerblichen Bereich werden von der Wirtschaft in der Mehrheit befürwortet, wie z. B. die Sicherung des Zugangs zu wichtigen Rohstoffen, die umfangreiche Förderung von Innovation und Forschung, das Entwickeln des notwendigen Fachkräftepotenzials und das Beseitigen von regulatorischen Hürden. Die Gründung von EU-Industrieallianzen, welche die EU-Kommission, Mitgliedstaaten und die Industrie zusammenbringen, kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Weitergehende Maßnahmen, wie ein Markteingriff über die Subventionierung des Aufbaus von Produktionseinheiten im Rahmen von IPCEI, sollten nur in wenigen und besonderer gut begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, wie etwa bei Aspekten der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Versorgungssicherheit oder dem Aufbau umfangreicher

Infrastrukturen. Sonst drohen Milliarden Euro an Steuergeldern falsch eingesetzt zu werden, die für andere Förderprogramme für die Wirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen und ggf. durch Steuererhöhungen refinanziert werden müssen, welche die Wirtschaft zusätzlich belasten würden.

Eine Region hat sich dafür ausgesprochen, bei der Herstellung von Batteriespeichertechnologien und von Photovoltaik-Anlagen als EU selbstständiger und unabhängiger zu werden.

Die bisher gestarteten und geplanten IPCEI, mit Ausnahme des IPCEI Wasserstoff, fokussieren sich auf Technologiebereiche, in denen die EU den technologischen Anschluss an andere Weltregionen bereits teilweise verloren hat und in eine Importabhängigkeit geraten ist, die sie nun reduzieren möchte. Wo zu einseitige Abhängigkeiten gegenüber anderen Ländern vorliegen und andere Maßnahmen wie eine Diversifizierung der Bezugsquellen oder zusätzliche Lagerhaltung nicht ausreichen, um die Resilienz strategisch wichtiger Wertschöpfungsketten zu erhöhen, können IPCEI, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen, in den zuvor genannten Ausnahmefällen einen Beitrag leisten.

Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft ist jedoch zu betonen, dass im Vordergrund stehen sollte, die Ursachen dafür zu beseitigen, dass die EU in manchen wichtigen Technologiefeldern teilweise den Anschluss verloren hat. Dazu gehört v.a. die Anpassung unternehmerischer Rahmenbedingungen (wie z. B. die Reduktion hoher Energiekosten oder die Beschleunigung langwieriger Genehmigungsverfahren), so dass zukünftige innovative Technologien von Unternehmen in der EU entwickelt werden können und Importabhängigkeiten bei strategisch wichtigen Produkten zukünftig gar nicht erst entstehen.

Disruptiven Innovationen in der EU zum Durchbruch verhelfen

Der von der EU-Kommission geschaffene „Europäische Innovationsrat (EIC)“ ist ein guter Ansatzpunkt, um bahnbrechende Innovationen zu fördern. Bei der Innovations- und Wachstumsförderung von Projekten mit höherem Technologiereifegrad kann er den größten Mehrwert leisten (Förderinstrument EIC Accelerator). Durch die Bereitstellung von Wagniskapital kann die EU die Kommerzialisierung der neuen, disruptiven Technologien von Existenzgründern, Startups oder etablierten Unternehmen auf europäischer Ebene unterstützen. Im Zentrum der Förderung disruptiver Innovationen sollten nach Einschätzung der Unternehmen marktwirtschaftliche Prinzipien stehen, um dauerhafte Subventionen zu vermeiden. Es ist aber auch darauf zu achten, dass die Gesetzgebung mit den Innovationen Schritt hält. Der Gesetzgeber sollte disruptive Innovationen eng begleiten und die Gesetzgebung sukzessiv an die Entwicklung anpassen.

Schutz geistigen Eigentums auch in Krisenzeiten garantieren

Fairer Wettbewerb kann auch durch einen effektiven und verlässlichen Schutz des geistigen Eigentums (IP) erreicht werden, insbes. bei technischen Innovationen durch das Patentrecht. Besonders für den Forschungs- und Investitionsstandort Europa gilt: Dieser Schutz sollte gerade auch in Krisenzeiten wie der Covid-Pandemie Bestand haben, denn der Schutz Geistigen Eigentums ist häufig ein wichtiger Teil der Lösung. Die teilweise Aufhebung von globalen Schutzmechanismen für Geistiges Eigentum, wie sie auch aktuell in der Welthandelsorganisation diskutiert wird (TRIPS-Waiver), bedarf aus Sicht der Wirtschaft der genauen Abwägung. Die Forschung an neuen zukunftsweisenden Produkten und Verfahren erfordert erhebliche Investitionen, welche durch Patentschutz abgesichert werden können. Dadurch stellt das Patentrecht ein wesentliches Instrument zur Innovationsförderung dar. Ohne die Aussicht diese durch das Patentrecht zu sichern und damit wirtschaftlichen Erfolg abzusichern, sind Forschung und Entwicklung sowohl national als auch in der EU und weltweit gefährdet. Wichtig wäre dafür ein international möglichst harmonisiertes Patentrecht, um Marktzugangschancen zu verbessern und Bürokratie abzubauen. Beispiel für die Vereinfachung des Patentanmeldeprozesses und für effektive Kostensenkungen in der EU ist die Einführung des EU-Einheitspatentes, welches nach der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten möglichst schnell und kostengünstig umgesetzt werden sollte. Der Aufbau einer firmeninternen IP-Strategie ist bei KMU in vielen Fällen jedoch eine Herausforderung, bei welcher sie unterstützt werden sollten. Eine Nachverfolgung von Patentrechtsverletzungen sollte international ebenfalls konsequent gewährleistet werden, insbesondere KMU benötigen dabei Unterstützung.

European Chips Act richtig ausgestalten

Vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und zunehmender Chip-Knappheit ist es nach Ansicht der breiten Mehrheit der Betriebe angemessen, dass sich die Europäische Kommission über einen European Chips Act der hoch konzentrierten Abhängigkeit der EU von der Produktion von Halbleitern aus einigen wenigen Ländern annimmt. Mikrochips sind von hoher Relevanz für die europäische Industrie, da sie sich in den meisten Produkten wiederfinden. Die ausreichende Versorgung der deutschen und europäischen Industrie mit Mikrochips ist gegenwärtig nicht sichergestellt. Maßnahmen wie IPCEIs, Mittel zur Forschungsförderung, Fonds, um europäische Unternehmen in der Halbleiterindustrie beim Wachstum zu unterstützen oder (virtuelle) Pilotanlagen sind daher zu unterstützen. Allerdings ist die ausschließliche Fokussierung auf Pilotlinien für die neueste Chip-Generation im Sinne kleiner Knotengrößen (<7nm) zu hinterfragen, da die europäischen Halbleiterhersteller in diesem Bereich bisher nicht aktiv sind und diese Chips bisher von der in Europa ansässigen Industrie kaum für ihre Produkte verwendet werden.

Positiv zu bewerten ist der im Chips Act geplante Aufbau des Netzes von Kompetenzzentren, das Zugang zu technischem Fachwissen und Experimenten im Bereich Halbleiter bieten soll. KMU könnten davon profitieren, um Entwurfskapazitäten zu entwickeln und Kompetenzen zu erwerben.

Der Chips-Act stellt eine Ausnahme von den bewährten Beihilferegeln dar, die noch nicht in allen Auswirkungen beurteilt werden kann. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Rechte, um bei Unternehmen, die unter dem Chips Act finanziell gefördert werden, in Unternehmensentscheidungen durch die Priorisierung von Aufträgen für kritische Sektoren und die Einführung von Ausfuhrkontrollen einzugreifen, sind einerseits sehr kritisch zu bewerten, da sie einen erheblichen Eingriff in die Privatautonomie bedeuten. Wird in diese komplexen Wertschöpfungsketten an einer Stelle staatlich eingegriffen, kann dies zudem zu Konsequenzen an vielen anderen Stellen führen, wie z. B. Unterbrechungen in anderen wichtigen Wertschöpfungsketten, als auch Gegenreaktionen anderer Länder hervorrufen. Andererseits ist die Abwehr eines Produktzugriffs von Seiten von Drittstaaten zu gewährleisten. Hier bieten sich indes allgemeine Abwehrmechanismen an.



Mittelstandspolitik: KMU als Basis für Wachstum stärken

Der Mittelstand ist eine starke Säule der europäischen Wirtschaft. Legt man die Definition von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) der EU-Kommission zugrunde (u. a. weniger als 250 Mitarbeiter), dann stellen diese 23 Millionen Unternehmen rund zwei Drittel aller Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Die aktuellen großen Herausforderungen wie die Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine, die Corona-Pandemie und der energie- und klimapolitische Transformationsprozess schaffen für den Mittelstand ein Umfeld mit sehr großen Unsicherheiten. Richtigerweise unterstützt die EU den Mittelstand u. a. durch vereinfachte EU-Förderungen und -Regeln. Doch bereits ab 251 Mitarbeitern werden Betriebe wie Großunternehmen behandelt, obwohl auch diese Unternehmen oft typische Eigenschaften von Mittelständlern und Familienunternehmen aufweisen, wie Langfristorientierung, Einheit von Eigentum und Management und das Erledigen vieler Aufgaben aus einer Hand. Die künftige europäische Mittelstandspolitik sollte stärker auch die Wachstumschancen in den Blick nehmen, die dieser größere Mittelstand für die EU-Wirtschaft bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes insgesamt zu stärken, ist insbesondere ein effizienter und unbürokratischer Rechtsrahmen zu gewährleisten.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Mittelstandspolitik muss wieder hohe Priorität eingeräumt werden
- Wachstumschancen und Mid Caps stärker in den Blick nehmen
- Keine Mehrbelastungen für den Mittelstand
- KMU beim Auslandsgeschäft unterstützen

Mittelstandspolitik muss wieder hohe Priorität eingeräumt werden

Die Unternehmen wünschen sich unisono ein sicht- und spürbares mittelstandspolitisches Bekenntnis der EU-Kommission – als selbstverpflichtendes Prinzip, bei ihren Initiativen von Anfang an die Vermeidung von Bürokratie für den Mittelstand mitzudenken und grundsätzlich negative Konsequenzen zu vermeiden. Mittelstandspolitik bedeutet auch ressortübergreifend abgestimmte Maßnahmen, denn der europäische Mittelstand in seiner Vielfalt spürt nahezu sämtliche Regularien und Unterstützungen im Tagesgeschäft der Unternehmen. Ein wichtiger Schritt wäre die baldige Ernennung eines/einer Beauftragten der EU-Kommission für die Mittelstandspolitik sowie eine Governance-Struktur, die rasche Maßnahmen mit dem Fokus auf eine Stärkung des europäischen Mittelstandes über die ver-

schiedenen Generaldirektionen der EU-Kommission erleichtert. Die Unternehmensinteressen brauchen einen Ansprechpartner. Zu einer dem Prinzip „Think small first“ verpflichteten EU-Mittelstandspolitik gehört auch, den „KMU-Test“ in sämtlichen Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission zu EU-Regularien sorgfältig anzuwenden. Denn ein effizienter, innovationsfreundlicher und zukunftssicherer Regulierungsrahmen ist gerade für KMU ohne spezialisierte Abteilungen zur Abarbeitung administrativer Pflichten ein wichtiger Hebel für mehr Wachstum, Beschäftigung und Innovationen.

Wachstumschancen und Mid Caps stärker in den Blick nehmen

Die EU-Mittelstandspolitik sollte weniger auf den Status-quo von Unternehmen, sondern vielmehr auf deren Wachstumschancen gerichtet sein. Wachsen KMU in die Kategorie ab 250 Mitarbeitern herein, haben sie eine gute Chance, weitere Wachstumspotenziale zu realisieren. Die EU-Kommission sollte daher die aus dem Jahr 2003 stammenden Schwellenwerte, bis zu denen ein Unternehmen als „KMU“ gilt, deutlich anheben. Die Grenzen für den Jahresumsatz (derzeit 50 Mio. Euro) und für die Jahresbilanzsumme (43 Mio. Euro) sollten gemäß der seit 2003 eingetretenen Preis- und Produktivitätssteigerung deutlich erhöht werden. Die Grenze für die Mitarbeiterzahl sollte die Kommission auf mindestens 500 nach Einschätzung der Mehrheit der Unternehmen anheben. Zumindest sollte für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten eine „Mid Cap“-Kategorie geschaffen werden, insbesondere mit vereinfachtem Zugang zu Innovations-Programmen der Europäischen Union. Zudem sollte die EU-Kommission die Schwellenwerte in der EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU für Kapitalgesellschaften überprüfen und diese ebenfalls anheben.

Ihre Programme insbesondere zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sollte die EU weiter mittelstandsfreundlich entwickeln, wie etwa beim EIC Accelerator. Verbundene Unternehmen sollten nur dann in die Berechnung des KMU-Status einbezogen werden, wenn sie tatsächlich auch von der konkreten Sonderregelung profitieren; es sollte ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen werden.

Keine Mehrbelastungen für den Mittelstand

Gerade KMU stellt das derzeitige wirtschaftliche Umfeld vor besondere Herausforderungen. Das gilt v. a. für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und zusätzlich der Verwerfungen auf vielen Märkten infolge des russischen Krieges in der Ukraine, wie auch für die Aufgabe, die Transformation ihrer Wertschöpfungsprozesse so zu beschleunigen, dass das EU-Ziel der Klimaneutralität in der EU spätestens 2050 erreicht wird. Vor allem bei EU-Maßnahmen, die hohe Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringen würden, sollte viel stärker als bislang auf die Umsetzungsmöglichkeiten durch KMU geachtet werden. Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Unwägbarkeiten sollten EU-Vorhaben auf

Mittelstandstauglichkeit und unter Einbeziehung des Mittelstands überprüft werden. Das gilt nach Ansicht vielen Unternehmen insbesondere für die Ausweitung der Offenlegungspflicht in der Taxonomie-Verordnung und beim EU-Lieferketten-Gesetz auch auf KMU. Generell sollte stärker berücksichtigt werden, dass aktuell bereits berichtspflichtige Unternehmen die an sie gestellten Anforderungen auch an ihre Zulieferer aus dem Mittelstand weiterreichen (müssen). Auch die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die Ausweitung ertragsteuerlicher Berichtspflichten für Online-Plattformen, der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) sowie die diskutierte Energiesteuer-Richtlinie mit der geplanten Anhebung von Mindeststeuersätzen sollten vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen Unsicherheiten für den Mittelstand dringend auf Notwendigkeit überprüft werden. Nach Umfragen der IHK-Organisation fordert ein Großteil der Unternehmen Entlastungen von administrativen Pflichten ein. So sehen 79 Prozent der neu gegründeten und jungen Unternehmen Bürokratieabbau als eine Hauptaufgabe der Politik an.

KMU beim Auslandsgeschäft unterstützen

Gerade KMU benötigen oftmals Unterstützung bei ihrer Auslandstätigkeit, z. B. bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern, bei der Mitarbeiterentsendung oder bei Zollverfahren. Das gilt vor allem in dem derzeit von Unsicherheit und Protektionismus geprägtem internationalen wirtschaftlichen Umfeld. Die EU sollte protektionistischen Tendenzen entschlossen entgegenzutreten und das „Think Small First“-Prinzip in der Handelspolitik durch mittelstandsfreundliche Abkommen konsequent umsetzen. Dazu gehören etwa Handelsabkommen mit KMU-Kapiteln, einfachen Ursprungsregeln samt EU-Ursprungsrechner sowie Vereinbarungen zu Erleichterungen von Geschäftsreisen und der Anerkennung von Berufsqualifikationen. In der WTO sollte die EU aufbauend auf der KMU-Initiative eine WTO-Mittelstandsagenda vorantreiben, um KMU besser in globale Wertschöpfungsketten zu integrieren. Zudem gilt es, Doppelstrukturen in der Außenwirtschaftsförderung zu vermeiden. Neue EU-Strukturen und Instrumente zur Unterstützung von KMU bei der Internationalisierung müssen eine sinnvolle Ergänzung zu den erprobten und gut etablierten Instrumenten und Institutionen der nationalen Außenwirtschaftsförderung wie der deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) sein. Insbesondere dürfen bereits auf dem Markt etablierte Anbieter nicht durch mit EU-Fördergeldern finanzierte Konkurrenz vom Markt verdrängt werden.

Energie und Klima: Europäischen Energiemarkt vollenden, Klimaschutz international vorantreiben

Die energie- und klimapolitischen Herausforderungen sollten europäisch angegangen werden, lassen sich jedoch nicht von Europa allein lösen. Die Wirtschaft steht grundsätzlich hinter einer starken europäischen Zusammenarbeit und den im „Green Deal“ formulierten Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energieeffizienz. Hilfreich sind aus Sicht der Unternehmen insbesondere ein funktionsfähiger Energiebinnenmarkt, enge Zusammenarbeit bei der Versorgung mit erneuerbaren Energien und künftig Wasserstoff sowie globale Anstrengungen beim Klimaschutz. Das Problem hoher Energiepreise sollte koordiniert und marktnah adressiert werden, z. B. durch das Senken von Steuern und Umlagen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Energiebinnenmarkt vollenden, Infrastruktur ausbauen, Energieversorgung sicherstellen
- Verfügbarkeit erneuerbarer Energien erweitern und Wasserstoffmarkt schaffen
- Die Rolle der Energieabnehmer im Binnenmarkt stärken
- Beim Klimaschutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen Priorität einräumen

Energiebinnenmarkt stärken, Infrastruktur ausbauen, Energieversorgung sicherstellen

Ein wettbewerblich geprägter EU-Energiebinnenmarkt funktioniert trotz mancher Fortschritte erst in Ansätzen. Staatliche Preisregulierungen, ein schleppender grenzüberschreitender Netzausbau und das Streben nach nationaler Energieautarkie prägen weiterhin das Bild einer zersplitterten europäischen Energielandschaft. Der Energiebinnenmarkt sollte gestärkt werden, indem beim Umbau der Energiesysteme marktnahe Lösungen gemeinsam verfolgt werden. Die freie Preisbildung ist von großer Bedeutung, damit die europaweit wirtschaftlichsten Kapazitäten zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei Erzeugern, Nachfragern und durch Speicher zum Einsatz kommen. Die Einführung von Preisobergrenzen würde administrativ aufwändig die Funktionsfähigkeit der Märkte beeinträchtigen und am Ende zu höheren Kosten für die Versorgung der Wirtschaft führen.²

² Einige Unternehmen sprechen sich für staatliche Eingriffe in die Preisbildung aus, um von den hohen Energiekosten entlastet zu werden.

Der EU-Energiepolitik sollte eine gemeinsame Verantwortung für Versorgungssicherheit zugrunde liegen. Das Vorhalten von Kraftwerkskapazitäten - Kapazitätsmechanismen - sollte nach Auffassung des überwiegenden Teils der Wirtschaft nur als letztes Mittel erwogen werden. Sofern Versorgungssicherheit nicht durch den Markt erreicht werden kann, sollten Kapazitätsreserven europäisch als Übergangslösung konzipiert werden. Der Ausbau der Netze sollte grenzüberschreitend und für alle Energieträger entschieden vorangetrieben werden in Hinblick auf eine Funktionsfähigkeit des künftigen europäischen Stromsystems. Zur Sicherstellung der Gasversorgung können staatliche Vorgaben zu Speicherfüllständen notwendig sein, wobei Eingriffe in den Markt möglichst gering ausfallen und EU-weit koordiniert werden sollten.

Verfügbarkeit erneuerbarer Energien erweitern und Wasserstoffmarkt schaffen

Um ihre Treibhausgasemissionen im Einklang mit den ambitionierten europäischen Klimazielen zu reduzieren, sind die Unternehmen und insbesondere die Industrie auf eine sichere und preislich wettbewerbsfähige Versorgung mit erneuerbaren Energien angewiesen. Nur wenn ausreichende Mengen erneuerbarer Strom und klimafreundlicher Wasserstoff - sowie Folgeprodukte - in den kommenden Jahren zur Verfügung stehen, kann die Umstellung der Energieversorgung und Produktionsverfahren in der EU gelingen. Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung hat daher für die Wirtschaft höchste Priorität und sollte von der Politik als Anliegen im öffentlichen Interesse noch entschlossener vorangetrieben werden. Naturschutzrechtliche Vorgaben, die ihren Ursprung in der EU-Gesetzgebung haben, sollten vereinfacht werden, auch um Hürden wie lange Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beseitigen.

Bei der Schaffung eines liquiden funktionierenden Wasserstoffmarkts kommt der EU eine zentrale Rolle zu. Der regulatorische Rahmen sollte so ausgestaltet werden, dass Wasserstoff als Energieträger und Rohstoff möglichst zügig in großen Mengen und zu geringen Kosten von allen Unternehmen beschafft werden kann, die ihn zur Minderung ihrer CO₂-Emissionen benötigen. Auf dem Weg zum klimafreundlichen Wasserstoff sind nach Auffassung des ganz überwiegenden Teils der Wirtschaft Übergangstechnologien zum zügigen Markthochlauf zu ermöglichen. Nicht vernachlässigt werden sollte der mit dem Markthochlauf des Wasserstoffs verbundene Infrastrukturausbau. Ob leitungsgebundener Transport aus Lieferländern wie z. B. in Nordafrika oder LNG-Infrastruktur, die "H₂-ready" ist – schnelle und Umsetzung ist nötig.

Die Rolle der Energieabnehmer im Binnenmarkt stärken

Die Herausforderungen aufgrund der klimapolitischen Ziele sind enorm. Sie können nur erreicht werden, wenn die verfügbaren Mittel effizient eingesetzt werden und die deutsche

Wirtschaft nicht überlastet wird. Deutschland sollte daher die Energiepolitik stärker mit seinen europäischen Nachbarn koordinieren.³ Grenzüberschreitende Kooperation im europäischen Binnenmarkt hilft, Effizienzgewinne zu erreichen; dezentrale und lokale Lösungen können ergänzen.

Unternehmen werden häufig durch regulatorische Hürden an der aktiven Teilnahme an den Energiemärkten gehindert, obwohl sie als Anbieter von Nachfrageflexibilität und dezentraler Erzeugung einen wichtigen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energiewende und zum Klimaschutz leisten könnten. Europarechtliche Vorgaben sollten die Einbeziehung der Energieabnehmer in den Strommarkt erleichtern, indem der gleichberechtigte Zugang zu allen Märkten ermöglicht wird. Zudem sollte das Recht auf aktive Marktteilnahme – u. a. durch die Eigenerzeugung von erneuerbarem Strom oder Direktlieferverträge – noch deutlicher im EU-Recht verankert und ambitioniert umgesetzt werden. Hierzu gehört auch die Möglichkeit für Unternehmen, Eigenerzeugungsanlagen gemeinsam zu betreiben.

Grundsätzliches Ziel sollte die Gleichbehandlung verschiedener Marktakteure sein. Die Förderung wettbewerbsfähiger Technologien sollte nach Meinung des größten Teils der Wirtschaft so rasch wie möglich auslaufen und die Vermarktung erneuerbarer Energien harmonisiert werden. Abgaben und Umlagen sollten insgesamt sinken und reformiert werden, um einen fairen internationalen Wettbewerb sicherzustellen.

Beim Klimaschutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen Priorität einräumen

Das Problem des Klimawandels lässt sich nur durch weitweite Emissionsminderung lösen. Europäisch und weltweit einheitliche Anstrengungen im Klimaschutz durch internationale Abkommen zu vereinbaren und anzustreben ist deshalb der richtige Weg. Europa hat seine Vorreiterrolle bei der Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen mit dem Green Deal ausgebaut. Damit wird der Abstand zwischen Europa und den globalen Wettbewerbern bei den Klimashutzkosten größer, wodurch insbesondere für energieintensive Unternehmen am Standort Europa Nachteile entstehen können. Hinzu kommt, dass bei manchen Produktionsprozessen Reduktionspotenziale bereits technisch ausgeschöpft sind und zum Teil Investitionen in völlig neue Produktionsanlagen notwendig werden, ohne dass grüne Produkte auf eine höhere Zahlungsbereitschaft treffen.

Die Weiterentwicklung der europäischen Klimapolitik sollte vor diesem Hintergrund mit einer Stärkung der industriellen Wertschöpfung in Europa einhergehen. Leitgedanke einer international ausgerichteten Klimapolitik sollten die Angleichung von Klimaschutzstandards und eine abgestimmte Bepreisung von Treibhausgasemissionen sein. Es empfiehlt sich, den Emissionshandel zu globalisieren, um damit allen Emittenten ähnliche Wettbewerbsbedin-

³ Es gibt in der Wirtschaft auch Stimmen, die sich gegen eine stärkere europäische Zusammenarbeit aussprechen, da sie dadurch Verzögerungen bei Energiewende und Klimaschutz befürchten.

gungen zu bieten. Multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen eines „Klima-Clubs“ kann helfen, dieses Ziel zu erreichen. Solange diese Zusammenarbeit nicht gegeben ist, benötigen europäische Unternehmen einen Ausgleich, um Investitions- und Standortverlagerungen zu vermeiden.

Bestehende Carbon Leakage-Schutzmechanismen wie die freie Zuteilung im Emissionshandelssystem sollten so lange fortgeführt werden bis alternative Maßnahmen eine äquivalente Schutzwirkung entfalten.⁴ Ein WTO-konformer CO₂-Grenzausgleichsmechanismus muss Exporte aus der EU in Drittländer miteinbeziehen.

In manchen Wirtschaftszweigen sind die technischen und ökonomisch sinnvollen Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung ausgeschöpft. Investitionen in neue Prozesse und Technologien, die darüber hinaus zu CO₂-Einsparungen führen, sollten bis zur Marktreife gefördert werden. Ein Subventionswettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten sollte dabei vermieden werden.



⁴ Es gibt einzelne Stimmen in der Wirtschaft, die sich für ein rasches Ende von Schutzmechanismen aussprechen auch ohne alternative Schutzmaßnahmen.

Umwelt: Entwicklungserfolge erfordern Augenmaß

Zu einem effektiven Umweltschutz sind europäische Unternehmen auf beherrschbare Anforderungen und ausgewogene Zielvorgaben angewiesen. Gerade im Hinblick auf die zahlreichen legislativen Ansatzpunkte des EU Green Deal sollte eine zu komplexe Regelungsvielfalt vermieden werden. Erwägungen neuer Regularien sollten dem Risiko damit entfallender Geschäftsmodelle stets eine hohe Gewichtung zuschreiben.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Europäische Umweltgesetzgebung an praktischer Umsetzbarkeit orientieren
- Förderung der Kreislaufwirtschaft - Ausgewogenheit und Beteiligung als Schlüssel zum Erfolg
- Unternehmen als Wegbereiter zur Nullschadstoff-Ambition begreifen
- Naturschutz und Standortattraktivität gemeinsam denken

Europäische Umweltgesetzgebung an praktischer Umsetzbarkeit orientieren

Der Umweltschutz fällt unter die gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen und kann die Attraktivität Europas als Wirtschaftsstandort erhöhen. Zu strikte oder zu umfangreiche – und damit unausgewogene - Vorgaben können allerdings zu unverhältnismäßigen Belastungen und Kosten für Betriebe führen. Dies gilt etwa im Hinblick auf nötige Umstellungen von Gestaltungs- und Produktionsprozessen. Insbesondere KMUs droht hierbei eine Überforderung. Die EU ist auch deshalb gefragt, Technologieoffenheit zu einer Leitlinie ihrer Umweltrechtsetzung zu erheben. Denn auch wenn die Umweltgesetzgebung in gewissem Maße ein Treiber von Entwicklung und des Exports von Umwelttechnologien sein kann, beruhen technische Innovationen und Investitionen vor allem auf unternehmerischem Gestaltungsspielraum. Auch sollte die Forschung von Unternehmen im Umweltbereich gestärkt werden.

Statt allein auf neue Regulierungsmaßnahmen zu setzen, sollte die einheitliche Anwendung und Durchsetzung bestehender Regeln einen Schwerpunkt der europäischen Umweltpolitik bilden. Im Vorfeld umweltrechtlicher Regulierungsvorschläge sollten deren ökonomische Auswirkungen und praktische Umsetzbarkeit über die Breite der unmittelbar wie mittelbar betroffenen Unternehmen ermittelt werden. Kommt es zu neuen Regelungen, sollten diese stets mit möglichst geringem Aufwand in die betriebliche Praxis integriert werden können. Auch die konsequente Anwendung des "One in, one out"-Prinzips der EU-Kommission, wonach neu eingeführte Belastungen durch eine Verringerung bereits bestehender Belastungen

in demselben Politikbereich ausgeglichen werden sollen, ist in diesem Kontext notwendig, um Überlastungen zu vermeiden.

Förderung der Kreislaufwirtschaft – Ausgewogenheit und Beteiligung als Schlüssel zum Erfolg

Die Förderung der Nachhaltigkeit – gerade auch auf EU-Ebene – hat für die deutsche Wirtschaft einen hohen Stellenwert. Neben ökologischen Vorteilen liegen hierin auch ökonomische Potenziale. Dies umfasst z.B. eine geringere Importabhängigkeit bei verschiedenen Rohstoffen oder eine größere Wettbewerbsgleichheit im EU-Binnenmarkt durch nachhaltigkeitsorientierte Regulierung. Umfassende Nachhaltigkeitsvorgaben für Produkte – wie etwa durch eine Ökodesign-Verordnung - treffen auf ein insgesamt vielschichtiges Meinungsbild der deutschen Wirtschaft. Detaillierte Ökodesign-Anforderungen können die Produktvielfalt beschneiden und technologieoffene Innovationen – abgesehen von Maßnahmen zur Erreichung einzelner legislativer Zielvorgaben - erschweren. Entsprechende Vorgaben zu Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Recyclingfähigkeit von Produkten sollten Unternehmen daher genügend Freiraum bei der Produktentwicklung einräumen. So können Betriebe damit verbundene Chancen, die sich aus der Verbesserung der Energie- und Materialeffizienz ergeben, auch im Wettbewerb nutzen. Um ökonomische Potenziale heben zu können, sollten neue Nachhaltigkeitsregularien europaweit einheitlich gestaltet und angewandt werden. Ebenfalls sollten neue Vorgaben auf der frühzeitigen und konstruktiven Einbeziehung unternehmerischer Expertise beruhen, die Möglichkeit wirtschaftlicher Selbstregulierung offenhalten und die Wettbewerbsfähigkeit gerade kleiner und mittlerer Unternehmen nicht beeinträchtigen. Dazu benötigen viele Unternehmen finanzielle Unterstützung für notwendige Transformationsprozesse sowie Zeit zur Umsetzung neuer Regularien. Gerade im Licht der Corona-Krise und der Folgen des russischen Krieges in der Ukraine erscheint es wichtig, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht durch zu umfangreiche Produktvorgaben zu überfordern.

Eine Erweiterung des Gewährleistungsrechts im Hinblick auf den Anspruch auf Reparatur ("Right to Repair") bewerten große Teile der deutschen Wirtschaft kritisch. Häufig fehlt es hierfür in Europa bereits an der nötigen Infrastruktur. Demnach sollte bei der Reparierbarkeit von Produkten auf Freiwilligkeit sowie auf Anreize für Unternehmen gesetzt werden. Geklärt werden sollte auch der Umgang mit Import- sowie Onlineware und deren Einbeziehung in die Reparaturvorhaben, um eine Gleichstellung mit stationärem Handel zu ermöglichen.

Allerdings sprechen sich manche Unternehmen in Deutschland demgegenüber für ein Recht auf Reparatur aus europäischer Feder aus. Demnach könnten mögliche Vorteile neben der

Ressourceneinsparung und größeren Marktchancen langlebiger Produkte auch in einer höheren Kundenbindung liegen.

In der Abfallrahmenrichtlinie sollte das Verursacherprinzip nicht unbegrenzt entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Umfang ausgedehnt, sondern weiterhin auf den Umgang mit dem Endprodukt begrenzt werden. Die aus der Richtlinie hervorgehende SCIP-Datenbank (Substances of Concern in Products and Articles) sollte in ihrem Umfang nicht nur in der rechtlichen Theorie, sondern auch in der Praxis auf die in Artikel 33 der REACH-Verordnung vorgesehenen Informationen beschränkt bleiben. Auch sollte die SCIP-Datenbank in ihrer Anwendung praxistauglicher gestaltet werden, um damit verbundenen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren.

Im Rahmen der Verpackungsrichtlinie sollten neue Anforderungen harmonisiert und die einheitliche Umsetzung verstärkt werden.

Unternehmen als Wegbereiter zur Nullschadstoff-Ambition begreifen

Umfangreiche neue Stoffbeschränkungen können zu einer nachhaltigen Schwächung Europas als Wirtschaftsstandort führen. Im Hinblick auf die Chemikalienverordnung REACH erscheint es im Hinblick auf die Stoffregulierung wichtig, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie ihre Kosten zu reduzieren. Bei der Entscheidung über die Zulassungspflicht eines Stoffes sollten nachvollziehbare wissenschaftliche Kriterien zugrunde gelegt werden. Kommt es innerhalb der REACH-Verordnung zu einer Verschiebung des regulatorischen Ansatzpunktes für Chemikalien und damit zur rechtlichen Relevanz der möglichen Alternativlosigkeit bestimmter Stoffnutzungen (so genannte generische Bewertung und "Essential-use"-Konzept), sollte im Rahmen der darauf bezogenen Darlegungslast jedenfalls eine bürokratische Überforderung für Unternehmen vermieden werden. In jedem Falle benötigen Unternehmen hierbei ausreichende Übergangsfristen zur Anpassung von Produktionsprozessen.

Von einer teilweisen oder vollständigen Überführung der RoHS-Richtlinie in den Rahmen der REACH-Verordnung sollte nach Ansicht der Wirtschaft abgesehen werden. Stattdessen sollten Verfahren zur Genehmigung von Ausnahmen für Stoffverwendungen innerhalb der RoHS-Verordnung möglichst frühzeitig einsetzen sowie transparent und komprimiert gestaltet werden. Zudem sollte über Entscheidungen zu möglichen Verlängerungen von Ausnahmen frühzeitig informiert werden.

Im Rahmen der CLP-Verordnung sollten teils widersprüchliche Vorschriften international und europäisch harmonisiert, ein internationales Verzeichnis für die Stoffe sowie ihre Einstufung installiert und Ausnahmen von den Kennzeichnungspflichten für kleinere Produkte geschaffen werden. Für den Onlinehandel sollten die gleichen Verpflichtungen gelten wie für den stationären Handel. Anpassungen stofflicher Grenzwerte sollten stets unter Berücksichti-

gung möglicher Auswirkungen auf die Verwendungsmöglichkeit der von den jeweiligen Stoffen betroffenen Rezyklate erfolgen.

Im Rahmen der Luftqualitätsrichtlinien ist die stetige Verbesserung der Luftqualität - in grundsätzlicher Orientierung an den WHO-Leitlinien - im langfristigen Interesse der Wirtschaft. Die Reduzierung der Grenzwerte der Richtlinie sollte jedoch die technische Machbarkeit widerspiegeln und im Einklang mit den Maßnahmen zum Klimaschutz und nachhaltigen Mobilität stehen. Maßnahmen zur Luftreinhaltung sollten eine faire Lastenverteilung zwischen den verschiedenen Quellen vorsehen und die Einhaltung der Grenzwerte nicht allein von lokalen oder regionalen Verwaltungen verantwortet werden. Lokale Fahrverbote entfalten nur einen punktuellen Nutzen, gefährden aber Logistikketten und können damit zu einer weiteren Anspannung der Versorgungsketten führen. Damit die Messungen künftig besser vergleichbar werden, sollten konkrete Vorgaben zur Erzielung möglichst repräsentativer Messergebnisse festgelegt werden.

Bei der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie sollten zusätzliche Nachweispflichten für die Genehmigung vermieden und gesetzliche Vorgaben konkretisiert werden. Mittelgroße Feuerungsanlagen sollten vom Anwendungsrahmen der Industrieemissionsrichtlinie ausgenommen bleiben.

Legislative Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in der EU sollten realistische Zielsetzungen verfolgen, nötige Rechtssicherheit für Unternehmen gewährleisten und wasserbezogene Infrastrukturprojekte weiter ermöglichen. Dies gilt für neue Legislativmaßnahmen ebenso wie im Hinblick auf die Anwendung oder Aktualisierung bestehender Regelungen.

Im Hinblick auf den Schutz sowie auf Ziele zur Zustandsverbesserung von Böden sollte sich die europäische Politik neben Umweltschutzgedanken in gleichem Maße an Gesichtspunkten der realistischen betrieblichen Umsetzbarkeit orientieren. Dies betrifft sowohl die Definition inhaltlicher Vorgaben als auch den zeitlichen Horizont. Unternehmen sind häufig auf bestimmte Nutzungsformen von Böden angewiesen. Kommt es zu neuen Vorgaben zur nachhaltigen Nutzung, Überwachung oder Sanierung von Böden, sollten diese jedenfalls auf einer frühzeitigen und konstruktiven Einbeziehung betrieblicher Expertise entstehen.

Naturschutz und Standortattraktivität gemeinsam denken

Bei Maßnahmen zum Erhalt oder der Wiederherstellung der Biodiversität sollten wirtschaftliche Belange frühzeitig und konstruktiv in eine Gesamtabwägung einfließen, um Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der deutschen wie europäischen Wirtschaft zu erhalten. Dies gilt etwa im Hinblick auf die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete zu Land und auf See. Findet ein solcher Interessenausgleich im europäischen Gesetz zur Wiederherstellung von Ökosystemen ("Nature Restoration Law") keine Berücksichtigung, stehen erhebliche

Beeinträchtigungen der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Europa zu befürchten. Auch sollten umweltpolitische Zielstellungen untereinander in ein jeweils ausgewogenes Verhältnis gestellt werden. Dies gilt etwa für die Gewinnung von Rohstoffen und den Ausbau erneuerbarer Energie einerseits sowie die Interessen des Natur- und Artenschutzes andererseits.

Anpassungen der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie könnten eine zügige Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben fördern, etwa durch eine stärkere Fokussierung auf den Populations- statt auf den Individualschutz.

Ein europäischer Rechtsakt zum globalen Entwaldungsschutz ("Deforestation Law") sollte mit möglichst geringen Belastungen für betroffene Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf KMUs, einhergehen. Daher ist es wichtig, dass der Gesetzgeber nicht nur die Auswirkungen eines neuen Gesetzes auf die Unternehmen prüft, sondern diese auch in den Kontext mit bereits bestehenden sowie geplanten "Due Diligence"-Mechanismen aus anderen Rechtsakten setzt. Schließlich sollte Rücksicht auf mögliche Lieferkettenprobleme und Importlücken gerade bei strategischen Abhängigkeiten genommen werden. Auch sollte der vom "Deforestation Law" umfasste Produktrahmen möglichst schmal gehalten werden.

Bei einer Anpassung der Aarhus-Regulativen sollte weiterhin die Rechtssicherheit von Genehmigungsbescheiden und sonstigen offiziellen Beschlüssen gewährleistet bleiben. Dazu sollte die Präklusion wieder aufgenommen werden. Bezüglich der Offenlegungspflichten sollten Betriebsgeheimnisse und Anlagensicherheit verstärkt berücksichtigt werden.



Verkehr und Mobilität: Wettbewerbsfähigkeit steigern, Integration vorantreiben

Die Unternehmen sind zwingend auf ein zuverlässiges und leistungsfähiges Verkehrssystem angewiesen. Damit Europa mobil bleibt und der Verkehr nicht zur Bremse für Wirtschaft und europäische Integration wird, muss die Politik die richtigen Rahmenbedingungen schaffen. Die Ertüchtigung der Infrastruktur für alle Verkehrsträger und ihre Vernetzung, die Nutzung der Potenziale intermodaler Verkehre, die Beseitigung von Hemmnissen, die Förderung von Innovation und die Verbesserung von Teilnahmeverfahren sollten dabei im Vordergrund stehen. Alleingänge der EU oder einzelner EU-Staaten in international regulierten Transportbereichen sollten vermieden werden.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Engpässe beseitigen, vorausschauend planen, Finanzierung sicherstellen
- Umweltverträglichkeit des Verkehrs durch technischen Fortschritt erhöhen
- EU-Harmonisierung und Liberalisierung weiter vorantreiben

Engpässe beseitigen, vorausschauend planen, Finanzierung sicherstellen, Netzlücken schließen

Der Güterverkehr wächst seit längerer Zeit schneller als das Bruttoinlandsprodukt. Dies gilt besonders für die Langstrecken- und Transitverkehre sowie die Seehafenhinterlandverkehre. Auf vielen Strecken und an zahlreichen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern bestehen schon heute Engpässe.

Die Sanierung von Verkehrswegen sowie der Neu- und Ausbau der Infrastruktur sollten zügig angegangen werden. Letzte bedeutende Netzlücken sollten geschlossen werden. Für das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ist mit der „Fazilität Connecting Europe“ (CEF) ein eigenes Budget für Infrastruktur im EU-Haushalt geschaffen worden, das aber als Anreizinstrument nicht ausreichend ist. Die EU sollte noch stärker – beispielsweise durch eine erhöhte Kofinanzierung mit Mitteln der CEF - auf die Mitgliedstaaten einwirken, um ihrer Verantwortung für eine leistungsfähige nationale und grenzüberschreitende Infrastruktur aller Verkehrsträger gerecht zu werden. Dies gilt sowohl für die Verkehrswege als auch die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern. Das Transeuropäische Kernnetz ist vordringlich auszubauen und instand zu halten. Eine Minderheit der Unternehmen ist der Auffassung,

dass die Mittel bevorzugt in den Ausbau der Schiene fließen sollten und bei der Straße die Sanierung im Vordergrund stehen sollte.

Jeder EU-Staat sollte für seine nationalen Verkehrsprojekte – dazu gehört auch das Transeuropäische Kernnetz – ausreichend Mittel und ausreichend Planungskapazitäten für eine zügige Umsetzung bereitstellen. Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ können nur eine Anschubfinanzierung leisten. Sinnvoll erscheint eine langfristige Absicherung der Finanzierung sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch durch die EU (Kofinanzierung), damit die Infrastrukturbetreiber vorausschauend Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen planen können und längere Nutzungseinschränkungen möglichst vermieden werden. Auch private Betreibermodelle und öffentlich-private Partnerschaften (PPP) können genutzt werden, sofern sie im Vergleich zur öffentlichen Bereitstellung wirtschaftlich sind und die Projekte schneller in Umsetzung bringen. Zunächst sollte dabei eine Kosten-Nutzen- und Risikoabschätzung erfolgen.

Umweltverträglichkeit des Verkehrs durch technischen Fortschritt erhöhen

Durch technischen Fortschritt wird der Verkehr immer schadstoffärmer und leiser. Dennoch wird Verkehr derzeit mit Markteingriffen zusätzlich verteuert – mit finanziellen Folgen für die Wirtschaft. So ist es EU-weit möglich, bei der Erhebung der Lkw-Maut auch externe Kosten für die Belastungen durch Klimagase, Schadstoffe und Lärm anzusetzen. Auch klimapolitische Alleingänge der EU oder Doppelbelastungen durch EU-Regelungen – so im Luftverkehr oder in der Seeschifffahrt – schaden der Wettbewerbsfähigkeit Europas, wenn sie zu höheren Kosten führen.

Die Festlegung von Grenzwerten sollte sich am technischen Fortschritt orientieren und dabei die wirtschaftliche Verkraftbarkeit von Flottenerneuerungen bei den Unternehmen beachten. Damit wird eine Entlastung der Umwelt erreicht, ohne die Existenz gerade von KMUs zu gefährden. Verlagerungen von der Straße auf die Schiene und das Binnenschiff stoßen derzeit an Grenzen hinsichtlich Kapazitäten, flächendeckender Verfügbarkeit und Ausbaustandards. Nennenswerte Verkehrsverlagerungen erfordern erhebliche Investitionen in den Ausbau und die Sanierung dieser Verkehrsträger. Dies ist nur mittel- bis langfristig möglich. Eine Verteuerng der Straße ohne die Schaffung geeigneter Alternativen führt nicht zu einer Umweltentlastung, sondern nur zu erhöhter Kostenbelastung. Innovative Mobilitätskonzepte, neue Antriebstechnologien und multimodale Transportlösungen für einen reibungslosen Güterverkehr sollten weiterentwickelt werden. Sie sollten sich allerdings am Markt bewähren. Ein Beitrag zur Emissionsverringerung wäre auch der EU-weite Einsatz von Lang-Lkw. Eine Minderheit der Unternehmen teilt diese Positionen nicht. Sie befürwortet restriktivere Maßnahmen zur Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen und lehnt den Lang-Lkw ab.

Klimapolitische Alleingänge wie eine Einbeziehung des Luftverkehrs und der Seeschifffahrt in den EU-Emissionshandel können zu einseitigen Belastungen europäischer Unternehmen führen und CO₂-Emissionen in das außereuropäische Ausland verlagern. Stattdessen sollten laut der Mehrheit der Unternehmen internationale Abkommen angestrebt werden, so im Luftverkehr der auf der ICAO-Ebene gefassten Beschluss, das globale Klimaschutzinstrument CORSIA einzuführen oder in der Seeschifffahrt auf IMO-Ebene. Eine Minderheit der Unternehmen befürwortet dagegen eine Vorreiterrolle der EU und fürchtet, dass Regelungen auf internationaler Ebene zu zögerlich umgesetzt werden und zu wenig wirksam sind.

Darüber hinaus gilt es, fortschrittliche Technik, Innovation sowie die Umsetzung innovativer Verkehrskonzepte zu fördern, um durch die effiziente Nutzung von Verkehrsflächen und einen möglichst reibungslosen fließenden Verkehr, Belastungen zu verringern und Unfälle zu vermeiden. Bestrebungen, den Verkehr in den Innenstädten zu verringern, werden häufig kritisch gesehen. Sie könnten dazu führen, dass die Attraktivität der Innenstädte als Wirtschaftsstandort beeinträchtigt wird und Unternehmen auf die „grüne Wiese“ abwandern. Bei einer möglichen Neuaufteilung des Straßenraums zur Förderung des Radverkehrs ist daher zu beachten, dass auch dem motorisierten Individualverkehr der Zugang in die Städte weiterhin ermöglicht wird. Die Einrichtung von Ladezonen und die Umsetzung von stadtlogistischen Gesamtkonzepten kann einen Beitrag zur störungsarmen Belieferung leisten und damit effiziente Tourenplanungen erleichtern. Ein Teil der Unternehmen lehnt dies hingegen ab und unterstützt Maßnahmen zu einer deutlichen Verringerung des Verkehrs in Innenstädten.

Neue Technologien und die Sammlung von sektorspezifischen Daten können einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und damit zur u.a. zur Erreichung der Klimaziele leisten. Dabei auf eine technologieneutrale Herangehensweise gesetzt werden. Ebenso sollten vorhandene Daten besser genutzt werden und nutzbar gemacht werden für Unternehmen. Bei neuen Technologien wie dem autonomen Fahren und alternativen Antrieben sollte die EU die Entwicklungen aktiv mitgestalten und ihrer koordinierenden Rolle gerecht werden. Die Entscheidung, welche Technologien sich am Ende durchsetzen, sollte vom Markt getroffen werden. Ein Teil der Unternehmen ist hingegen der Auffassung, dass die Politik bei der Frage der Technologien eine steuernde Rolle einnehmen sollte.

EU-Harmonisierung und Liberalisierung weiter vorantreiben

Ein leistungsfähiges und gut funktionierendes Verkehrssystem ist für die Unternehmen der EU unverzichtbar. Jeder Verkehrsträger sollte dabei entsprechend seiner Systemvorteile genutzt werden. Für alle Verkehrsträger hat die EU deshalb in den vergangenen Jahrzehnten zu einer Liberalisierung der Regeln und einer Öffnung der Märkte beigetragen. Dies hat zu sinkenden Preisen, einem vielfältigen Angebot an Transportleistungen und einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft geführt. Dennoch gibt es noch viele Verbesse-

rungsmöglichkeiten. Die EU hat eine Marktöffnung im Schienenverkehr ermöglicht – die Umsetzung ist in den einzelnen Staaten bisher jedoch unterschiedlich. Trotz der Bemühungen um eine Unterstützung der Binnenschifffahrt ist es nicht gelungen, ihren Marktanteil spürbar zu erhöhen.

Obwohl der Markt geöffnet ist, wird in der Praxis von Betreibern der Schienennetze und von Aufsichtsbehörden in einigen EU-Staaten die Durchführung von Schienenverkehren durch „Dritte“ weiter erschwert. Trassenvergabe und technische Vorschriften müssen transparent sein. Sie dürfen nicht zur Marktabschottung verwendet werden. Auch müssen die Schienennetze Kapazitätsspielräume für Wettbewerber bieten und dürfen nicht allein auf die Bedürfnisse eines Nutzers ausgerichtet sein.

Der „Single European Sky“ sollte vollendet werden; er kann einen Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zur Erhöhung der Pünktlichkeit leisten. Zudem leidet das deutsche und europäische Luftverkehrsgewerbe unter Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Flugverkehr - insbesondere durch die zumindest teilweise Einbeziehung in den EU-Emissionshandel und durch die Luftverkehrsteuer in Deutschland. Im Luftverkehr sollte daher überprüft werden inwieweit bestehende Maßnahmen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, abgebaut und neue vermieden werden können. Für internationale Verhandlungen ist ein starkes Mandat für die EU-Kommission nötig. Eine Minderheit der Unternehmen steht Maßnahmen zur Unterstützung des Luftverkehrs aus Gründen des Klimaschutzes kritisch gegenüber.

Klare Regeln und deren konsequente Durchsetzung sollen für gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Straßengüterverkehr sorgen. Hemmnisse, wie beispielsweise im Brenner-Transit sollten beseitigt werden. Ein Teil der Unternehmen lehnt dies ab und unterstützt Maßnahmen zur Verringerung des Straßengüterverkehrs und der Verlagerung auf andere Verkehrsträger. Multimodalität kann dazu u.a. einen wichtigen Beitrag leisten.

Zur Linderung des Fahrermangels sollten europarechtliche Regeln, die den Einsatz von Fahrern aus der EU und aus Drittstaaten erschweren, überprüft und - wenn erforderlich - geändert werden. Hierzu gehören beispielsweise das Wohnortprinzip, das die Möglichkeiten zum Absolvieren von Prüfungen stark einschränkt, und die bisher nicht mögliche Anerkennung vergleichbarer Prüfungen aus Drittstaaten.

Regional- und Strukturpolitik: Förderung auf Wirtschaftswachstum in den Regionen konzentrieren

Für eine zukunftsfähige und wirksame EU-Kohäsionspolitik sind investitionsfreundliche Rahmenbedingungen vonnöten. Regionalförderung kann nur Hilfe zur Selbsthilfe sein, die von den regionalen Akteuren auch wachstumspolitisch genutzt werden sollte. Die EU sollte die Förderung konsequent auf nachhaltiges Wirtschaftswachstum ausrichten und dieses Ziel nicht durch die Vorgabe von Querschnittszielen – wie eine Digital- oder Nachhaltigkeitsquote – verwässern.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Förderbedarf bleibt, Abbau der Disparitäten im Fokus behalten
- Strukturelle Wandel und Krisen aktiv durch Förderpolitik begleiten
- Bürokratie abbauen
- Mit Konditionierung Effektivität steigern
- Wahl des Förderinstruments nicht zentral vorgeben
- Fonds auf Zukunftsthemen ausrichten

Förderbedarf bleibt, Abbau der Disparitäten im Fokus behalten

Die EU-Strukturfondsprogramme sind der wichtigste Beitrag zur Stärkung des territorialen Zusammenhalts in der Europäischen Union. Für die gewerbliche Wirtschaft sind attraktive Lebensverhältnisse in allen Regionen ein wichtiger Standortfaktor. Auch wenn einige Erfolge zu verzeichnen sind, gilt es weiterhin an Rahmenbedingungen zu arbeiten, die eine Angleichung der Lebensverhältnisse ermöglichen.

Der Abbau regionaler Disparitäten sollte auch in Zukunft das Ziel der europäischen Strukturpolitik bleiben. Die Wirtschaft braucht gute infrastrukturelle und flächenpolitische Rahmenbedingungen. Entscheidend dafür sind Investitionen in die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Standorte und Unternehmen, insbesondere bei KMU, speziell in Breitbandnetze, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen sowie in Innovation und Forschung, Bildung. Basis für Investitionen müssen strategische Planung in den Regionen sowie Eigeninitiative regionaler Akteure sein, dabei ist ein europäischer Mehrwert der Projekte aufzuzeigen.

Strukturelle Wandel und Krisen aktiv durch Förderpolitik begleiten

Der grüne und der digitale Wandel sowie der zunehmende Fachkräftemangel stellt strukturschwache Regionen, insbesondere in Krisensituationen, vor besondere Herausforderungen. Um trotzdem weiterhin regionale Disparitäten abzubauen und gleichzeitig die Potentiale dieser Regionen auszuschöpfen, sollte die Förderpolitik an die Bedürfnisse dieser Regionen besser angepasst werden. Dies sollte nicht mit einem strengeren Zielsystem anhand fester Nachhaltigkeits- und Digitalquoten erfolgen, sondern sich stärker an Bedarfen orientieren. Vor diesem Hintergrund sollte beispielsweise auch die Förderung von Vorhaben der Daseinsvorsorge besser ermöglicht werden, sofern diese einen Wirtschaftsbezug aufweisen und damit der regionalen Wirtschaft konkret zugutekommen. Ein Teil der Unternehmen ist dabei der Auffassung, dass die Aufnahme eines neuen Fördertatbestands der Daseinsvorsorge die Bereitstellung zusätzlicher Mittel voraussetzt. Diese sollten jedoch nicht zu Lasten der unmittelbaren Wirtschaftsförderung gehen.

Zugang erleichtern

Die EU-Regionalpolitik entwickelt sich immer mehr zum Instrument der Realisierung eines ausdifferenzierten Zielsystems der europäischen Politik. Damit entfernt sie sich immer weiter von ihrem ursprünglichen Zweck, Wachstum und Beschäftigung zu schaffen. Stattdessen spielen energie- und klimapolitische Herausforderungen, sowie sozial- und gesellschaftspolitische Fragen eine immer größere Rolle und werden teilweise zur Fördervoraussetzung gemacht. Die komplizierten Verfahren, beispielsweise bei der Rechnungsprüfung, sind ein Hindernis für Unternehmen, überhaupt Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Mit einem Katalog unterschiedlicher Ziele läuft aus Sicht der Unternehmen die EU-Kommission zudem Gefahr, durch zu kleinteilige Politik die Wirkung der Gesamtpolitik aus den Augen zu verlieren. Die Vielzahl der Ziele und das komplizierte Indikatorensystem sind Hauptursachen der Bürokratisierung der EU-Regionalpolitik. Zum Abbau der Bürokratie sind einfachere Prozesse bei der Antragstellung, dem Abruf, der Verwaltung und der Prüfung von EU-Fördergeldern nötig, sodass diese schneller in die Projekte fließen, die Unternehmen durch Bürokratie weniger belasten und somit mehr erreichen können. Um die Förderperioden effektiv und umfänglich nutzen zu können, sollte das Roll-out der Programme in den Förderperioden zeitlich abgestimmt erfolgen, auch um eine angepasste Vorbereitung auf allen Ebenen zu ermöglichen. Grundsätzlich sollte dabei vorab einheitlich geklärt werden, ob eine Förderung beihilfenrechtskonform ist oder nicht, um mehr Verlässlichkeit für die Fördermittelnehmer zu schaffen.

Mit Konditionierung Effektivität steigern

Die EU-Regionalpolitik steht wegen mangelnder Effizienz des Mitteleinsatzes und zu wenig Effektivität bei der Zielerreichung immer wieder in der Kritik. Seit 2014 ist der Mittelzufluss an Voraussetzungen wie administrative Reformen und makroökonomische Rahmenbedingungen geknüpft.

Kohäsionspolitische Fördermittel an Bedingungen zu knüpfen, ist unter Effektivitätsaspekten aus Sicht der Wirtschaft sinnvoll. Deshalb bleibt Ko-Finanzierung weiterhin ein Mittel für die Sicherstellung nachhaltiger Projektfinanzierungen. Auch makroökonomische Konditionalitäten und eine Bindung der Mittelvergabe an das Europäische Semester können die Effektivität des Mitteleinsatzes erhöhen. Die Verantwortlichkeiten verschiedener staatlicher Ebenen sind dabei häufig nur schwer zu bewerten. Aus diesem Grund wird von einigen Unternehmen gefordert, makroökonomische Kriterien nur als letztes Mittel einzusetzen. Grundsätzlich ist es notwendig, Regionen bei der Schaffung einer leistungsfähigen Administration zu unterstützen, damit sie ihre wachstumsorientierte Politik auch so gestalten können, dass sie erst gar nicht in Situationen geraten, in denen erteilte Auflagen greifen müssten.

Wahl des Förderinstruments nicht zentral vorgeben

Projekte der EU-Regionalpolitik könnten künftig noch stärker mit Finanzierungsinstrumenten (z.B. Darlehen, Garantien) finanziert werden. Finanzinstrumente sind jedoch nicht grundsätzlich als Ersatz für Zuschüsse zu sehen. Die Förderbedarfe sind je nach Zielsetzung, Struktur- und Schwäche der Region und Projektkategorie sehr unterschiedlich.

Jede Region sollte nach ihren spezifischen Förderbedarfen bei der Stärkung der Strukturen unterstützt werden. Deshalb sollte der Vorrang der Finanzinstrumente vor Zuschüssen nicht absolut gelten – beide haben ihre Berechtigung. Der Einsatz von Darlehen statt Zuschüssen als Förderinstrument entfaltet in einer Niedrigzinsphase zudem nur eine geringe Anreizwirkung. Ausgangspunkt der Wahl des Instruments sollte dagegen die konkrete Situation vor Ort sein. Um Finanzierungslücken zu schließen und als Anreiz für einen effizienten Mitteleinsatz bis zur Zielerreichung, sollten verstärkt revolving Mittel eingesetzt werden, sollten zurückfließende Mittel als Anreiz für einen effizienten Mitteleinsatz bis zur Zielerreichung in der Region verbleiben und wieder eingesetzt werden können.

Fonds auf Zukunftsthemen ausrichten

Der Europäische Sozialfonds (ESF+) spielt in den Mitgliedstaaten aufgrund des Finanzvolumens und der eingespielten Umsetzung eine bedeutsame Rolle, in einigen EU-Ländern übernimmt er wichtige öffentliche Ausgabenpakete. Der ESF+ sollte jedoch in der gesamten Uni-

on einen europäischen Mehrwert bringen und nicht als Kompensation für nationale Mittel eingesetzt werden. Das Prinzip der Zusätzlichkeit sollte weiter aufrecht erhalten bleiben.

Gerade die neuen Ziele von ökologischer Nachhaltigkeit und mehr Digitalisierung sollten stärker mit Illustrationen von Seiten der Kommission begleitet werden, um nicht in nationalen Interpretationsspielräumen zerfasert zu werden. Auch hier sollten internationale Verzahnung und Erfahrungsaustausche stärker zu einer Vertiefung der guten Beispiele führen.

Die Umsetzung in Deutschland ist traditionell zwischen Bund und Ländern getrennt, um die Gefahr auszuschließen, dieselben Themen mit identischen Projekten auf unterschiedlichen Ebenen zu fördern. Zwischen den Fachpolitiken und Ressorts sollte mit derselben Sorgfalt darauf geachtet werden, nicht gleich lautende Politikziele mit unterschiedlichen Programmen zu fördern.

Bei den Investitionen in Menschen sollte vornehmlich auf einen investiven Beitrag zur Fachkräftesicherung geachtet werden. Gerade bei der sozialen Inklusion wäre es wünschenswert, wenn der Arbeitsmarktbezug stets berücksichtigt würde.

Auf Ebene der Projekte ist auch in der nationalen Umsetzung darauf zu achten, den Projektzyklus nicht auf die Minimaldauer von zwei Jahren und weniger zu befristen. Denn die kurze Laufzeit führt dazu, dass mit Aufbereitung und Personalsuche bereits die Hälfte der effektiven Projektdauer verpufft, ohne dass ein angemessener Erfolg erzielt werden kann.

Bei Steuerung und Governance auf nationaler Ebene dominieren die Kofinanzierer stark, also Bund und Länder. Als wichtige Stakeholder der Praxis sollten die Wirtschafts- und Sozialpartner schon ab der konzeptionellen Programmentwicklung mit abstimmen, damit die Entscheidungen nicht in den Händen nur weniger staatlicher Entscheidungsträger verbleiben.

Auch wenn die nationalen Mittel nach europäischen Vergleichszahlen bemessen und nach dem Europäischen Semester angepasst werden, so ist auf nationaler Ebene stärker auf den regionalen Bedarf und die Passung der Projekte untereinander zu achten.

Ansprechpartner im DIHK: Dr. Katrin Sobania (sobania.katrin@dihk.de); Steffen von Eicke (voneicke.steffen@dihk.de); Alena Kuehleln (kuehleln.alena@dihk.de); Kei-Lin Ting-Winarto (Ting-Winarto.keilin@dihk.de); Hildegard Reppelmund (Reppelmund.Hildegard@dihk.de)

Digitaler Binnenmarkt: Verlässliche Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft 4.0 schaffen

Ein digitaler Binnenmarkt ist Voraussetzung dafür, dass Europa international wettbewerbsfähig bleibt. Europa muss dafür mit Ressourcen und ausreichender eigener Kompetenz ausgestattet sein. Das bedeutet nicht Abschottung nach außen, sondern das Potenzial der Digitalisierung im Binnenmarkt konsequent auszuschöpfen. Ein digital souveränes Europa benötigt eine dem technischen Fortschritt entsprechende digitale Infrastruktur, sichere und vertrauenswürdige Technologien, digitale Kompetenzen, rechtssichere Rahmenbedingungen und moderne Verwaltungsdienstleistungen. Wichtig ist auch ein innovationsfreundliches Klima, damit Unternehmen Entwicklungsansätze für digitale Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle für sich nutzen können.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Glasfaser- und 5G-Infrastrukturen flächendeckend voranbringen
- Sicherheit der Netze und Anwendungen unterstützen
- Rahmenbedingungen für eine europäische Datenwirtschaft verbessern
- Digitale Innovationen vertrauenswürdig und sicher zum Vorteil aller nutzbar machen
- Digitalisierung zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen besser nutzen
- Wettbewerbs-, Urheber- und Datenschutzrecht neuen Herausforderungen anpassen
- „Altes Recht“ auf Anpassungsbedarf an neue Geschäftsmodelle prüfen
- Digitalgesetzgebung europaweit einheitlich umsetzen

Glasfaser- und 5G-Infrastrukturen flächendeckend voranbringen

Innovative Dienste setzen eine leistungsfähige digitale Infrastruktur im Festnetz und Mobilfunk voraus. Vielen insbesondere ländlichen Regionen in Europa fehlt eine solche. Ohne sie ist jedoch eine Vorreiterrolle einer europäischen Wirtschaft 4.0 nicht möglich.

Digitale Infrastrukturen – Glasfaser- und Mobilfunknetze – sind notwendige Voraussetzung für die Digitalisierung aller Unternehmen und damit für deren Wettbewerbsfähigkeit. Wichtig ist, dass die Politik Anreize setzt, damit leistungsfähige Hochgeschwindigkeitsnetze –

drahtlos und drahtgebunden – zukunftsfähig und flächendeckend zur Verfügung stehen. Dafür sollten alle Maßnahmen wie z. B. Regulierung, Frequenzpolitik und finanzielle Förderung konsequent auf ein mittelfristiges Glasfaser-Infrastrukturziel ausgerichtet werden. Globale und europäische Harmonisierungsprozesse zur zügigen Implementierung des 5G-Standards sollten mit Nachdruck vorangetrieben und die Forschung im Mobilfunkbereich allgemein stärker unterstützt werden.

Sicherheit der Netze und Anwendungen unterstützen

Mit jeder neuen Technologie und der weiteren Digitalisierung steigen die Anforderungen an den Schutz digitaler Systeme und Daten. Die zahlreichen Cyberangriffe führen Unternehmen die reale Bedrohung durch Wirtschaftsspionage und -sabotage deutlich vor Augen.

Die digitale Souveränität von Staat, Unternehmen und Anwendern – also ihre Handlungsfähigkeit im digitalen Raum – muss sichergestellt werden. IT-Produkte, -Dienste, -Infrastrukturen und -Anwendungen sollten von vornherein über ein angemessenes Sicherheitsniveau verfügen (Security by Design/Default). Insbesondere im Bereich der europäischen und internationalen Standardisierung sollten dafür deutlichere Akzente gesetzt werden. Bei neuen gesetzlichen Vorgaben sollte das Angemessenheitsprinzip gewahrt bleiben.

Rahmenbedingungen für eine europäische Datenwirtschaft verbessern

Daten sind ein wichtiges Wirtschaftsgut und entscheidender Wettbewerbsfaktor für Unternehmen. Die Bedeutung von Daten hat durch die zunehmende Vernetzung und neue technologische Möglichkeiten nochmals zugenommen. Besonders große Wertschöpfung kann durch die Verknüpfung von Daten über verschiedene Akteure, Branchen und Ländergrenzen hinweg entstehen.

Es ist wichtig, dass die Datenwirtschaft als Chance begriffen wird. Deutschland und Europa sollten ihre Position stärken, um weltweit an der Spitze bei datengetriebenen Innovationen mitzuspielen. Dies ist besonders im Zuge der Digitalisierung der Wirtschaft wichtig, bei der große Mengen an häufig maschinenbezogenen Daten erzeugt werden. Dieses Potential sollte in allen Bereichen der Wirtschaft genutzt werden.

Damit Unternehmen in Zukunft erfolgreich datenbasierte Geschäftsmodelle in der EU etablieren können, bedarf es eines innovationsfreundlichen Rechtsrahmens, der die Betriebe nicht durch Bürokratie und komplizierte rechtliche Regelungen abschreckt. Planungs- und Rechtssicherheit sind dabei für unternehmerische Entscheidungen von zentraler Wichtigkeit. Vorschriften sollten einerseits berechnete Schutzinteressen von Bürgern berücksichtigen, aber andererseits unternehmerische Interessen und Freiheiten nicht unverhältnismäßig einschränken. Um eine verbesserte Datennutzung zu erreichen, benötigen Unternehmen auch

weiterhin Spielräume für unternehmerische Entscheidungen. Der Gesetzgeber sollte daher Anreize setzen und nicht in bestehende Geschäftsmodelle regulierend eingreifen.

Bei der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Datenökonomie bedarf es Kohärenz und Konsistenz mit den bestehenden Regelungen, z.B. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Insbesondere dürfen Datenschutzregeln nicht aufgebläht werden. Dabei muss Gold-Plating vermieden werden, denn dies gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit. Guidelines und Konkretisierungen in den Erwägungsgründen sorgen für direkte Rechtssicherheit.

Mit Blick auf den Datenzugang und die Weiterverwendung von industriellen Daten hat die Schaffung von Klarheit über Nutzungsrechte höchste Priorität. Mit dem Entwurf eines Europäischen Datengesetzes (Data Act) ist hierfür eine Grundlage geschaffen worden. Bei der weiteren Ausgestaltung ist es wichtig, dass die Innovationsfähigkeit aller an der Datenwertschöpfungskette Beteiligten und der Schutz von sensiblen, wettbewerbsrelevanten Informationen ausreichend gesichert werden.

Um das Potential des europäischen Binnenmarkts voll auszuschöpfen und die Datennutzung innerhalb Europas zu stärken, benötigen die Unternehmen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch technische Strukturen, die ihnen ausreichend Sicherheit geben. Mechanismen für die gemeinsame Nutzung von Daten, Standards, Schnittstellen sowie der Aufbau einer offenen, transparenten und vertrauenswürdigen Dateninfrastruktur in Europa sollten gestärkt werden. So können Daten zusammengeführt und sicher geteilt werden. Um die Verfügbarkeit von Daten zu erhöhen, ist die öffentliche Hand aufgefordert, auf ihrer Seite vorhandene Datenbestände zugänglich zu machen.

Durch gemeinsame Datenräume können Innovationen vorangetrieben und gemeinsame Projekte umgesetzt werden, beispielsweise im Bereich Mobilität, Gesundheit oder Umwelt. So sollte der geplante europäische Gesundheitsdatenraum beispielsweise zügig umgesetzt werden, dabei die Bedarfe der gewerblichen Wirtschaft berücksichtigen und dadurch die Gesundheitsforschung weiter stärken. Unternehmen benötigen einen datenschutzkonformen Zugang zu anonymisierten und pseudonymisierten Daten hoher Qualität, besonders bei Gesundheitsdaten. Dadurch könnten Unternehmen diese Daten im Sinne einer bedarfsge rechten und am Nutzen des Kunden orientierten Entwicklung von Innovationen verwenden.

Auch ein digitaler Bildungsdatenraum in Europa ist aus Sicht der Betriebe nötig. Darüber hinaus ist für die Nutzung von Qualifikations- und Lerndaten erforderlich, kurz- und mittelfristig mehr an Förderung für eine gemeinsame Vernetzung der verschiedenen nationalen IT-Architekturen und einen EU-Markt für EdTech-Produkte bereitzustellen – auch um eine gemeinsame europäische Lösung vis-a-vis der überseeischen TechGiganten zu schaffen. Bil-

dingsdatenräume sollten vor allem erlauben, das Matching auf dem pan-europäischen Arbeitsmarkt zu entfalten und big data-Analysen für erfolgreiche Bildungsbiographien zur Fachkräftesicherung durchzuführen.

Maßgeblich für den Erfolg der europäischen Datenwirtschaft sind digitale Kompetenzen. Die Verbesserung der IT-Fähigkeiten ist für die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Unternehmen von entscheidender Bedeutung.

Digitale Innovationen vertrauenswürdig und sicher nutzbar machen

Die Digitalisierung verändert die europäische Wirtschaft tiefgreifend: Der Einsatz digitaler Technologien bestimmt immer stärker die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Digitale Technologien und Geschäftsmodelle dringen in nahezu alle Bereiche der Wirtschaft vor und lassen neue Wertschöpfungssysteme entstehen. Damit Europa zu den Gestaltern der Zukunft gehört, sollten zukunftsweisende Innovationen durch dafür geeignete europäische Rahmenbedingungen unterstützt werden. Dabei sollten stets neben der Sicherheit von digitalen Technologien wie zum Beispiel KI auch die positiven Möglichkeiten dieser neuen Technologien berücksichtigt werden, um für Unternehmen ein innovatives Umfeld zu erreichen.

Dazu ist ein klar definierter europäischer Rechtsrahmen notwendig, der Verlässlichkeit ebenso wie Transparenz, Sicherheit, Datenschutz garantiert. Bei der Ausgestaltung neuer Regelungen gilt es aus Sicht der Mehrheit der Unternehmen, das richtige Maß zwischen vertrauenswürdigen Systemen einerseits und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen andererseits zu finden. Außerdem sollte die ständige Entwicklung digitaler Technologien ausreichend und dynamisch berücksichtigt werden.

Auch Normen und Standards können dazu beitragen, den Unternehmen Sicherheit zu geben, dass die Funktionsweise der Systeme unter verlässlichen Randbedingungen garantiert wird. Hierbei gilt es, nationale und europäische Standards auch international einzubringen. So helfen sie den Unternehmen, neue Absatzmärkte zu erschließen. Die Unternehmen brauchen vor allem innovationsfreundliche Normen und Standards, die es ermöglichen, Technologien wie KI in den immer kürzeren Innovationszyklen in der digitalen Wirtschaft weiterzuentwickeln. Technische Standards für die Anwendung von Zukunftstechnologien müssen durch direkte Beteiligung der Unternehmen festgelegt werden.

Damit neue Technologien wie KI in allen Branchen und Sektoren gleichermaßen zum Einsatz kommen können, ist es wichtig, die Besonderheiten und den Digitalisierungsgrad jeweils gesondert zu berücksichtigen. KMU wie auch große Unternehmen müssen gleichermaßen Zugang zu diesen Technologien haben.

Ebenso sind Doppelregulierung zu bereits bestehenden Vorschriften und Prozessen sowie komplexe neue Vorgaben in bislang unregulierten Bereichen zu vermeiden.

Digitalisierung als Problemlöser sehen

Digitale Technologien können einen Beitrag zur Bewältigung struktureller und ökologischer Herausforderungen in der Wirtschaft leisten. Die Potentiale, die durch die Vernetzung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit ermöglicht werden, sollten in neuen Gesetzen gegenüber möglichen Risiken stärker in den Blick genommen werden. Dabei sollte entsprechende Rahmenbedingungen vor Detailregeln erfolgen.

Wettbewerbs-, Urheber- und Datenschutzrecht neuen Herausforderungen anpassen

Die Digitalisierung stellt neue Herausforderungen an das geltende Recht – besonders für die Rechte des geistigen Eigentums und das Urheberrecht sowie die Durchsetzbarkeit bestehender Regelungen in der digitalen Welt.

Rechtsdurchsetzbarkeit ist ein wichtiger Bestandteil eines verlässlichen EU-Rechtsrahmens. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Online-Plattformen. Eine Schattenseite der Digitalisierung sind größere Risiken der Produkt- und Markenpiraterie. Eine unzureichende Vereinheitlichung auf europäischer Ebene, z.B. im Urheberrecht, behindert grenzüberschreitende Geschäftsmodelle und bremst die Digitalisierung der Wirtschaft und Verwaltung insgesamt.

Das Recht des Geistigen Eigentums muss mit Blick auf die Herausforderungen durch die digitale Welt überprüft, das Kartellrecht den neuen digitalen Wettbewerbsbedingungen angepasst werden, z. B. indem Nutzungsrechte an Daten stärker berücksichtigt werden und Haftungsprivilegierungen für Plattformbetreiber kritisch hinterfragt werden sollten. Für geschäftliche Tätigkeiten innerhalb der EU sollte soweit möglich die Geltung des europäischen Wettbewerbs-, Urheber- und Datenschutzrechts durchgesetzt werden. Voraussetzung für die Entstehung innovativer Dienste ist, dass allgemein gültige Prinzipien für Datenaustausch, -verarbeitung und -archivierung entwickelt werden. Außerdem bedarf es mit der Digitalisierung vertraute Richter und Behördenpersonal.

„Alte Etabliertes Recht“ auf Anpassungsbedarf an neue Geschäftsmodelle prüfen

International agierende Plattformbetreiber und neue Geschäftsmodelle in der digitalen Wirtschaft (z. B. Share Economy, Maschinendaten) erweitern bestehende Geschäftsmodelle, schaffen neue Märkte, bieten große Wachstumspotenziale und beeinflussen schon heute viele Wirtschaftsbereiche. Die Wettbewerbsintensität nimmt zu, und veränderte Marktstrukturen werfen neue Rechtsfragen auf.

Digitaler Fortschritt sollte für die Politik Anlass sein, bestehende Regeln z. B. im Rahmen des Produktsicherheits-, Haftungs- und Wettbewerbsrechts auf den Prüfstand zu stellen und auf

Aktualität und Angemessenheit zu untersuchen. Anpassungen werden aus Sicht der Wirtschaft erforderlich, um gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Die Gesetzesvorhaben zum Digital Markets Act und Digital Services Act sind dafür bereits wesentliche Schritte. Nun wird es darauf ankommen, wie diese in der Praxis angewandt werden und ob die damit verfolgten Ziele – auch zugunsten von KMU – erreicht werden. Außerdem wird dabei das Zusammenspiel mit nationalen Gesetzen und zwischen den Behörden von hoher Relevanz sein. Um frühzeitig rechtliche Hürden bei neuer Technologie identifizieren zu können, sollten Experimentierräume mit der Wirtschaft hierfür unterstützt werden.

Digitalgesetzgebung europaweit einheitlich umsetzen

Die Zunahme internationaler Datenströme und globale Vernetzung führt dazu, dass digitale Produkte, Technologien und Dienstleistungen grenzüberschreitend zum Einsatz kommen. Damit deutsche Unternehmen auch in Zukunft wettbewerbsfähig in der EU und international agieren können, benötigen diese neben einem sicheren Rechtsrahmen auch eine abgestimmte Umsetzung der Vorschriften. Nur so wird eine starke europäische Digitalwirtschaft im internationalen Kontext wettbewerbsfähig bleiben und die Wertschöpfung aus Datenverarbeitungsprozesse langfristig in der EU stattfinden.



Fachkräfte sichern - Alle Potenziale für die Betriebe nutzen

Eine ausreichende Anzahl gut qualifizierter Fachkräfte ist ein elementarer Faktor für den wirtschaftlichen und unternehmerischen Erfolg sowie Beschäftigung und Wohlstand in der EU. Für die EU ist eine europaweite und vorausschauende Fachkräftestrategie aus Sicht der Wirtschaft ein Gebot der Stunde. Nur so können die Folgen der Corona-Pandemie, die ökologische und digitale Transformation der Wirtschaft, der demographische Wandel sowie bereits vorhandene Fachkräftengpässe bei gleichzeitig hoher Jugendarbeitslosigkeit in zahlreichen EU-Ländern bewältigt werden.

Angesichts der begrenzten bildungspolitischen Kompetenzen der EU müssen dafür in erster Linie die Mitgliedstaaten entsprechende nationale Bildungsreformen auf den Weg bringen. Die EU-Kommission sollte hierzu ehrgeizige Bildungsinitiativen anstoßen, dabei aber im Interesse der Unternehmen die jeweiligen Besonderheiten in den nationalen Bildungssystemen als gegeben nehmen und Spielräume für flexible individuelle Wege und Instrumente lassen.

Von großem Vorteil für die betriebliche Fachkräftesicherung in der EU wäre es, wenn die EU-Kommission politische Impulse setzen würde, praxisnahe und qualitativ hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung im realen betrieblichen Arbeitsumfeld weiter in der EU zu verbreiten. Idealerweise wäre dies in Verantwortung der Wirtschaft und öffentlich-rechtlich qualitätsgesichert mit einer klaren Rechtsgrundlage. Dabei müssen die betrieblichen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Damit einhergehen muss eine Verbesserung der Vermittlung der notwendigen beruflichen Kompetenzen. Gleichzeitig sollten die akademische und insbesondere auch die berufliche Bildung ihre Zielgruppen auf eine europäische und international ausgerichtete Wirtschaft und Vernetzung vorbereiten.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Praxisnahe und hochwertige Berufliche Bildung unter Einbindung der Wirtschaft fördern
- Gleichwertigkeit von Beruflicher und akademischer Bildung etablieren
- Höhere Berufsbildung europaweit als Marke etablieren
- Informell erworbene berufliche Kompetenzen sichtbar machen und bewerten
- Beteiligung an praxisnaher und qualitativ hochwertiger Weiterbildung steigern
- Europassportal für die Betriebe nutzbar machen und nationale Instrumente einbeziehen

- Europaweite und internationale Mobilität in der Beruflichen Bildung fördern und für den Mittelstand besser zugänglich machen

EU-Bildungsinitiativen: Chancen bieten, aber Flexibilität und nationale Spielräume

Mit Blick auf die betriebliche Fachkräftesicherung sollte von den Mitgliedstaaten europaweit eine verpflichtende Berufsorientierung geschaffen werden. Hierbei sollten auch die berufliche Qualifizierung, die Chancen der betrieblichen Ausbildung und der Höheren Berufsbildung als gleichwertigen Weg zur akademischen Bildung aufgezeigt werden. Schulen, Hochschulen und Betriebe sollten dazu ihre Zusammenarbeit intensivieren, um Jugendlichen möglichst früh Einblicke in die betriebliche Praxis zu geben.

Betriebliche Fachkräftesicherung durch praxisnahe und hochwertige Berufliche Bildung unter Einbindung der Wirtschaft fördern

Duale Ausbildung und arbeitsplatzbasiertes Lernen im realen betrieblichen Arbeitsumfeld verbessern die Beschäftigungsfähigkeit. Berufliche Bildung vermittelt den Beschäftigten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen für den sich ständig wandelnden Arbeitsmarkt und bietet Höher- und Weiterqualifizierung mit hoher Qualität. Zur Bekämpfung der hohen Jugendarbeitslosigkeit von europaweit ca. 15 Prozent sollten Praxisnähe und Attraktivität der Beruflichen Bildung weiter verbessert und eine Mitgestaltung durch die Betriebe von den EU-Ländern in ihren Bildungssystemen verankert werden, wo dies noch nicht der Fall ist. Die von den EU-Bildungsministern Ende 2020 verabschiedete „Osnabrücker Erklärung“ zur Beruflichen Bildung sowie die EU-Empfehlung für eine nachhaltige Berufsbildung setzen dafür die bildungspolitischen Impulse. Weitere notwendige Handlungsfelder sind Angebote, berufliche Bildungsabschlüsse nachzuholen und Beschäftigte in Unternehmen zu qualifizieren, um sie auf die Anforderungen des technologischen Wandels vorzubereiten und die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen zu sichern.

Die rasante Entwicklung der modernen Arbeitswelt stellt sowohl die betriebliche Ausbildung als auch den berufsschulischen Lernort vor Herausforderungen. Das Beherrschen digitaler Kompetenzen ist ein Erfolgsfaktor für betriebliche Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Digitale Lehr- und Lernformate gewinnen an Bedeutung.

Berufliche Bildung als gleichwertige Alternative zur Hochschulbildung etablieren – Höhere Berufsbildung europaweit als Marke etablieren

Um den europaweiten Bedarf der Unternehmen an beruflich exzellent qualifizierten Fachkräften zu gewährleisten, sollte Berufliche Exzellenz in der EU – wie z.B. die Höhere Berufsbildung in Deutschland – als eigene Marke gestärkt und noch besser bekannt gemacht wer-

den. Die im Januar 2020 im deutschen Berufsbildungsgesetz eingeführten Abschlussbezeichnungen Bachelor Professional und Master Professional unterstreichen aus Sicht vieler Unternehmen die sehr hohe Wertigkeit dieser beruflichen Abschlüsse, wie z. B. der Master Professional in Business Management bzw. der Geprüfte Betriebswirt. Die EU-Mitgliedstaaten sollten dazu in ihren nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildungsprogramme auf den Niveaustufen 5 bis 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens als gleichwertige wertvolle Alternativen zur Hochschulbildung und deren Bachelor- und Masterabschlüssen entwickeln, ausbauen und „promoten“. International verständliche Abschlussbezeichnungen wie „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ können zudem die Einsatzmöglichkeiten solchermaßen qualifizierter Fachkräfte im Ausland fördern. Die EU-Kommission sollte diesbezügliche nationale Initiativen und gute Beispiele der EU-Länder in den Fokus rücken und europaweit verbreiten.

Informell erworbene berufliche Kompetenzen sichtbar machen und bewerten

Viele Betriebe erleben einen massiven Fachkräftemangel. Neben der beruflichen Aus- und Fortbildung müssen nach Einschätzung der Betriebe Wege gefunden werden, um neue Fachkräftepotentiale zu erschließen. Ein deutsches Best-practice-Beispiel für Europa ist hierfür das Verbundprojekt „ValiKom Transfer“, in dessen Rahmen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern ein Verfahren entwickeln und erproben, mit dem die im aktiven Arbeitsleben erworbenen beruflichen Kompetenzen von Menschen sichtbar gemacht und im Vergleich mit einem anerkannten Ausbildungsberuf bewertet werden. Diese Validierung der Berufskompetenzen durch zuständige Kammern, die zurückgeht auf eine EU-Ratsempfehlung von 2012 zur Validierung informeller Kompetenzen von Angelernten und Quereinsteigern, ist ein wichtiger Baustein in einer Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung und ergänzt die bestehenden erfolgreichen Instrumente der Beruflichen Bildung. Sie hilft Betrieben, das Wissen und Können von Menschen ohne Berufsabschluss besser einzuschätzen und deren Fähigkeiten im Arbeitsleben optimal einzusetzen. Die abschlussbezogene Validierung ist auch eine große Hilfe, um den Weiterbildungsbedarf von angelernten Beschäftigten zu erkennen und diese bei einer passgenauen Weiterbildung zu unterstützen. Mit Blick auf eine erleichterte Arbeitskräftemobilität im Interesse der Unternehmen und potenzieller Fachkräfte könnten gemeinsame europäische Standards für berufliche Validierungsverfahren – so wie derzeit in ValiKom Transfer erprobt – für eine bessere Vergleichbarkeit sorgen.

Beteiligung an praxisnaher und qualitativ hoher Weiterbildung steigern – Flexibilität und Arbeitsmarktnähe notwendig

Mit Blick auf die Chancen und Herausforderungen, die der digitale und ökologische Wandel für die europäische Wirtschaft mit sich bringt, sollte die berufliche Weiterbildung in Unternehmen einen noch größeren Stellenwert erhalten. Betriebliche Weiterbildung ist aus Sicht der Betriebe eine wichtige Maßnahme, um auf aktuelle und künftige Fachkräfte-Engpässe zu reagieren.

Europassportal für die Betriebe nutzbar machen und nationale Instrumente einbeziehen

Die EU-Kommission baut mit dem Europass-Portal ein Instrument zur Begleitung der persönlichen beruflichen Laufbahn über den gesamten Lebenslauf auf. Mehrwerte für Betriebe, die sich auf dem europäischen Binnenmarkt bewegen, sind dabei u. a. die inhaltlichen Standards in der Begriffswelt und der Gestaltung von Qualifikationen, der Überblick über digitale Lernangebote im europäischen Bildungsraum oder die Informationen über die Bildungssysteme und Arbeitsmärkte der Nachbarstaaten.

Die grundlegende Orientierung an der Einzelperson macht es den Unternehmen jedoch schwer, den Europass auch für ihre eigenen Zwecke und Bedürfnisse zu nutzen. Dies sollte bei der weiteren Entwicklung berücksichtigt werden, um den Europass etwa auch den betrieblichen Personalentwicklern nahezubringen.

Das Europass-Portal ist auch eine Antwort auf die Aktivitäten der großen, nicht europäischen social-media-Netzwerke, die sich global zunehmend in der berufsrelevanten Bildung engagieren. Hier kann sich eine Chance für ein qualitativ hochwertiges Angebot unter Einschluss der Daten- und Informationssicherheit eröffnen. Um sich jedoch auch mit nationalen Initiativen der Mitgliedstaaten vernetzen zu können – beispielsweise für den Austausch von Nutzerdaten – sollte man bei der Fortentwicklung des Portals konsequent die Mitgliedstaaten und auch die relevanten Wirtschaftsakteure wie Kammern in die Steuerung einbeziehen und Andockmöglichkeiten für nationale Instrumente vorsehen.

Europaweite und internationale Mobilität in der Beruflichen Bildung fördern und für den Mittelstand besser zugänglich machen

Angesichts der europäischen und internationalen Vernetzung der Unternehmen muss auch die Berufliche Bildung einen Beitrag leisten, Fachkräfte und Auszubildende auf den Europäischen Binnenmarkt und die Globalisierung vorzubereiten. Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz und interkulturellen Kompetenzen durch praktische Lern- und Arbeitserfahrung im Ausland gewinnt deshalb auch für Auszubildende und beruflich qualifizierte Fachkräfte weiter an Bedeutung.

Die vom EU-Bildungsprogramm ERASMUS+ geförderten Auslandsaufenthalte bringen sowohl dieser Zielgruppe als auch den Unternehmen Vorteile. Um den betrieblichen Erfordernissen und auch den individuellen Möglichkeiten gerecht zu werden, sollte die grenzüberschreitende Mobilitätsförderung von ERASMUS+ sowohl Kurzaufenthalte von einigen Wochen als auch längere Aufenthalte (von über drei Monaten) im Ausland umfassen. Für die praktische Umsetzung des Programms in den Mitgliedstaaten sollten allerdings unterjährige Ausschreibungen eingeführt werden, damit insbesondere auch KMUs ERASMUS+ noch flexibler nutzen können. Weiter ausgebaut werden sollte zudem die Nutzung von digitalen Möglichkeiten als Ergänzung zu physischen Auslandsaufenthalten bzw. von Azubi-Austauschmaßnahmen.

EU-Bildungsinitiativen bieten Chancen, müssen aber Flexibilität und nationale Spielräume und rechtliche Regulierungsrahmen berücksichtigen

Die neue Europäische Kompetenzagenda enthält Potential zur Verbesserung des Bildungsstandortes Europa und auch für die betriebliche Fachkräftesicherung. Grundsätzlich sollte hier Einvernehmen erzielt werden, ob die EU selbst oder die Mitgliedstaaten direkte Serviceleistungen für den Kunden aufbauen. Und die EU-Agenda sollte bei der Ausrichtung auf die Nutzerperspektive nicht nur die Einzelperson als Kunden begreifen, sondern auch die Unternehmen.

Kritisch zu bewerten sind hingegen die Empfehlungsvorschläge der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten zur verpflichtenden Schaffung von individuellen Lernkonten (ILAs) und zum Einsatz von kleinen Lerneinheiten, sog. „Microcredentials“. Letztere sind mit nationalen Grundprinzipien Beruflicher Bildung wie z.B. dem ganzheitlichen Ausbildungsansatz in Deutschland und anderen „dualen“ Mitgliedsländern womöglich nur schwer in Einklang zu bringen. Perspektivisch könnten sie sogar weitere wirtschaftliche Belastungen der Unternehmen via Regulatorik befördern und damit insbesondere KMU negativ betreffen. Gleichzeitig können Microcredentials für die betriebliche Weiterbildungspraxis aber durchaus sinnvoll sein, sollten aber auf freiwilliger Basis und ohne administrative Vorgaben aus Brüssel benutzt werden.

Der EU-Aktionsplan digitale Bildung muss ständig an den Fortschritt der neuen EU-Rechtsakte (Digital Service Act, Digital Market Act, Künstliche Intelligenz) usw.) angepasst werden. Eine Stärkung des europäischen Standorts für neue Bildungstechnologien zu schaffen, ist aus Sicht der Unternehmen richtig. Die Förderung einer Interessengemeinschaft der führenden EU-Unternehmen in der Education Technology kann dabei helfen.

Fachkräftesicherung II: Beschäftigung und Integration - Erwerbsbeteiligung steigern, Integration unterstützen

Eine hohe Erwerbsbeteiligung ist eine wichtige Voraussetzung zur Fachkräftesicherung in den Unternehmen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür die passenden Rahmenbedingungen schaffen und dabei nationale Besonderheiten berücksichtigen können. Hierbei sollte das Subsidiaritätsprinzip gewahrt werden. Die demografische Entwicklung, Digitalisierung, der Weg hin zur Klimaneutralität und Internationalisierung stellen Unternehmen – gerade kleine und mittlere Unternehmen – vor Herausforderungen. Um diesen erfolgreich begegnen zu können, brauchen die Unternehmen neben passenden Fachkräften ausreichend Flexibilität und dürfen nicht durch Bürokratielasten beeinträchtigt werden.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Beschäftigungspotenziale heben
- Beschäftigung von Frauen erhöhen
- Anpassungsfähigkeit der Unternehmen sichern, Bürokratiebelastung auf den Prüfstand stellen
- Für die Integration von Geflüchteten gemeinsam Verantwortung übernehmen
- Zuwanderung sinnvoll steuern

Beschäftigungspotenziale heben

Viele deutsche Unternehmen finden keine Fachkräfte. Mehr als die Hälfte der Unternehmen sieht lt. aktueller DIHK-Konjunkturumfrage im Fachkräftemangel ein Risiko für ihre Geschäftsentwicklung. Gleichzeitig herrscht in anderen EU-Staaten hohe Arbeitslosigkeit. Zudem stellt der demografische Wandel viele EU-Staaten mittelfristig vor große Herausforderungen. Beschäftigungspolitische Leitlinien der EU müssen im Sinne der Betriebe auf eine hohe Erwerbsbeteiligung zielen und die betrieblichen Anstrengungen zur Fachkräftesicherung unterstützen.

Es ist notwendig, in den Mitgliedstaaten beschäftigungsfreundliche Rahmenbedingungen zu setzen und die Potenziale Arbeitsloser besser auszuschöpfen. Die konkrete Ausgestaltung – z. B. bei der Lebensarbeitszeit, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie bei flexiblen Beschäftigungsformen – sollte hier bei den Mitgliedstaaten liegen. Nur so können nationale

Besonderheiten und unterschiedliche institutionelle Arrangements in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, in denen sich die Unternehmen bewegen.

Beschäftigung insbesondere von Frauen erhöhen

Die Förderung der Erwerbstätigkeit von Eltern und Angehörigen mit Pflegeaufgaben ist mit Blick auf die Fachkräftesicherung in den Unternehmen essenziell. Insbesondere mit Blick auf Frauen liegen hier große Potenziale. Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit ist zudem deshalb wichtiges Ziel, weil sie sich auch in einer stärkeren Präsenz von Frauen in Führungspositionen abbilden wird.

Allem voran sollten die notwendigen Rahmenbedingungen für umfangreichere Erwerbstätigkeit – für Frauen wie für Männer – geschaffen werden. Hier sollten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die jeweiligen Mitgliedstaaten ansetzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. So gilt es mit Blick auf die Fachkräftesicherung in den Betrieben die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – und zwar sowohl mit Blick auf Kinderbetreuung wie auch auf pflegebedürftige Angehörige – weiter zu verbessern. Nicht zuletzt die Pandemie hat gezeigt, dass eine funktionierende Kinderbetreuung maßgeblich zur Fachkräftesicherung beiträgt. Wichtig ist insbesondere eine bedarfsgerechte Kinderbetreuungsinfrastruktur mit flexiblen Betreuungszeiten, auch an den Randzeiten, Möglichkeiten der Ferienbetreuung, eine ausreichende Anzahl auch an Tagespflegeplätzen etc.

Die Wirtschaft ist bereit, ihren Teil dazu beizutragen, dass insbesondere Frauen und Mädchen eine Ausbildung oder ein Studium in mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Feldern aufnehmen. Auch dies fördert eine breite Präsenz von Frauen in allen Branchen und damit auch in Führungspositionen. Gesetzliche EU-weite Quoten setzen dagegen nicht an den Ursachen an. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass sie Unternehmen mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand belasten und passende betriebliche Lösungen verhindern können.

Anpassungsfähigkeit der Unternehmen sichern, Bürokratiebelastung auf den Prüfstand stellen

Die schnelle Veränderung von Märkten, der Umgang mit den Folgen der Corona-Krise und des Krieges in der Ukraine, die Präsenz auf Weltmärkten und mögliche Tendenzen einer De-Globalisierung, technischer Fortschritt, Digitalisierung und der Weg zur Klimaneutralität erfordern von den Unternehmen eine hohe Anpassungsfähigkeit. Europäische Regulierungen wie z. B. bei der Arbeitnehmerentsendung, Arbeitsbedingungen und Mindesteinkommen bergen die Gefahr von Rechtsunsicherheit, neuen Bürokratielasten und Kosten – gerade für kleine und mittlere Unternehmen. Sie sollten daher die Arbeitsmarktflexibilität nicht einschränken.

Flexibilität und Rechtssicherheit sind zentral für Unternehmen – gerade im Hinblick auf die geschilderten Herausforderungen. Hierauf sollte die EU bei ihren Entscheidungen nicht zuletzt bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Säule sozialer Rechte achten und die zusätzlichen bürokratischen Lasten in den Unternehmen stärker bedenken sowie insbesondere den Subsidiaritätsgrundsatz und somit die nationalen Kompetenzen in diesem Bereich berücksichtigen. EU-Richtlinien sollten die Arbeitsmarktflexibilität in den Mitgliedstaaten nicht einschränken, um die nötige Anpassungsfähigkeit der Unternehmen nicht zu verringern – vielmehr zeigen Beschäftigungsprobleme in EU-Ländern, dass weitere Flexibilisierungen hilfreich sein können. Betriebliche Herausforderungen z. B. hinsichtlich der Organisation von orts- und zeitflexiblem Arbeiten gerade durch die Möglichkeiten der Digitalisierung lassen sich zumeist im Betrieb am leichtesten regeln, nicht durch nationalstaatliche oder EU-weite Regelungen.

Insbesondere für Unternehmen in Grenzregionen ist eine grenzüberschreitende Beschäftigung üblich. Die notwendige Mobilität sollte hierbei auch in Krisenzeiten gesichert und bürokratiearm gewährleistet sein.

Für die Integration von Geflüchteten gemeinsam Verantwortung übernehmen

Die Zuwanderung von Geflüchteten aus Drittstaatländern stellt die EU-Mitgliedstaaten vor große Herausforderungen und erfordert hohe Ausgaben und gezielte Maßnahmen, um ihre Integration in gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben zu ermöglichen. Gleichzeitig kann sie bei gelungener Integration einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in den Unternehmen leisten. Nach der großen Fluchtbewegung 2015/2016 haben Mitgliedstaaten zahlreiche Maßnahmen umgesetzt sowie die nötige Infrastruktur in den zuständigen Behörden und Institutionen ausgebaut, um die Integration der Geflüchteten zu erleichtern und zu beschleunigen. Die jüngsten Erfahrungen mit dem Krieg in der Ukraine und die Aktivierung der Massenzustromrichtlinie haben verdeutlicht, dass eine stärkere Koordination der Zuwanderung von Geflüchteten auf EU-Ebene zu einer besseren Verteilung des Aufwands und zu Erleichterungen insb. für nationalen Behörden und Institutionen führen kann. Dies ermöglicht es den jeweiligen Mitgliedstaaten, den Fokus auf die nötigen Integrationsmaßnahmen zu legen um die Geflüchteten möglichst schnell in Ausbildung und Beschäftigung zu bringen, den Spracherwerb zu fördern und die fachliche Qualifizierung zu unterstützen. Davon profitieren Unternehmen in Deutschland sowie in den anderen Mitgliedsstaaten. Besonders bedeutend ist hierfür auch die finanzielle Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung einer effizienten Integrations- und Migrationspolitik mit Mitteln Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) oder des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus).

Zuwanderung sinnvoll steuern

Arbeitnehmerfreizügigkeit und arbeitsmarktorientierte Zuwanderung aus Drittstaaten haben eine hohe Bedeutung für Unternehmen bei der Fachkräftesicherung. Deutschland, aber auch viele weitere EU-Staaten, stehen vor der Herausforderung, dass künftig mehr ältere Beschäftigte aus dem Erwerbsleben ausscheiden, als junge hinzukommen.

Die arbeitsmarktorientierte Zuwanderung muss durch die Mitgliedstaaten ausgestaltet werden, um spezifischen Anforderungen gerecht zu werden. Gleichzeitig sollte die EU als Ganzes ein attraktiver Standort für internationale Fachkräfte sein, um die hiesigen Unternehmen im weltweiten Wettbewerb um Personal zu unterstützen. Deutschland hat seine Zuwanderungsregelungen in den letzten Jahren deutlich vereinfacht und damit ein wichtiges Signal gesetzt, auch wenn gerade für beruflich Qualifizierte noch Verbesserungspotenziale bestehen. Dies gilt zum einen für die Umsetzung der bestehenden Regelungen z.B. durch schnellere und digitale Verfahren im Visumprozess. Zum anderen sind Erleichterungen der Regelungen möglich z. B. um einfacher mit einer nur teilweisen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation in Deutschland zu arbeiten. Zudem gilt es, die Möglichkeiten und Perspektiven des Arbeits- und Studienorts Deutschland, aber auch der EU, gezielt bekannt zu machen. Unternehmen sollten bei der Suche und Rekrutierung ausländischer Fachkräfte besser unterstützt werden. Der administrative Prozess der Zuwanderung sollte insgesamt effizienter werden. Da gute Sprachkenntnisse eine wichtige Chance für die erfolgreiche Zuwanderung und Integration sind, könnte die EU verstärkt den Spracherwerb des Ziellandes bereits in den Herkunftsländern unterstützen. Um die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität insgesamt zu stärken, sollte die Berufsanerkennung in den Mitgliedstaaten vereinfacht und beschleunigt werden. Ein zentrales Verfahren, wie es die IHK FOSA praktiziert, kann dabei hilfreich sein.

Grundsätzlich sollten die Chancen der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Sicht der Unternehmen noch stärker genutzt und bestehende Hürden abgebaut werden. Die EU-Arbeitsbehörde kann hierzu einen Beitrag leisten. Sie muss dafür z.B. effizient und unbürokratisch Unternehmen und Beschäftigte hinsichtlich der Arbeitskräftemobilität informieren und unterstützen, bestehende Angebote bekannter machen, die Zusammenarbeit der nationalen Behörden effizient flankieren und, wo nötig, Mitgliedsstaaten dabei unterstützen, Informationsangebote und Handlungskompetenzen der Behörden bei der Rechtsdurchsetzung zu stärken.

Auch ist zu prüfen, ob mit Mitteln des ESF Plus die Zuwanderung zur Fachkräftesicherung flankiert werden kann. Neben der Zuwanderung kommt der Abwanderung insb. ausländischer Fachkräfte eine entscheidende Rolle zu. Je geringer die Abwanderung ist, desto geringer kann die Neuzuwanderung rein rechnerisch ausfallen und damit wären Kosten und Aufwand der Fachkräftegewinnung und Integration für Unternehmen und Gesellschaft geringer. Daher ist es sinnvoll, dass die EU-Kommission im Arbeitsprogramm 2022 eine Initiative gegen Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte ankündigt, bei der auch mögliche Lösungen zur Eindämmung oder Umkehr dieser Abwanderung Gegenstand sein sollen. Hierbei

sollte es darum gehen, den Wirtschaftsstandort zum Leben und Arbeiten für Fachkräfte und deren Familien attraktiv auszugestalten und so Anreize zum Bleiben zu setzen.



Ansprechpartner im DIHK: Dr. Kathrin Andrae (andrae.kathrin@dihk.de)

Sustainable Finance: Förderung der Transformation der Wirtschaft in der Breite gestalten

Sustainable Finance spielt in der Umsetzung des europäischen Green Deal und dem Erreichen der Klimaneutralität bis spätestens 2050 eine herausgehobene Rolle. Im Kern sollen zunächst Finanzdienstleister bei ihren Investitions- und Finanzierungsentscheidungen Nachhaltigkeit in den Bereichen Klima, Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung berücksichtigen. Sie sollen ihr Risikomanagement danach ausrichten und somit die Transformation finanzieren. Durch die zukünftige deutliche Ausweitung des Kreises von Unternehmen, die zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, sowie durch die mittelbare Einbeziehung zahlreicher Unternehmen im Rahmen von Kundenbeziehungen und Lieferketten betrifft Sustainable Finance letztendlich alle wirtschaftlich Tätigen.

Die EU-Taxonomie-Verordnung als Bestandteil des Green Deal soll den Finanzmarktakteuren eine konkrete Richtschnur für die Nachhaltigkeitsbewertung ihrer Engagements bieten und damit eine Lenkungswirkung erzielen: Investoren sollen durch die Taxonomie leichter nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten erkennen und ihr Kapital dort einsetzen. Unternehmen sollen von günstigeren Finanzierungsmöglichkeiten profitieren, wenn sie ihren Umsatz mit nachhaltigen Produkten erzielen oder ihre Investitionen taxonomiekonform sind.

Die von EU-Kommission und Bundesregierung in ihren Sustainable-Finance-Strategien angestrebten Ziele dürften sich mit der Taxonomie-Verordnung nur dann erreichen lassen, wenn die Regelungen und Berichtspflichten in den finalen Verordnungen nicht so komplex und umfassend sind, dass sie die Unternehmen – und hier insbesondere die KMU – überfordern.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- EU-Taxonomie dynamisch, verlässlich und in der Praxis handhabbar realisieren
- Nachhaltigkeitsbericht als Mehrwert für die Unternehmen ausgestalten
- Verhältnismäßigkeit berücksichtigen
- Nach Kapitalmarktorientierung und Unternehmensgröße differenzieren
- Globale Standards unterstützen und vorantreiben

EU-Taxonomie dynamisch, verlässlich und in der Praxis handhabbar realisieren

Die EU-Taxonomie beschreibt mit sehr präzisen und anspruchsvollen, teilweise aber nur schwer erfüllbaren quantitativen und technischen Kriterien, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. In Teilen sind die Kriterien für den Beitrag zu den sechs Umweltzielen der Taxonomie bereits veröffentlicht worden, die letzten sollen Ende

2022 folgen. Inwieweit sich mithilfe der Taxonomie die angestrebten klima- und umweltpolitischen Effekte erreichen lassen, ist aus Sicht der Unternehmen fraglich. Denn in der Praxis sind betriebliche Wertschöpfungsketten nicht uneindeutig zuzuordnen. Sie kombinieren in der Regel wirtschaftliche Tätigkeiten wie Produktion, Dienstleistungen und Handel und können oft nicht trennscharf in nachhaltig und nicht nachhaltig eingeteilt werden. Weiterhin: Unternehmen, die heute noch viel CO₂ emittieren, machen sich vielfach auf den Weg, ihre Produktionsverfahren und Energieversorgung umzustellen. Dieser Wandel hin zur Klimaneutralität sollte aus Sicht der Mehrheit der Betriebe nicht ausgebremst werden, indem der Zugang zu Finanzierungen für die notwendigen Investitionen erschwert wird. Auch tragen zahlreiche heute noch emissionsintensive Branchen zur Herstellung von Klimaschutztechnologien bei; beispielsweise werden in jeder Windkraftanlage große Mengen Stahl oder Kupfer verbaut.

Aktuelle Entwicklungen wie die neue Bedeutung von Energie- und Versorgungssicherheit sowie mehr Investitionen in sicherheitsrelevante Bereiche können zwar in der EU-Taxonomie als einem lebendigen Regelwerk, das ständig weiterentwickelt und ausgeweitet werden soll, abgebildet werden. Die bereits heute hohe Komplexität wird allerdings dann weiter zunehmen und in den Betrieben erheblichen Umsetzungsaufwand verursachen. Dabei ist in vielen Fällen unklar, ob ein dem Aufwand angemessener Nutzen für Europa zu erwarten ist.

Die Weiterentwicklungen der Taxonomie sind insoweit kritisch zu überprüfen. Wichtigstes Ziel der EU-Taxonomie sollte sein, die Transformation der Wirtschaft und vor allem den Übergang der Unternehmen hin zu mehr nachhaltigem Wirtschaften zu fördern und die Finanzierung der Transformation zu sichern. Der Gesetzgeber sollte keinesfalls einzelne Wirtschaftsbereiche von vornherein als nicht-taxonomie-konform einstufen. Die EU-Taxonomie sollte stattdessen so ausgestaltet werden, dass alle Unternehmen die Chance haben, einen Transformationsprozess hin zu einer stärkeren Nachhaltigkeit einzuleiten. Letztlich sollte vermieden werden, dass Unternehmen ohne eine angemessene Zeit für Anpassung gezwungen werden, ihren Produktionsstandort in ein Land außerhalb der EU zu verlagern. Wenn dort keine den EU-Regelungen entsprechenden Anforderungen an die Nachhaltigkeit existieren, haben solche Verlagerungen keine positiven Auswirkungen auf das Klima und sie schaden zudem dem Wirtschaftsstandort Europa.

Nachhaltigkeitsbericht als Mehrwert für die Unternehmen ausgestalten

Eine unmittelbare Wirkung entfaltet die Taxonomie für die Ziele "Klimaschutz" und "Anpassung an den Klimawandel" seit dem 1. Januar 2022. Hier gelten neue Berichtspflichten bei den Unternehmen, die bereits heute nicht finanzielle Berichtspflichten über ihre "Corporate Social Responsibility" (CSR) – also ihre gesellschaftliche Verantwortung für nachhaltiges Wirtschaften – erfüllen müssen.

Diese Berichtspflichten sollen über die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ausgeweitet werden, sodass künftig deutlich mehr Unternehmen – darunter in Deutschland auch vermehrt der größere Mittelstand – unmittelbar über ihre Nachhaltigkeit und damit auch ihre Taxonomie-Konformität berichten müssten. Zudem zeichnet sich ab, dass diese Kriterien - nicht wie ursprünglich geplant - nur für den Finanzmarkt als Richtschnur gelten werden, sondern unter anderem auch bei staatlichen Förderregeln zur Anwendung kommen und somit über eine Förderfähigkeit mitentscheiden.

Der Gesetzgeber sollte konkret berücksichtigen, dass berichtspflichtige Unternehmen sowie die Finanzmarktakteure erforderliche Informationen in der Regel bereits heute von ihren Kunden und Zulieferern einfordern (müssen). Denn um Bewertungen in Form eines Nachhaltigkeits-Scorings berechnen oder die eigene Taxonomie-Konformität umfassend beurteilen zu können, benötigen die angesprochenen Akteure Daten und Informationen der Unternehmen. Die noch zu finalisierende Regulierung sollte also berücksichtigen, dass viele kleine und mittelgroßen Betrieben bereits derzeit erheblich damit belastet sind, zur Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten relevante Informationen zu liefern.

Verhältnismäßigkeit berücksichtigen

Umso wichtiger ist es, Bereiche zu definieren und von der Anwendung der Taxonomie zu befreien, die nachweislich keine Auswirkung auf Umwelt und Klima haben. Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) sieht richtigerweise vor, dass in Ausnahmesituationen nicht alles berichtet werden muss. Unternehmen können davon absehen, Informationen z. B. aus Gründen des Wettbewerbs zu veröffentlichen. Dieses elementare Mittel sollte für die Unternehmen bestehen bleiben. Ferner sollten grundsätzlich Selbstverpflichtungen möglich sein, die im Vergleich zu gesetzlichen Offenlegungspflichten ein deutlich weniger aufwändiges Mittel sind. Informations- und Offenlegungspflichten sollten zielgerichtet sein und grundsätzlich auch Kosten-Nutzen-Abwägungen der Betriebe berücksichtigen.

Nach Kapitalmarktorientierung und Unternehmensgröße differenzieren

Die EU-Taxonomie bringt für Betriebe aller Größenkategorien einen erheblichen Aufwand mit sich. Auch kleine und mittlere Unternehmen werden als Teil von Wertschöpfungsketten immer öfter Daten zur eigenen Nachhaltigkeit vorlegen müssen. Es bedarf aus Sicht der Betriebe einer deutlichen Differenzierung der Anforderungen im Hinblick auf den Zweck der verlangten offenzulegenden Daten. Dabei sind die unterschiedlichen Interessen von und Erwartungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zu berücksichtigen. Ein klar definierter, möglichst einheitlicher Fragenkatalog, der die Anforderungen der berichtspflichtigen Unternehmen gegenüber ihren Geschäftspartnern standardisiert, würde die Vielzahl an Informationsbegehren eindämmen. Nehmen Unternehmen den

Kapitalmarkt nicht in Anspruch, so sollten sie entscheiden können, welche zusätzlichen Informationen sie veröffentlichen.

Bei zusätzlichen Informations- und Offenlegungspflichten sollte die Unternehmensgröße noch stärker berücksichtigt werden. Hier sollte eine Anpassung der bisherigen Schwellenwerte vorgenommen werden, um tatsächlich nur „große“ Unternehmen einzubeziehen. Kleine und mittlere Betriebe sollten nur dann gesetzliche Berichtspflichten erfüllen müssen, wenn sie auch einen gewissen Impact auf Umwelt und Klima haben. Umfang und Detailliertheit der zu liefernden Informationen sollten von der Stärke des Einflusses eines Unternehmens auf Umwelt und Klima abhängen. Es sollte am besten zusammen mit den Unternehmen geprüft werden, welche Maßnahme angemessen sind.

Einige Unternehmen sind allerdings der Ansicht, dass übergeordnete Ziele nur erreicht werden, wenn alle Unternehmen von den Verpflichtungen erfasst werden.

Globale Standards unterstützen und vorantreiben

Weltweit haben sich Länder und Regionen, Standardsetzer und Regulatoren auf den Weg gemacht, die globalen UN-Sustainable Development Goals mit konkreten Maßnahmen zu unterfüttern. Im Bereich der Berichterstattung von Unternehmen gibt es inzwischen verschiedene Anforderungen an die Unternehmen, die Teil von internationalen Wertschöpfungsketten sind. Aus Sicht der Wirtschaft ist es deshalb notwendig, im internationalen Dialog zu weitestgehend harmonisierten Anforderungen zu kommen. Erste Initiativen zu einem verstärkten Austausch und der Suche nach gemeinsamen globalen Mindestanforderungen sollten intensiviert werden. Eine wirtschaftliche Benachteiligung von EU-Unternehmen im internationalen Wettbewerb ist zu vermeiden.

Besseres Recht: Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung an den Grundsätzen von Klarheit, Einheitlichkeit und Praxisnähe ausrichten

Die Europäische Union hat allein im Jahr 2021 insgesamt 55 neue Verordnungen und Richtlinien erlassen, 27 bestehende Rechtsakte geändert sowie rund 80 delegierte Verordnungen, zahlreiche Durchführungsverordnungen und rund 140 Änderungen an delegierten Rechtsakten verabschiedet. Diese Vielzahl an Normen müssen Unternehmen auf ihre Betroffenheit hin prüfen und ggfs. anwenden. Zudem steigt der Detaillierungsgrad der Regelungen und die Anwendungsbereiche von Richtlinien, Verordnungen sowie nationalen Regelungen überschneiden sich häufig, ohne explizit Bezug aufeinander zu nehmen. Die europäische Regulierung verliert damit immer mehr ihren Charakter als einheitliches System. Nicht selten wird gleichen Begriffen unterschiedliche Bedeutung oder unterschiedlichen Begriffen die gleiche Bedeutung zugemessen. Für Unternehmer führt das zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und damit zu einem hohen Zeit- und Beratungsaufwand, der sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg auswirkt.

Verrechtlichung und Verfahren sollten daher auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Legislative, Exekutive und Judikative sollten sich in ihrer gesamten Tätigkeit an den systematischen Grundsätzen von Klarheit, Einheitlichkeit in der Terminologie, Praxisnähe und Verhältnismäßigkeit orientieren. Irreführende politische Benennungen, etwa von Verordnungen als „Gesetz“, sollten vermieden werden. Eine Verbesserung der europäischen Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung kann so dazu beitragen, Unternehmen wieder mehr Sicherheit für Investitionen und Freiräume für Innovationen zu geben, statt sie zu Objekten von strategischen Klagen zu machen, wie das zum Beispiel im Klimaschutz zu beobachten ist. Gesamtwirtschaftlich würde so das Wachstum gefördert und der europäische Binnenmarkt gestärkt werden können.

Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und Durchsetzung des Rechts:

- Frühzeitig Bürokratie durch nutzerfreundlichere Konsultationen, Praxis-Checks und KMU-Tests vermeiden – in Zusammenarbeit mit den Kammern
- Subsidiaritätsprinzip konsequent auch bei Trilog-Verfahren und delegierten Rechtsakten beachten.
- Unnötige Bürokratie abbauen mithilfe der “One-in-one-out“-Regel und einer regelmäßigen Evaluierung bestehender Rechtsakte inklusive eines Digital- und eines Krisen-

Checks. Impact Assessment sollten alle mit dem Rechtsakt verbundenen Kosten kalkulieren.

- Anstelle von Regulierung stärker auf Selbstverpflichtung der Unternehmen setzen.
- Auf die Verhältnismäßigkeit von Sanktionen achten.
- Die einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten besser kontrollieren.
- Vollzugsbehörden und Gerichte in Hinblick auf den Vollzug von EU-Recht besser ausbilden und ausstatten.
- Die EU als Justizstandort stärken – strategische und kollektive Klagen beschränken
- Außergerichtliche Konfliktlösung entwickeln und als Bestandteil effektiver Rechtsdurchsetzung stärken

Frühzeitig Bürokratie durch nutzerfreundlichere Konsultationen, Praxis-Checks und KMU-Tests vermeiden – in Zusammenarbeit mit den Kammern

Gute Rechtssetzung beginnt schon im Konsultationsverfahren. Die Wirtschaftsakteure sollten so früh wie möglich in einen Gesetzgebungsprozess eingebunden, um ausreichend Zeit für Stellungnahmen zur Verfügung zu haben. Konsultationen der Betroffenen sollten nutzerfreundlicher gestaltet werden, u. a. durch zeitgleiche Veröffentlichung zumindest in den Arbeitssprachen der EU. Die Auswertung sollte ebenfalls transparent werden. Die konkreten Auswirkungen der geplanten Regelungen, vor allem ihre Praxistauglichkeit, sollten im Rechtssetzungsprozess berücksichtigt, zu erwartende Konflikte mit bestehenden Regelungen vermieden werden. Sowohl im Vorfeld einer jeden Gesetzesinitiative als auch im Rahmen der Evaluation eines jeden Rechtsakts sollten die Regelungen auch auf ihre Standortfreundlichkeit hin überprüft werden. Im Vorbereitungsstadium von Regulierungsentwürfen sollten insbesondere Möglichkeiten zur Entlastung von KMU gesucht werden. Deswegen sollte bei jedem Vorschlag der EU-Kommission sowie bei Änderungen durch Rat und Parlament der KMU-Test durchgeführt werden, hiervon würde alle Betriebe profitieren. Daneben sollten auch die Auswirkungen auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und alternative Regelungsmöglichkeiten ernsthaft geprüft werden – auch hier besonders in Bezug auf KMU. Die Kammern können hier einen wesentlichen Beitrag im Konsultationsprozess leisten. Den Industrie- und Handelskammern wurde über Art. 11 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union als repräsentative Verbände eine besondere Rolle in der Gesetzgebung eingeräumt, die auch praktischen Ausdruck im Dialog mit den Organen der EU finden muss.

Subsidiaritätsprinzip konsequent auch bei Trilog-Verfahren und delegierten Rechtsakten beachten

Viele von der Kommission vorgelegte Vorschläge zur besseren Rechtsetzung und zum Abbau unnötiger Bürokratie sind hilfreich, müssen aber auch effektiv umgesetzt werden. Alle Gesetzgebungsorgane sollten die Kompetenzverteilung, das Subsidiaritätsprinzip und den Ver-

hältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Der politische Wille des EU-Gesetzgebers, etwas zu regeln, darf sich nicht über eine fehlende oder auch nur eine zweifelhafte vertragliche Kompetenz hinwegsetzen: das schädigt die Akzeptanz der EU in der Wirtschaft. Die Generaldirektionen sollten ihre Initiativen im Vorhinein besser untereinander abstimmen, um Überschneidungen zu vermeiden. Die Kommission sollte Vorhaben nach Dringlichkeit priorisieren.

Unternehmen profitieren von einem einheitlichen "Level-playing field". Einzelne Unternehmen nehmen hierfür auch in einzelnen Branchen in Kauf, dass rechtlich zwingende Akte (Verordnungen) statt Richtlinien, die durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen, als Instrument gewählt werden. Mehrheitlich wird aber zum Schutz nationaler Handlungsspielräume die strenge Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gefordert, allerdings im Verbund mit konsequenter Umsetzung der Rechtsakte und Rechtskontrolle durch die Kommission, die gleichermaßen zu einem einheitlichen Rechtsraum führt. Denn selbst im Bereich von grundlegenden Verordnungen – etwa bei der DSGVO – kommt es bei Anwendung und Auslegung zu kaum hinnehmbaren Verzerrungen zwischen den (und sogar innerhalb der) Mitgliedstaaten. Delegierte Rechtsakte müssen auf das Notwendige beschränkt und sollten nur für technische Details genutzt werden, dann aber eine schnelle Entscheidungsfindung ermöglichen. Sie dürfen nicht missbräuchlich dazu genutzt werden, einem bereits bestehenden Rechtsakt im Nachgang eine Fülle an Detailregelungen hinzuzufügen, ohne die betroffene Wirtschaft in angemessenem Umfang zu beteiligen.

Das informelle Trilog-Verfahren zwischen Parlament, Rat und Kommission sollte transparent gestaltet und auf besondere Fälle beschränkt werden. Nur so bleibt es Stakeholdern wie der Wirtschaft möglich, dem Gesetzgeber praktische Hinweise auch in laufenden Verfahren zu geben.

Unnötige Bürokratie abbauen mithilfe der "One-in-one-out"-Regel und einer regelmäßigen Evaluierung bestehender Rechtsakte inklusive eines Digital- und eines Krisen-Checks. Impact Assessment sollten alle mit dem Rechtsakt verbundenen Kosten kalkulieren.

Die EU-Kommission ist an ihrer Ankündigung zu messen, bestehende bürokratische Belastungen abzubauen und auf neue Belastungen für Unternehmen zu verzichten. Das gesamte Regelungsumfeld für Unternehmen, insbesondere für KMU, könnte so einfacher und transparenter werden. Der Mittelstandsfreundlichkeit sollte eine höhere Priorität bei der europäischen Rechtsetzung eingeräumt werden. (--> s. auch Abschnitt Mittelstandspolitik)

Dabei muss die Wahl des Instruments zur Rechtssetzung je nach Bedarf im konkreten Einzelfall erfolgen: Während Richtlinien den Mitgliedstaaten oftmals den nötigen Spielraum geben, europäisches Recht adressaten- und systemgerecht zu implementieren und dabei Besonderheiten der nationalen Rechtslage und der Wirtschaftsstruktur berücksichtigen, sind

EU-Verordnungen ausschließlich bei zwingender normativer Einheitlichkeit in der EU geboten.

Der Abbau von Belastungen darf außerdem nicht durch neue Bürokratie an anderer Stelle, z. B. im Bereich Umwelt- und Verbraucherschutz oder im Bereich Gesellschafts- und Steuerrecht, konterkariert werden. Deshalb sollte auch die EU bei der Gesetzgebung eine Bürokratiebremse wie „One in, one out“ konsequent anwenden.

Der Anpassungs- und Umstellungsbedarf in Zusammenhang mit bestehenden Rechtsakten sollte seinerseits mit minimalem Aufwand für die Unternehmen und möglichst im Ergebnis mit einem Weniger an Bürokratie und Kosten für sie verbunden sein. Impact Assessments müssen vor Erlass eines Rechtsakts alle Kosten präzise kalkulieren. Um das Maß an Bürokratie stets so gering wie möglich zu halten, sollten geltende Rechtsakte regelmäßig evaluiert werden, um zu prüfen, ob das Gesetz weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein besonderes Augenmerk ist aus Sicht der Betriebe dabei jeweils auf den zwischenzeitlich erfolgten digitalen Fortschritt und die damit verbundenen Möglichkeiten zum Bürokratieabbau zu richten. Zugleich sollte bei der Bewertung von Belastungen der Unternehmen durch neue oder geänderte Regelungen immer die gesamtwirtschaftliche Lage berücksichtigt werden: Je höher die für Unternehmen zu tragende aktuelle Belastung ist, desto wichtiger sind der Abbau von bestehenden und der Verzicht auf neue belastende Regelungen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Unternehmen sind hier ein gutes Beispiel. Erfahrungen aus dieser Zeit sollten im Sinne eines „Lessons learned“ genutzt werden. So sollte beispielsweise das Vorhaben einer EU-Lieferkettenrichtlinie mit seinen weitreichenden Erfordernissen umfangreicher unternehmensinterner Maßnahmen bei hoher Rechtsunsicherheit im Lichte der durch die Pandemie hervorgerufenen Lieferkettenkrise bewertet werden. Die Auswirkungen des Ukrainekriegs erhöhen derzeit die Rechtsunsicherheit für die Unternehmen. Das Vorhaben einer EU-Lieferkettenrichtlinie sollte deshalb zumindest so lange ausgesetzt werden, bis sich die Lage für die Unternehmen wieder normalisiert hat.

Anstelle von Regulierung stärker auf Selbstverpflichtung der Unternehmen setzen

Das Instrument der Selbstverpflichtung von Unternehmen z. B. durch Corporate Governance Kodizes, das sog. Comply-or-Explain-Prinzip oder das Instrument des Wettbewerbs sollte auch auf europäischer Ebene anerkannt und berücksichtigt werden. Es ermöglicht individuelle Lösungen für die betroffenen Unternehmen und reduziert Belastungen.

Dringender Vereinfachungsbedarf besteht z. B. im E-Commerce. Aufgrund einer fast nicht mehr zu überschauenden Vielzahl von Informationspflichten, die fast durchgehend auf europäische Vorgaben zurückgehen, sind Geschäftsabschlüsse im Internet für kleine und mittlere Unternehmen ohne aufwändige Rechtsberatung kaum noch rechtssicher abzuschließen. Obwohl der Handlungsbedarf seit Jahren auf allen Ebenen dem Grunde nach anerkannt wird,

steigt die rechtliche Komplexität für den Online-Handel gleichwohl unablässig. Diese hat sich durch die Warenkaufrichtlinie und die Richtlinie zur Bereitstellung digitaler Inhalte nochmals erhöht.

Auf die Verhältnismäßigkeit von Sanktionierung achten

Die von europäischen Rechtsakten vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten werden immer detaillierter. Statt dem Mitgliedstaat den Erlass von angemessenen und wirksamen Sanktionen zu übertragen, werden in vielen Rechtsgebieten tendenziell immer höhere Sanktionen und Bußgelder vorgesehen, etwa im Wettbewerbsrecht, im Datenschutzrecht oder dem Recht der digitalen Wirtschaft (DMA/DSA). Der in der EU angewandte einheitliche Unternehmensbegriff wirkt dabei für Konzerne ohne Grund verschärfend, die regelmäßige Anknüpfung an den Umsatz, teilweise ohne Kappungsgrenze, gar willkürlich und nicht sachgerecht. Die Verhältnismäßigkeit sollte in jedem Fall geprüft und berücksichtigt werden. Auch *naming and shaming* als Sanktionsinstrument ist aus Sicht der Breite der Wirtschaft nicht erforderlich zur Rechtsdurchsetzung. Gerade in umstrittenen Fällen, in denen Sanktionen zunächst rechtlich überprüft werden, führt diese Art der Sanktion zu oftmals nicht revidierbaren Schäden. Administrativverfahren dürfen nicht als eigenständige Sanktion instrumentalisiert werden.

Die einheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten besser kontrollieren

Die Mitgliedstaaten sind zu einer effektiven und transparenten Umsetzung des EU-Rechts verpflichtet. Die Umsetzung sollte von der Kommission als Hüterin der Verträge kontrolliert werden, notfalls im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens. Die Kommission sollte diese Verfahren im Sinne eines fairen Wettbewerbs allein rechtlich bewerten und ggfs. einleiten und Vertragsverletzungsverfahren nicht zum politischen Instrument der Einflussnahme benutzen. Eine konsequente und einheitliche Durchsetzung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten stärkt den Binnenmarkt, indem sie für fairere Wettbewerbsbedingungen und mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen sorgt.

Vollzugsbehörden und Gerichte in Hinblick auf den Vollzug von EU-Recht besser ausbilden und ausstatten

Um den Binnenmarkt in der Breite zu stärken und bessere Wettbewerbsbedingungen für die Betriebe zu schaffen, sollten nationale Durchsetzungsbehörden und Gerichte im Hinblick auf die europäische Rechtsanwendung besser ausgebildet und ausgestattet werden. Es solle geprüft werden, inwieweit hier das Netzwerk aus deutschen und anderen mitgliedstaatlichen Industrie- und Handelskammern einen Beitrag leisten kann. Insbesondere die öffentlich-rechtlich verfassten Kammern können hier eine eigenständige Rolle spielen.

Die EU als Justizstandort stärken – Strategische und kollektive Klagen beschränken

Ein moderner Justizstandort ist für die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland und in Europa ein wichtiges Anliegen. Gerichtsverfahren sollten in allen Mitgliedstaaten schneller und effizienter werden und nie Anlass für rechtsstaatliche Zweifel geben. Gerade die Digitalisierung in der Justiz kann hierbei ein wichtiger Eckpfeiler sein: Verhandlungen und Beweisaufnahmeverfahren sollten online durchführbar sein. Auch die Einführung von englischsprachigen Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten kann bei grenzüberschreitenden Verfahren einen Mehrwert bieten. Recht ist weder Investitionsobjekt noch sollten Gerichte Politik ersetzen. Gerade Kollektivklagen gegenüber Unternehmen führen im Systemwettbewerb zu Märkten für Rechtsdienstleister und „forum shopping“ – aber selten zu gerechten Ergebnissen. Sie sollten nicht auf das Umwelt-, Klima- und Datenschutzrecht erstreckt werden. Auch einzelne strategische Klagen gefährden die Integrität des Rechtssystems: Die Ausgestaltung des Klimaschutzes in der Wirtschaft ist z.B. primär eine politische Aufgabe und sollte nicht auf Gerichte übertragen werden.

Außergerichtliche Streitbeilegung entwickeln und als Bestandteil effektiver Rechtsdurchsetzung stärken

Neben der staatlichen Gerichtsbarkeit sollten alle Formen der alternativen Streitbeilegung, insbesondere der Schlichtung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit, gestärkt werden. Sie sind wichtige Elemente kaufmännischen Handelns und der Vertragspraxis von Unternehmen aller Größenordnung, denn sie ermöglichen kostengünstige, vertrauliche, effektive und wie z. B. in der Mediation häufig einvernehmliche Lösungen. Vergleichbare Effektivität können staatliche administrative und gerichtliche Verfahren aus vielen Gründen nicht leisten, sie verlieren sogar teilweise an Akzeptanz.

Diesen Wandel der Konfliktkultur gilt es zu begleiten, indem im kaufmännischen Bereich die Industrie- und Handelskammern die Unternehmen bei der außergerichtlichen Streitbeilegung unterstützen. Die systematische Einheitlichkeit des Europarechts erfordert zudem auch neue Formen der Kooperation zwischen den Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung, darunter der Schiedsgerichtsbarkeit, und den Institutionen der EU, etwa die Ermöglichung von Vorlageverfahren an Europäische Gerichte.

Freiwilligkeit wahren: Die Parteien sollte immer entsprechend ihren Bedürfnissen autonom zwischen der gerichtlichen Streitbeilegung und alternativer Konfliktlösung entscheiden können. Das gilt auch für Verbraucherschlichtung, die für Unternehmen nicht verpflichtend werden darf. Ihre Akzeptanz hängt von einer fairen Ausgestaltung ab.

Europäisches Wirtschaftsrecht: Regulierung nicht als Selbstzweck, sondern streng zielorientiert und verhältnismäßig einsetzen

Vielfach bleiben die eigentlichen Motive der EU-Regulierung für die Wirtschaft intransparent und überaus häufig resultieren politische Kompromisse in unscharfer Regulierung und sachfremden Details – und damit in Rechtsunsicherheit und vermeidbaren, teilweise erheblichen Beratungskosten. Eine Selbstbeschränkung der EU auf der Grundlage der Verträge mit den klaren Zielvorgaben der Grundfreiheiten, der prioritären Herstellung des Binnenmarktes und einer klaren Rechtssprache tut not, um ein Wirtschaftsumfeld zu schaffen, in dem sich die Betriebe wieder verstärkt auf die Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Unternehmensziele fokussieren können.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Ausweitung von Auskunfts-, Informations-, und Dokumentationspflichten kritisch hinterfragen; Aufwand-Nutzen-Relation und Verhältnismäßigkeit dabei stets im Blick behalten.
- Europäische Gesellschaft für KMU einführen - zusätzliche Angabepflichten vermeiden.
- Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch nur mit dem Ziel der Reduzierung der Komplexität des Wirtschaftsrechts.
- Die digitale Unternehmensgründung als attraktive Option ausgestalten.
- Gewerbefreiheit stärken.
- Registermodernisierung unternehmensnah vorantreiben
- Geldwäschevorschriften risikoangemessen straffen – Unternehmen nicht überfordern

Ausweitung von Auskunfts-, Informations-, und Dokumentationspflichten kritisch hinterfragen; Aufwand-Nutzen-Relation und Verhältnismäßigkeit dabei stets im Blick behalten

Viele EU-Vorschläge sehen komplexe und aufwendige Informationspflichten für Unternehmen vor. So werden Betriebe z. B. beim Datenschutz, im Fernabsatz und auf Plattformen sowie beim Verkauf von Lebensmitteln verpflichtet, Verbraucher über vielfältige Einzelheiten zu unterrichten. Wichtige Hinweise gehen in dieser Informationsflut unter. Auch binden Berichts- und Dokumentationspflichten wertvolle Ressourcen in den Unternehmen, und schränken deren Handlungsmöglichkeiten ein. Darüber hinaus versucht die Kommission zunehmend, die Unternehmen verpflichtend in die Informationsbeschaffung zur Kontrolle der korrekten Umsetzung des Unionsrechts einzubinden, etwa durch Auskunftersuchen über Marktdaten. Dies konterkariert das Ziel, Bürokratie abzubauen.

Transparenz wird von den Unternehmen grundsätzlich befürwortet – muss aber zielgerichtet sein und sich auch an einer Aufwand-Nutzen-Relation messen lassen: Zu viele Informationen und immer umfangreichere Berichte erreichen nach Erfahrung der Wirtschaft die eigentlichen Adressaten nicht. Für manche Unternehmensbranchen werden hierdurch zwar neue Geschäfts- und Analysefelder eröffnet und folglich von diesen Unternehmen unterstützt. Auch fordern einzelne Unternehmen z. B. die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung. Allerdings steigt der Aufwand vieler anderer Unternehmen überproportional, der individuelle Nutzen ist oftmals gering und der übergeordnete europäische Mehrwert im Ergebnis fraglich und werden daher mehrheitlich abgelehnt. Die allgemeine Tendenz zur Ausweitung der zur Verfügung zu stellenden Informationen durch Unternehmen oder der Einführung neuer Offenlegungspflichten ist daher kritisch zu überprüfen. Bestehende Pflichten sollten mit Blick auf ihre tatsächliche Nutzung durch und ihren tatsächlichen Nutzen für die Adressaten überprüft und gegebenenfalls reduziert oder gestrichen werden. Unternehmen dürfen überdies nicht dazu verpflichtet werden, Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, auch nicht durch Auskunftersuchen der Kommission. Eine individuelle Auskunftspflicht muss auf das Notwendige reduziert werden. Informationen über die Unternehmenspraxis und Rahmenbedingungen des wirtschaftlichen Handelns vor Ort, z. B. auch über Marktdaten, kann die Kommission effektiv etwa über Institution wie Kammern erhalten.

Sind Informations- und Offenlegungspflichten tatsächlich erforderlich, so sollten Unternehmen verpflichtet sein, grundsätzlich nur wesentliche Informationen offenzulegen. Manche Unternehmen befürworten allerdings möglichst umfangreiche Informationspflichten.

Im Rahmen der Angemessenheit ist auch eine Differenzierung der Anforderungen nach Kapitalmarktorientierung und Unternehmensgröße erforderlich (*vgl. auch --> Positionen Sustainable Finance und Mittelstand.*) Wenn an größere Unternehmen zusätzliche, da gerechtfertigte und verhältnismäßige Anforderungen als an KMU gestellt werden, muss sichergestellt werden, dass kleinere und mittlere Zulieferbetriebe nicht mittelbar doch betroffen werden.

Europäische Gesellschaft für KMU einführen – zusätzliche Angabepflichten vermeiden

KMU gründen oftmals Gesellschaften nach nationalem Recht in verschiedenen Mitgliedstaaten. Zeit-, Beratungs- und damit Kostenaufwand sind erheblich. Die „Gesellschaft mit einem Gesellschafter“ sollte zunächst harmonisiert werden, ohne die Vertrauenswürdigkeit der Daten des Handelsregisters zu beschädigen. Ziel ist die Weiterentwicklung zu einer praktikablen supranationalen Rechtsform, auch mit mehreren Gesellschaftern und Geschäftsführern. Der von der Kommission zurückgezogene Vorschlag einer Europa-GmbH (Europäische Privatgesellschaft) war bereits eine gute Basis und sollte aus Sicht der Betriebe wieder aufgegriffen werden.

Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch nur mit dem Ziel der Reduzierung der Komplexität des Wirtschaftsrechts

Ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch ist für die Unternehmen von Interesse, soweit es nicht nur die vielen bestehenden Regelungen konsolidiert, sondern auch zu einer inhaltlichen und systematischen Überarbeitung des bestehenden Regelungskonvoluts führt. Einfachere, klare Regelungen, Reduzierung auf das Notwendige, eine strenge Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie die Berücksichtigung der Instrumente der Selbstverpflichtung, des Comply-or-Explain-Prinzips sowie des Wettbewerbs können die teilweise handlungshemmende Komplexität des bestehenden europäischen Wirtschaftsrechts verringern.

Die digitale Unternehmensgründung als attraktive Option ausgestalten

Unternehmensgründungen sowie Beglaubigungen von Registeranmeldungen unabhängig vom Aufenthaltsort erleichtern als zusätzliche Option nicht nur grenzüberschreitende Aktivitäten. Die Möglichkeit der Beurkundung per Videokommunikation sollte grundsätzlich alle Rechtsformen gleich behandeln und rechtsformunabhängig auf die Gründung sowie dieser nachfolgenden Beurkundungen, z. B. zur Satzungsänderung oder zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen, von Vollmachten auch im Zusammenhang der Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen etc. ausgeweitet werden. Die Registerbeglaubigungen sollten ebenfalls rechtsformunabhängig in einem Online-Verfahren angeboten werden. Dabei darf die Vertrauenswürdigkeit der Daten im Handelsregister, aber auch in den weiteren Registern nicht verwässert werden - es bedarf eines harmonisierten Niveaus. Eine möglichst flexible Wahl des Notars kann den praktischen Bedarfen von Gesellschaftern und Geschäftsführern entsprechen. Die sichere, aber praktikable Identifizierung der Personen und Authentizität der Dokumente sind für den Geschäftsverkehr weiterhin von Bedeutung. Sichere digitale Übertragungskanäle zwischen den Registern der Mitgliedstaaten sowie die Anerkennung elektronischer beglaubigter Kopien könnten grenzüberschreitende Unternehmensvorgänge erleichtern.

Bisher erforderliche Beglaubigungen von Unterlagen von Unternehmen aus EU-Staaten oder das zeitaufwendige Einholen von Apostillen wären nicht mehr erforderlich. Die Register in anderen EU-Staaten könnten sich auf die Eintragungen der Hauptniederlassung z. B. bei der Anmeldung von Zweigniederlassungen verlassen, das „Once-Only-Prinzip“ könnte zur Entlastung der Unternehmen tatsächlich angewendet werden.

Digitale Optionen können den organisatorischen Aufwand und die Kosten für die Unternehmen erheblich verringern. Dabei ist das Verfahren nutzerfreundlich zu gestalten, ohne dass Gründer, Gesellschafter oder Geschäftsführer sich besondere kostenpflichtige Software oder Signaturen anschaffen müssen.

Mustersatzungen können Gründer maßgeblich unterstützen und sollten vom Gesetzgeber auch im Sinne der Rechtssicherheit zur Verfügung gestellt werden.

Bei dem Modell einer „virtuell registrierten Niederlassung“ könnten Unternehmen auf physische Niederlassungen verzichten, Komplexitäten, die in grenzüberschreitenden Vorgängen innewohnen, könnten vermieden werden. Es müssten jedoch zusätzliche Regulierungs- und Registrierungsvorgaben eingeführt werden, um u. a. auch die Wettbewerbsneutralität zu sichern. Anknüpfungspunkte, z. B. für den Gerichtsstand und das geltende Recht müssten entwickelt werden. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist die Ermöglichung virtueller Niederlassungen (aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive) nicht erforderlich.

Gewerbefreiheit stärken

Soziale Marktwirtschaft kann nur gelingen, wenn die Unternehmen im eigenen Land und im vereinigten Europa leistungsfähig bleiben und sich im Rahmen eines fairen und freien Wettbewerbs behaupten können. Allerdings folgen aus der harmonisierten Unionsrechtsetzung stark wachsende regulative Vorgaben der Berufsausübung. Europäische Liberalisierungs-, Anerkennungs- sowie Verbraucherschutzvorschriften haben zu immer komplizierteren Regelwerken geführt - die Gewerbefreiheit verliert ihre leitende Funktion im Wirtschaftsleben und macht staatlichen Eingriffen Platz. Insofern liegt aus Sicht der Wirtschaft der Gedanke nahe, die Einführung einer Europäischen Gewerbeordnung mit dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften zu prüfen. Freiheitssichernde wirtschaftsverwaltungsrechtliche Strukturen bedingen eine nur vorsorgende und ausgleichende staatliche Aufsicht über Gewerbebezüge. Ein in seinen Motiven nachvollziehbarer Regelungsehrgeiz sollte nicht zu einer die eigenen Ziele gefährdenden Überregulierung führen. Auch die vielfältigen Formen moderner digitaler Wertschöpfung und ihre rechtliche Regulierung sollten sich an den Grundprinzipien der Gewerbefreiheit orientieren.

Neue oder erweiterte Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln z.B. für Finanzdienstleister und Kreditvermittler engen die Gewerbefreiheit teilweise zu stark ein, z. B. durch neue und übermäßig detaillierte Erlaubnis-, Register- und Qualifikations- sowie zahlreiche Informationspflichten. Begründet wird dies in der Regel lediglich allgemein mit einem nicht näher definieren Gemeinwohl, allerdings nutzen die Einschränkungen vielfach nur einzelnen Betroffenen oder kleineren Gruppen. Im Vordergrund der Frage nach neuen Regeln sollte stattdessen die Gewerbefreiheit als zentrales Merkmal einer freiheitlich ausgerichteten Marktwirtschaft stehen. Es bedarf nach Ansicht der Unternehmen der konsequenten Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Regulierungen sollten nur dann eingeführt werden, wenn diese zum Schutz anderer benannter Gemeinschaftsgüter geeignet, erforderlich und angemessen sind. Zur Vereinfachung von Behördenkontakten und Verwaltungsverfahren sollten digitale Lösungen konsequent weiter ausgebaut und nutzerfreundlich umgesetzt werden.

Registermodernisierung unternehmensnah vorantreiben

Beim Vorhaben der EU-Kommission, verschiedene Register, wie z.B. Handels-, Unternehmens- und Transparenzregister, in allen EU-Mitgliedsstaaten miteinander zu verknüpfen, sollte ein angemessener Ausgleich zwischen den Informationsvorteilen auf der einen und den Datenschutz- sowie Sicherheitsinteressen auf der anderen Seite vorgenommen werden. Von neuen Registern sollte abgesehen, der Zugang zu bestehenden Registern EU-weit harmonisiert werden. Jedoch sollte an bestehenden und gerechtfertigten Registerzugangs-schranken festgehalten werden. Die Verknüpfung der Register und die damit einhergehende gesteigerte Transparenz erfordert besondere Datenschutzmaßnahmen. Da die Verknüpfung von Registern die Angreifbarkeit auf Daten erhöht, müssen für die Sicherheit der Datenverarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Datenschutz, sollten die Registerdaten Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse von in den Unternehmen handelnden natürlichen Personen erlauben. Register dienen der Transparenz im Einzelfall: Massenabrufen ist daher aus ganz überwiegender Sicht entgegenzutreten, um die Entstehung von Schattenregistern und damit einhergehende Irreführungen der Unternehmen zu verhindern. Denn oftmals ist für Unternehmen nicht ersichtlich, dass es sich um private Schattenregister und nicht um das öffentliche Register handelt.

Unternehmen sollten die Registergebühren nicht allein tragen müssen. Sich schnell verändernde Metadaten sollten nicht angegeben werden müssen. Der Zugang sollte sich auf Informationen über die rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens beschränken und dabei technisch und organisatorisch gut abgesichert sein. Für die Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse ist es nach überwiegender Sicht der Unternehmen nicht erforderlich, Informationen über Verbindungen eines Unternehmens zu anderen Unternehmen oder über Gesellschafter und Geschäftsführer anzugeben. Bereits herausgegebene Daten sollten nicht erneut herausgegeben werden müssen (Once-Only-Prinzip).

Das Vertrauen in die Richtigkeit der Register sollte durch einheitliche Minimumstandards zur Verifizierung der Unternehmensinformationen vor Eintragung gestärkt werden sowie durch Löschungsmöglichkeiten der Registergerichte.

Geldwäschevorschriften risikoangemessen straffen – Unternehmen nicht überfordern

Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung werden auch von der Wirtschaft als wichtige Ziele anerkannt und unterstützt. Immer neue EU-Geldwäscheregeln, die in kurzen zeitlichen Abständen zu Gesetzesänderungen führen, verschärfen die bestehenden Regelungen stets weiter und führen zu immer neuen Pflichten, die den Unternehmen auferlegt werden. Das Ziel der EU-Geldwäscheregeln sollte es sein, professionelle, organisierte Geldwä-

sche effektiv zu verhindern. Dabei sollten aber die Regelungen für die Unternehmen angemessen, transparent und einfach umsetzbar sein. Sie müssen einen effektiven Nutzen bringen. Unübersichtliche Regelungen zur Geldwäscheprävention erschweren deren praktische Umsetzung: nicht praktikable Identifizierungspflichten bezüglich Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten sowie umfangreiche Dokumentationspflichten und Präventionsmaßnahmen führen zu einem hohen Bürokratieaufwand und teilweise zu nicht erfüllbaren Belastungen bei Unternehmen. Verpflichtete mit geringem Risiko sollten vollständig aus dem Anwendungsbereich der EU-Regelungen herausgenommen und den Mitgliedstaaten keine Spielräume eröffnet werden, sie durch nationales Gesetz doch wieder einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Güterhändler, die für ihr Unternehmen die Bargeldverbots-Vorgaben umgesetzt haben.



Datenschutz: Umsetzung vereinfachen, Durchsetzung vereinheitlichen

Die EU strebt an, mit ihrer DSGVO Vorreiter und Vorbild für ein fortschrittliches Datenschutzrecht und ein entsprechend hohes Datenschutzniveau zu sein. Bei der Umsetzung der ambitionierten Vorgaben stoßen jedoch viele Unternehmen an ihre Grenzen, zudem hat das Vorgehen auch international zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt, welche die Datenwirtschaft teilweise gefährden und neue Geschäftsmodelle teilweise verhindern. Bei der Entwicklung des Datenschutzrechts innerhalb Europas und auf internationaler Ebene sollte daher verstärkt auch die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der Datenschutzbestimmungen in den Blick genommen werden.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- DSGVO-Evaluierung zum Anlass nehmen, um KMU-Ausnahmen von den umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten verbindlicher auszugestalten.
- Mehr Rechtssicherheit durch klarere Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche nach DSGVO schaffen.
- Internationale Datenschutzvereinbarungen vorantreiben. Schneller über Datenschutzniveau in Drittstaaten informieren und Angemessenheitsbeschlüsse bearbeiten.
- E-Privacy-VO praxisnah und kohärent zur DSGVO ausgestalten.
- Datenschutz und Datenökonomie in Einklang bringen

DSGVO-Evaluierung zum Anlass nehmen, um Ausnahmen für KMU von den umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten verbindlicher zu auszugestalten

Die EU-Kommission muss 2024 dem Europäischen Parlament einen Bericht „über die Bewertung und Überprüfung“ der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorlegen. Diese Evaluierung sollte zum Anlass genommen werden, um Regelungen anzupassen und nachzubessern; insbesondere die Praxisrealität der KMU stärker zu berücksichtigen und Erleichterungen bzw. Ausnahmen für KMU vorzusehen.

Datenschutz ist angesichts einer rasant fortschreitenden Digitalisierung des privaten und öffentlichen Lebens für die Wirtschaft ein wesentliches und wichtiges Element des europäischen Binnenmarkts. Die bisherige Umsetzung der DSGVO hat allerdings gezeigt, dass die hohen Anforderungen an die Unternehmen - besonders KMU - große Schwierigkeiten berei-

ten. KMU werden durch die Regelungen überproportional stark belastet. Zudem stellen sie einen hohen finanziellen und bürokratischen Aufwand dar.

Es besteht weiterhin ein großes Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Die durch die DSGVO angestrebte EU-weit einheitliche Anwendung hat sich bisher noch nicht verwirklicht. Ein EU-weit tätiges Unternehmen muss sich an unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Auslegungen und Rechtsprechungen in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten anpassen. Ähnliches gilt sogar in der föderalen Struktur Deutschlands. Muster, Checklisten, Leitlinien, Standardvorgaben können hier Abhilfe schaffen, die Abstimmung und das einheitliche Auftreten der Aufsichtsbehörden national und EU-weit bleiben aber prioritär.

Die für KMU geregelte Ausnahme in Art. 30 Abs. 5 DSGVO findet in der Praxis kaum Anwendung. Auch der Erwägungsgrund 13, nach dem die besonderen Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der Verordnung berücksichtigt werden sollen, wird ebenso wenig beachtet. Daher sollte eine Überprüfung der DSGVO Ausnahmen für die KMU vorsehen, etwa durch vereinfachte Vorschriften oder Ausnahmeregelungen, insbesondere was die Informations-, Nachweis- und Dokumentationspflicht betrifft.

Die DSGVO besitzt extraterritoriale Wirkung und soll sich auch im Ausland durchsetzen. Gleiches wird für die Regelung der KI angestrebt. So wichtig das Ziel ist, in der EU generierte persönliche Daten auch in der weiteren Verarbeitung zu schützen, so zweifelhaft erscheint es, europäische Standards ausschließlich (strikte Konditionalität) und weltweit zwingend durchsetzen zu wollen. Die extraterritoriale Anwendung europäischen Rechts ist grundsätzlich abzulehnen damit europäische Unternehmen im internationalen Handel nicht umgekehrt mit entsprechendem Verlangen konfrontiert werden, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Rechtfertigung möglich ist.

Mehr Rechtssicherheit durch klarere Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche nach DSGVO schaffen

Bisher ist unklar, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Umfang bei Verstößen gegen die DSGVO Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Hier besteht große Rechtsunsicherheit zu Lasten aller Unternehmen, die verschärft wird durch stark fragmentierte und teilweise widersprüchliche Positionen von Datenschutzbeauftragten der Mitgliedstaaten – und teilweise auch der Bundesländer. Gerade im Zusammenhang mit Kollektivklagen droht eine Situation, in der wegen der andauernden Rechtsunsicherheit bei gleichzeitig zu erwartenden Sammelklagen strategische Innovationspotentiale gehemmt werden. Eine hinreichende Rechtssicherheit kann nur durch textliche Klarstellungen erreicht werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eindeutig geregelt werden, unter welchen – nur strikten Voraussetzungen - eine Verbandsklagebefugnis gegeben sein kann. Allein die Bedeutung des Daten-

schutzrechtes kann eine solche Verbandsklagebefugnis nach Ansicht der Wirtschaft noch nicht rechtfertigen.

Internationale Datenschutzvereinbarungen vorantreiben. Schneller über Datenschutzniveau in Drittstaaten informieren und Angemessenheitsbeschlüsse bearbeiten

Datenschutzrechtliche Regelungen können wegen der globalen Datenströme nicht mehr von einzelnen Nationalstaaten beschlossen werden, sondern es bedarf Staaten-übergreifender Vorschriften. Die DSGVO kann aber nur ein Mosaikstein auf dem Weg zu internationalen Regelungen sein. Solange es keine verbindlichen internationalen Vereinbarungen gibt, muss die EU mit dem Instrument der Angemessenheitsbeschlüsse schneller agieren als das bisher der Fall war. Zudem müssen die Beschlüsse auch dauerhaft und belastbar sein. Soweit kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, sollten die EU-Kommission und die Datenschutzaufsichtsbehörden zeitnah einheitliche Informationen zum Datenschutzniveau in Drittstaaten herausgeben, damit nicht jede Behörde und jedes Unternehmen dies selbst ermitteln muss.

E-Privacy-VO praxisnah und kohärent zur DSGVO ausgestalten

Eine künftige E-Privacy Verordnung, die dem Schutz vor unerwünschtem Daten-Tracking dient, sollte einen verlässlichen, praktikablen und technikneutralen Rechtsrahmen bilden und moderne Informations- und Konsumbedürfnisse abbilden. Ausreichend zu berücksichtigen sind zudem Belange der Wirtschaft, insbesondere der KMU. Die Regelungen sollten konsistent und kohärent zur DSGVO sein

Datenschutz und Datenökonomie in Einklang bringen

Die rechtliche Gestaltung der Datenökonomie muss für die Unternehmen mindestens unionsweit einheitlich beantwortet werden. Es bedarf eines verlässlichen Rechtsrahmens mit klaren, wettbewerbsfähigen, international abgestimmten Rahmenbedingungen, innerhalb dessen Datenverarbeitung möglich ist und gleichzeitig die berechtigten Schutzinteressen von Bürgern und Unternehmern gesichert werden.

Bei der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Datenökonomie bedarf es Kohärenz und Konsistenz mit den bestehenden Regelungen, z.B. der DSGVO. Insbesondere dürfen Datenschutzregeln nicht über maßten ausgeweitet werden. Auch eine weit überschneidende Regelungstiefe (Gold-Plating) muss vermieden werden, denn es gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit.

Wettbewerbsrecht: Wettbewerb stärken, Fairness fördern

Wettbewerbspolitik muss fairen Wettbewerb sicherstellen und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Dies gilt gerade mit Blick auf den Green Deal.

Folgende Leitlinien müssen das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Einhaltung des Wettbewerbsrechts sicherstellen – Forum Shopping verhindern
- Green Deal und Wettbewerbsrecht: Kooperationen erleichtern, mehr Rechtssicherheit für Unternehmen
- Greenwashing verhindern, Regelungen zu nachhaltigen Produkten angemessen gestalten
- Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht zivilrechtlich belassen, Nachbesserungsbedarf bei Sammelklage
- Nur ein bieterfreundliches Vergaberecht dient dem Wettbewerb

Einhaltung des Wettbewerbsrechts sicherstellen – Forum Shopping verhindern

Verstoßen Unternehmen gegen das EU-Wettbewerbsrecht, wird dies zu Recht geahndet. Die Verfahren im EU-Wettbewerbsrecht sind jedoch intransparent und unverhältnismäßig. Die Bußgeldhöhe bei Kartellfällen steigt und verursacht enormen Druck, Vergleichsvereinbarungen zu treffen. Diskutiert wird sogar die Einführung von strafrechtlichen Sanktionen gegen einzelne Entscheidungsträger in Unternehmen. Die Kartell-Bußgeldverfahren müssen im Hinblick auf die bestehenden Ermessensspielräume die Verteidigungsrechte ausnahmslos wahren. Dies gilt auch für Verhandlungen zur Verfahrenseinstellung: Wettbewerbsrecht darf nicht zum politischen Instrument der Verwaltung werden. Entscheidungen müssen gerichtlich vollständig überprüfbar sein. Handelt eine Behörde zugleich als Ermittler und Richter – wie in der EU –, muss der EuGH seiner Pflicht zur vollständigen und strengen Kontrolle nachkommen. EU-Entscheidungen sind für Gerichte der Mitgliedstaaten bindend und dienen als Grundlage für private Schadenersatzklagen. Die Gerichtsstandorte sind in einem Wettbewerb als attraktive Foren für Schadenersatz (forum shopping). Hier gilt es Regeln zu finden, die die Verteidigungsmöglichkeit von Unternehmen hinreichend sicherstellen. Private Schadenersatzklagen sollten allein der Entschädigung dienen.

Green Deal und Wettbewerbsrecht: Kooperationen erleichtern, mehr Rechtssicherheit für Unternehmen

Im Rahmen des Green Deal werden Kooperationen zwischen Unternehmen – auch auf horizontaler Ebene – besonders bedeutsam, da viele Innovationen für mehr Nachhaltigkeit einer Zusammenarbeit bzgl. Know-how, Finanzkraft und Wettbewerbsfähigkeit bedürfen. Es sollte daher sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht aus nachvollziehbarer Unsicherheit wegen möglicher wettbewerbsrechtlicher Sanktionierung von derartigen Kooperationen absehen. Hierfür ist es erforderlich, dass Unternehmen Rechtssicherheit erhalten, z. B. in Form von Kommissionsschreiben, wonach die geplante Kooperation auf keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken stößt.

Greenwashing verhindern, Regelungen zu nachhaltigen Produkten angemessen gestalten

Nachhaltige Produkte sollen nach Willen der EU zur Norm werden. Dabei sollen Verbraucher besser über die Nachhaltigkeit von Produkten informiert und besser vor unzuverlässigen oder falschen Umweltaussagen geschützt werden, indem das sogenannte Greenwashing und irreführende Angaben zur Lebensdauer eines Produkts verboten werden. Auch aus Sicht der Unternehmen sind Transparenz, Wahrheit, keine Irreführung auch mit Blick auf nachhaltige Produkte als Grundgedanken wichtig – diese Regelungen gibt es aber schon. Sollte es dennoch zu Spezialregelungen hierzu kommen, ist darauf zu achten, dass einerseits die Anforderungen an die Informationspflichten nicht unangemessen ausgeweitet werden. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Nutzen der jeweiligen Information für den Verbraucher gering, aber die Belastung der Unternehmen hoch ist. Andererseits sollte auch bei nachhaltigen Produkten der Irreführungsmaßstab nicht einseitig zu Lasten der Unternehmen verändert werden. Per se-Verbote sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen – die EU-Kommission sollte nur wissenschaftlich, nicht politisch entscheiden dürfen. Ein Positivistenzulässiger Claims mit entsprechendem Zulassungsverfahren durch die EU-Kommission – vergleichbar dem Verfahren bei der Health Claims Verordnung - wird mehrheitlich abgelehnt, da sich ein solches Instrument als schwerfällig erwiesen hat; zudem wird hierdurch Innovation eingeschränkt.

Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht zivilrechtlich belassen, Nachbesserungsbedarf bei Sammelklage

Die EU-Kommission unternimmt seit vielen Jahren in verschiedenen verbraucherschützenden Regelungen immer wieder Schritte, Details der Sanktionierung in Form von behördlichen Bußgeldern europaweit vorzuschreiben. Für den Binnenmarkt ist es aber ausreichend, dass das Recht durchgesetzt wird und dass es effektive Sanktionen gibt. Dies kann nicht nur durch Behörden, sondern auch durch eine zivilrechtliche Durchsetzung, wie es sie im Lauterkeits-

recht in Deutschland und in Österreich gibt, sichergestellt werden. Insofern gibt es keinen Grund zwingender staatlicher Durchsetzung, zudem ist ein solches Vorgehen kompetenzrechtlich fragwürdig.

Die Rechtsdurchsetzung in Form von Verbandsklagen hat die EU durch die Verbandsklagerichtlinie geregelt. Dabei sind jedoch Regelungslücken geblieben, die geschlossen werden sollten. Das betrifft zum einen die Prozessfinanzierung: Anders als in sonstigen Bereichen, in denen sie wichtige Funktionen erfüllt, sollte sie aus Sicht der Mehrheit der Wirtschaft für Sammelklagen zwingend ausgeschlossen werden. Denn dem Verbraucher würde selbst bei erfolgreicher Sammelklage nicht der vollständige Schadenersatz gezahlt - einen prozentualen Anteil müsste dieser an den Prozessfinanzierer abgeben. Zudem besteht bei Drittfinanzierung mit Gewinninteresse ein hohes Missbrauchspotenzial, dem nicht allein mit Transparenzvorschriften begegnet werden kann. Daher darf es keine finanziellen Anreize oder eine Drittfinanzierung von Kollektivklagen geben: Recht ist kein Investitionsobjekt. Zum anderen eröffnet die Verbandsklagerichtlinie die Möglichkeit zum Forum Shopping, weil die Regelungen zum Gerichtsstand – anders als für die Lieferkette geplant - unberührt gelassen wurden. „Forum-Shopping“, bei dem sich Kläger den für sie günstigsten Gerichtsstandort aussuchen, muss verhindert werden. Da ein Verbot von sogenannten „punitive damages“, wie sie in einzelnen Mitgliedstaaten national diskutiert werden, außerhalb der Kompetenz der EU liegt, sollten Urteile, die Strafschadenersatz zubilligen, in anderen Mitgliedstaaten nicht vollstreckbar sein. Die Verordnung zur Anerkennung von Zivilurteilen („Brüssel Ia-VO“) sollte entsprechend dieser Vorgaben präzisiert werden.

Im Zusammenhang mit Sammelklagen ist für die Wirtschaft außerdem wichtig, dass die Möglichkeit zur Leistungsklage nicht auf weitere EU-Rechtsakte ausgeweitet wird. Der bisherige Katalog im Anhang der Verbandsklagerichtlinie bedarf vielmehr der Überprüfung, inwieweit der Anwendungsbereich auf eindeutige Rechtspositionen hin eingeschränkt werden sollte: die vielfach anzutreffende Rechtsunsicherheit im Europarecht begünstigt sonst grenzüberschreitende Klagen alleine aus Gewinninteresse und außerhalb von nachweisbaren Schäden, etwa in EU-Jurisdiktionen mit einem extensiven Schadensrecht, z. B. auf der Basis von Typisierungen, generalpräventiven Zumessungen oder Schätzungen.

Nur ein bieterfreundliches Vergaberecht dient dem Wettbewerb

Das Vergaberecht wird sowohl von öffentlichen Auftraggebern als auch von Unternehmen als Bieter häufig als schwerfällig, bürokratisch und rechtlich zersplittert empfunden. Bei Überlegungen zur Vereinfachung und Beschleunigung wird seitens der Auftraggeber aber vielfach ausschließlich die Erhöhung der Schwellenwerte als Lösung vorgeschlagen. Dies greift zu kurz und konterkariert teilweise die grundlegenden Ziele des Vergaberechts, nämlich Transparenz, Wettbewerb und Korruptionsprävention. Daher ist es wichtig, durch zusätzliche Maßnahmen das Vergaberecht zu erleichtern. Mehr Wettbewerb durch mehr An-

gebote von Bietern erreicht man nur, wenn die Vergabeverfahren insgesamt bieterfreundlicher gestaltet werden.

Eine wettbewerbsförderliche Ausgestaltung beginnt bei gezielter Vereinheitlichung auf den unterschiedlichen gesetzlichen Ebenen und mehr Professionalisierung und Know-how bei den öffentlichen Auftraggebern. Besonders kritisch ist die Problematik, dass durch das Ziel strategischer Beschaffung (Nachhaltigkeit, Innovation, Menschenrechte) die Anforderungen in Ausschreibungen häufig so umfangreich und detailliert gefasst sind, dass sie für sehr viele Betriebe faktisch nicht erfüllbar sind. Das gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Hinsichtlich krisenbedingter Dringlichkeitsvergaben bedarf es für Auftraggeber und Bieter mehr Rechtssicherheit, wie man in der Coronazeit und angesichts des Ukrainekriegs, aber auch bei Hochwasserereignissen gesehen hat. Eine generelle Verkürzung der Fristen wäre dabei wenig hilfreich; diese hätte vielmehr zur Folge, dass Unternehmen ihre Angebote nicht mehr sorgfältig erstellen können und sich Risiken vermehrt im Rahmen der Vertragsausführung wegen nicht einkalkulierter Nachbesserungen zu Lasten des anbietenden Unternehmens bzw. konkurrierende Unternehmen auswirken.



Medien und Kommunikation: Pressefreiheit stärken, Informationen gewährleisten, Monopole verhindern

Die Europäische Union sollte die hohe Relevanz von Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft für die stetige Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der europäischen Wirtschaft anerkennen und sie als Lieferant valider Informationen und kreativen Impulsgeber für Wandel und Innovation stärken und schützen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Information als Wirtschaftsfaktor anerkennen
- Informationsplattformen und Soziale Medien einheitlich regulieren
- Monopolbildungen wirksam entgegenzutreten

Information als Wirtschaftsfaktor anerkennen

Wirtschaft braucht Informationen. Die Transparenz über nationale wie internationale Entwicklungen und Ereignisse bestimmen Unternehmens- und Investitionsentscheidungen. Unternehmensertum ist auf die Darstellung von Alternativen angewiesen, um Fehlentwicklungen und falschen Einschätzungen vorzubeugen. Das gilt gerade auch in einem gemeinsamen Markt wie der Europäischen Union. Daher kommt der Pressefreiheit und den Wettbewerb unterschiedlicher Meinungen und Ansichten auch für die Wirtschaft eine wichtige Rolle zu. Der Zugang zu diesen Informationen muss voraussetzungslos und unabhängig von bestimmten Medien und Kanälen möglich sein. Es muss für unterschiedliche Anbieter möglich sein, in einem fairen Wettbewerb um Kunden zu werben. Dazu gehören gute Rahmenbedingungen für klassische wie für neue Medienanbieter. Etwa mit Blick auf das Urheberrecht sollten alle Beteiligten eingebunden werden. Die EU sollte sich zudem für einen fairen Wettbewerb weltweit einsetzen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

Informationsplattformen und Soziale Medien einheitlich regulieren

Es liegt in der EU-Verantwortung, den freien Zugang zu Informationen zu gewährleisten und die unabhängige Medienlandschaft zu fördern. In den vergangenen Jahren hat sich die öffentliche Kommunikation in Europa und weltweit stark verändert. Internetplattformen haben massiv an Bedeutung gewonnen, klassische Medien erleben das oft als Konkurrenz – zumal auch die Akteure national wie supranational, stark beeinflusst durch Entscheidungen auf EU-Ebene, sehr unterschiedlichen Regulierungen unterliegen.

Das hat nicht nur konkrete Folgen auf im Wettbewerb stehende Unternehmen aus der Medien- und Kreativbranche. Hier geht es primär um Fragen des Marktzugangs und eines Level-Playing-Fields der Regulierung. Es hat auch starke Auswirkungen auf die deutsche Gesamtwirtschaft: Wie lassen sich hohe Informationsqualität und fairer Wettbewerb sowohl auf international agierenden Plattformen wie gerade auch in den Regionen sichern?

Notwendige Leitlinien der Medienregulierung gilt es zu institutionalisieren, ganzheitliche Risikoevaluation aller Regulierungsansätze auf die Medienbranche und andere Wirtschaftsbereiche sind daher wichtig. Gleiches gilt auch für zukunftsweisende Innovationen der Kreativwirtschaft, ob in den Bereichen Softwareentwicklung, Spieleindustrie, digitale Kommunikation oder neuartige Geschäftsmodelle.

Monopolbildungen wirksam entgegenzutreten

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es ein sehr grundlegender Aspekt, Wettbewerb sowohl auf dem Gebiet der Information als auch bei Fragen der Reichweite oder Bewertung, der Werbung und anderen Feldern zu ermöglichen und Monopolentwicklungen zu verhindern. Die von der Europäischen Union formulierten Ziele der Sicherung eines unabhängigen Mediensystems und der Pressefreiheit betreffen sind daher wichtig.

Das gilt auch für die Stärkung und Förderung von Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft als Motor für die regionale Wirtschaftsentwicklung.

